Graf Eberhard II. von Kyburg.

(1299—1357)

Ein Beitrag zur Geschichte

der

afen von Habsburg-Kyburg

von

Dr. Adolf Bichsel,
Pfarrer.



BERN
Verlag von H. Körber
1899.

Graf Eberhard II. von Kyburg.

(1299—1357)

Ein Beitrag zur Geschichte

der

Grafen von Habsburg-Kyburg

von

Dr. Adolf Bichsel,
Pfarrer.



BERN
Verlag von H. Körber
1899.

Buchdruckerei Obrecht & Käser, Bern.

Vorwort.

An Quellen und Litteratur sind benutzt worden:

1. Die Fontes Rerum Bernensium (cit. Fontes) und die in Arbeit begriffene Fortsetzung, sowie Nachträge.
2. Das Udelbuch der Stadt Thun, im Stadtarchiv Thun.
3. Urbar der Grafen von Kyburg aus der Mitte des XIII. Jahrhunderts, veröffentlicht von Prof. G. v. Wyss im XII. Bande des Archivs für Schweizergeschichte.
4. Die Berner-Chronik des Konrad Justinger mit den vier Beilagen: 1. Cronica de Berno; 2. Conflictus Laupensis (cit. Conflictus); 3. Die anonyme Stadtchronik (cit. Anon. Chr.); 4. Anonymus Friburgensis; ed. Studer.
5. Matthiæ Neoburgensis Chronica ed. Studer.
6. Joh. Rudolf Äschlimanns Geschichte von Burgdorf und Umgegend. Gedrucktes Exemplar.
7. Kopp: Geschichte der eidg. Bünde (nach Büchern citiert).
8. Ed. von Wattenwyl - von Diessbach: Geschichte der Stadt und Landschaft Bern (cit. Wattenwyl).
9. Blösch: Festschrift zur Gründungsfeier Berns, 1891.
10. Studer: Studien über Justinger im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern.
11. M. von Stürler: Der Laupenkrieg 1339 und 1340. Kritische Beleuchtung der Tradition als Beitrag zur Läuterung der älteren Bernergeschichte. — Dazu die Antwort von Blösch: Rudolf von Erlach.

12. Tatarinoff: Die Entwicklung der Propstei Interlaken im XIII. Jahrhundert. Diss. Zürich 1892.
13. Ed. von Wattenwyl-von Diessbach: Über das öffentliche Recht der Landgrafschaft Kleinburgund vom XIII. bis zum Ende des XV. Jahrhunderts im Archiv für Schweizergeschichte, Band XIII.
14. Dr. Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889.

Die übrige Litteratur ist jeweilen am betreffenden Ort angegeben.

Über die Entstehung der Arbeit (Dissertation) sei noch folgendes bemerkt. Ich beabsichtigte ursprünglich, den Untergang der Grafen von Habsburg-Kyburg einer Bearbeitung zu unterziehen, d. h. deren Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts an. Die frühere Zeit dieses Grafenhauses sollte einleitungsweise behandelt werden. Hier nun zeigte sich eine solche Fülle wichtigen Materials, das in einer Einleitung zu kurz hätte abgethan werden müssen. Zudem offenbarte sich mir immer deutlicher die grosse Bedeutung, welche dem Grafen Eberhard, dessen Zeit mehr als ein Drittel der ganzen Dauer seines Hauses ausmacht, in der Geschichte der Neukyburger zukommt. So kam ich denn von meinem ersten Plane ab und entschloss mich, den Grafen Eberhard und seine Zeit zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. Um so mehr schien mir dies am Platze zu sein, da bis dahin eine besondere Bearbeitung der Geschichte der Neukyburger noch fehlt. Was sich davon bei Kopp und Wattenwyl auch Vortreffliches findet, entbehrt, weil es im ganzen Werke zerstreut ist, der Übersichtlichkeit. Auch war ich in der Lage, einiges, bis dahin noch nicht verwendetes Material verwerten zu können, sowie neuere Litteratur, die hier in Betracht gezogen werden muss, so dass ich

nun glaube, mit meiner Arbeit einen neuen Beitrag zur Geschichte der Grafen von Habsburg-Kyburg geliefert zu haben.

Gerne benutze ich noch die Gelegenheit, hier meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Prof. Dr. von Mülinen und Prof. Dr. Tobler, den aufrichtigen Dank auszusprechen für die Ratschläge, die sie mir bei Abfassung der Arbeit erteilt haben; ebenso fühle ich mich Herrn Staatsarchivar Dr. Türler, der mir bei meinen Forschungen auf dem Archiv freundlichst an die Hand gegangen ist, zu Dank verpflichtet.

Bargen (Kanton Bern), im Juni 1898.

Der Verfasser.

Inhalts-Übersicht.



Einleitung.

Anna, die Erbtochter Hartmanns des Jüngern[1] von Kyburg, vermählte sich im Jahr 1273 mit einem Vetter Rudolfs von Habsburg, Eberhard von Habsburg-Laufenburg, und so wurde dieser der Begründer des habsburgisch-kyburgischen Grafenhauses, welches auch das neukyburgische genannt wird. Nicht mit Unrecht wird diese Ehe als im Interesse der habsburgischen Politik abgeschlossen betrachtet.[2] Als Schwestersohn Hartmanns des Ältern hatte nämlich Rudolf von Habsburg Anspruch auf dessen Erbe, sowie auch das Haus Savoyen, dem die Gemahlin

[1] Nach dem Nekrologium der Abtei Wettingen (Fontes II, 579) ist Hartmann der Jüngere am 3. September 1263 gestorben. Indessen glaubt der Redaktor der Fontes, den zwei Urkunden (Fontes II, Nr. 525 und Nr. 527), die er aber rückdatiert hat, entnehmen zu können, dass der Tod Hartmanns schon zwischen dem 7. November und 28. Dezember 1262 erfolgt sei. Gegen diese Annahme und Rückdatierung der beiden Urkunden spricht aber erstlich eine Urkunde vom 27. Mai 1263 (Zürcher-Urkundenbuch Bd. III, S. 305), worin die beiden Grafen, Hartmann der Ältere und Hartmann der Jüngere von Kyburg, bezeugen, dass ihr Ministeriale Ritter Heinrich von Weisslingen ein Grundstück in Anglikon durch ihre Hände an das Kloster Wettingen vergabt habe. Es spricht ferner dagegen der Schirmvertrag der Stadt Freiburg im Üchtland mit Rudolf von Habsburg vom 16. Januar 1264 (Fontes II, 589). Darin ist nämlich von der Schwangerschaft der verwitweten Gräfin Elisabeth die Rede; es konnte somit ihr Gemahl nicht schon im Dezember 1262 gestorben sein. Vgl. noch Zeerleder, Thunerhandveste, p. 7, der zudem die Glaubwürdigkeit der beiden Urkunden (Fontes II, Nr. 525 und Nr. 527) in Zweifel zieht. Nach dem allem muss an der Tradition, die als Todestag Hartmanns des Jüngern den 3. September 1263 angibt, festgehalten werden.

[2] Wattenwyl I, S. 114.

Hartmanns des Ältern entstammte, Anrecht auf deren Besitz in kyburgischen Landen hatte.

Ein jeder der erbberechtigten Teile war nun nicht nur darauf bedacht, zum rechtmässigen Gute zu gelangen, sondern soviel wie möglich noch von dem des andern Teiles sich anzueignen; weil eben die Savoyer gerne in der Ostschweiz Fuss gefasst hätten, während die Habsburger hinwiederum dieses verhindern wollten.[1] Diese entgegengesetzten Bestrebungen hatten den savoyisch-habsburgischen Krieg zur Folge, der zwar vorderhand erledigt wurde durch den Friedensschluss im Löwenberg bei Murten.[2] Um aber auch in Zukunft vor den savoyischen Angriffen sicher zu sein, musste Rudolf von Habsburg dafür sorgen, nach Westen hin eine starke Wehr zu errichten, um den Savoyern den Weg nach der Ostschweiz versperren zu können. Dies Ziel erreichte er durch die Verheiratung Eberhards von Habsburg-Laufenburg mit der kyburgischen Erbtochter Anna, und um so leichter war es für ihn, zu diesem Ziele zu gelangen, da sowohl er als Graf Eberhard mit unter den Vormündern der minderjährigen Anna sich befand.[3]

Es war keine beneidenswerte Lage, in welche das junge Ehepaar versetzt wurde; denn abgesehen von dem unangenehmen Gefühle, von Rudolf von Habsburg zu seinen politischen Zwecken benützt zu werden, machte sich noch ein anderer schwer wiegender Punkt geltend, der dem neugegründeten Grafenhaus keine rosige Zukunft

[1] Schätzenswerten Aufschluss über die Beziehungen Habsburgs zu Savoyen gibt uns Emil Bär im I. Teile seiner Abhandlung: Zur Geschichte der Grafschaft Kyburg unter den Habsburgern. Diss. Zürich 1893.

[2] Fontes II, 689, Urkunde vom 8. September 1267.

[3] Über die Vormundschaftsfrage siehe Wattenwyl I, 91/92. Das Beste darüber aber hat G. Ulrich Stutz in seiner Arbeit: Die Kyburgerkleinode, Abschnitt: Der Lindenblätterschmuck (Archives héraldiques suisse 1889) geschrieben.

voraussagte, nämlich der finanzielle Notstand, dessen sich die Neukyburger nie mehr entledigen konnten.

«Mit schweren Opfern musste das junge Ehepaar die Ansprachen des Grafen Rudolf von Habsburg lösen; für dessen Forderung von 4000 M. S. wurden demselben die kyburgischen Güter zwischen der Aare und Reuss und aus habsburgisch-laufenburgischem Gut die Güter in Willisau, Sempach, Schwyz, Stanz, Buochs abgetreten. Der noch übrige Teil des kyburgischen Gutes gelangte mit schweren Schulden belastet an das junge Ehepaar.[1]»

Dieser noch übrige Teil des kyburgischen Gutes, der nunmehrige Besitz der Neukyburger, beschränkte sich, abgesehen von Freiburg, ganz auf Teile des heutigen Kantons Bern. Die Grenze ging vom Einfluss der Önz in die Aare dieser entlang über Thun hinauf bis Merligen, von da über den Hohgant zum Einfluss der Grünen in die Emme, über Huttwyl zurück zur Önzmündung. Von dem also eingerahmten Gebiet sind in Abzug zu bringen: Die Stadt Solothurn mit Weichbild, das Gebiet am nordwestlichen Abhang des Bucheggberges, Bern mit den vier Kirchspielen Bolligen, Muri, Stettlen, Vechigen, und die Besitzungen der geistlichen Stifte: Herzogenbuchsee, Wangen, Fraubrunnen, Frienisberg, Münchenbuchsee und Thunstetten. Jenseits der Aare waren kyburgisch: Die Gegend um Kallnach, das obere Gürbenthal von Burgistein bis zum Stockhorn und die Stadt Freiburg.[2]

Bezeichnend für die finanzielle Bedrängnis Eberhards ist der Verkauf von Freiburg an König Rudolf von Habsburg, welcher die Stadt schon am 20. Juli 1275 für zwölf Jahre unter seinen und des Reiches Schutz und Schirm

---

[1] Wattenwyl I, 114. Vgl. Öchsli: Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 281.

[2] Siehe Blösch: Festschrift, Karte II.

genommen hatte.[1] Abgeschlossen wurde der Kaufvertrag am 26. November 1277 in Meienriet.[2] Als Beweggrund zu der Veräusserung gibt Eberhard an: «Die grosse Schuldenlast, die täglich wachsenden Wucherzinse, die drückenden Auslagen für Giseln und Bürgen, und da er ohne Verkauf von Gütern sich nicht von diesen Lasten befreien könne, erachte er es für vorteilhafter, dass ein Teil der Herrschaft verkauft werde, als dass das Ganze zu Grunde gehe.» Hinsichtlich des Kaufpreises von 3040 M. S. sagt der Annalist von Kolmar: «Der Graf von Savoyen würde wohl 9000 Mark gegeben haben, wenn König Rudolf ihm den Verkauf erlaubt hätte.»[3] Hieraus ist ersichtlich, dass dieser Kauf dem Grafen Eberhard, trotz seiner Motivierung, mehr oder weniger abgezwungen war und sodann, welche Bedeutung beide Rivalen, König Rudolf und der Graf von Savoyen, der Stadt Freiburg als Vorposten beimassen. Vom Verkaufe waren jedoch ausgeschlossen die Ministerialen der Herrschaft, die neulich in das freiburgische Bürgerrecht aufgenommen worden waren, sowie die Mannlehen.

Aus dem gleichen oben angeführten Grunde wird wohl auch der Verkauf von Eigengütern in Affoltern und Deisswyl stattgefunden haben, die um 100 Bernerpfund an die Johanniter von Buchsee übergingen.[4]

Den Herrschaftsangehörigen gegenüber liess Eberhard Milde walten. So gewährten er und seine Frau am 29. September 1273 der Stadt Burgdorf weitgehende Rechte und Freiheiten;[5] ebenso wurden der Stadt Freiburg

[1] Fontes III, 123.

[2] Fontes III, 216.

[3] Annal. Colmar. bei Böhmer Fontes II, 11: . . . . . «*Pro qua comes Sabaudie novem millia dedisset si rex Rudolphus vendere sibi permisisset.*»

[4] Fontes III, 118, Urkunde vom 19. Juni 1275.

[5] Fontes III, 48.

alle ihre Freiheiten bestätigt.[1] Eine diesbezügliche Urkunde erhielt auch Thun; alle Abgaben der Stadt an die Herrschaft wurden in eine jährlich zu entrichtende Summe von 50 Pfund umgewandelt.[2]

Die Beziehungen der Herrschaft Kyburg zu Habsburg, sowie zur Stadt Bern waren in dieser Zeit freundliche.

Am 25. Januar 1280 urkundet Graf Eberhard auch als Landgraf des Zürichgaus.[3]

Die letzte Urkunde, welche die Berner Fontes von Graf Eberhard aufweisen, wurde am 18. April 1281 zu Burgdorf ausgestellt.[4] Am 2. Juni 1284 bestätigte Bischof Rudolf von Konstanz, der Bruder Eberhards, als Vogt der unmündigen Kinder des letztern, der Stadt Thun ihre hergebrachten Rechte.[5] Graf Eberhard muss somit kurze Zeit vorher gestorben sein. Er hinterliess drei Kinder. Von diesen starb Eberhard I. jung, vor 1290. Die Tochter Margaretha wurde die Gemahlin des Grafen Dietrich III. von Kleve. Stammhalter wurde Hartmann I., der sich im Jahr 1298 mit der Gräfin Elisabeth von Freiburg im Breisgau vermählte.[6] Ein unehelicher Sohn, Peter, war Vogt zu Oltigen.

Über das Verhältnis der Kyburger in dieser Zeit zu Habsburg und Bern sagt Wattenwyl (I, 160): «Es ist zwar wohl nicht anders denkbar, als dass im Kriege gegen Bern die Herrschaft Kyburg auf königlicher Seite gegen die Stadt gestanden habe. Die Interzession Peters von Kramburg, des Schultheissen von Burgdorf, bei dem Friedensschluss in Baden[7] deutet aber an, dass die beiden

[1] Fontes III, 169, Urkunde vom 1. März 1276.
[2] Fontes III, 773, Urkunde vom 1. März 1277.
[3] Fontes III, 275.
[4] Fontes III, 296.
[5] Fontes III; 369.
[6] Hartmann I. war geboren 1280. Wattenwyl I, 203.
[7] Fontes III, 470, Urkunde vom 14. Mai 1289.

Städte, wenn sie verfeindet waren, sich jedenfalls gerne ausgeglichen haben.»

Nach König Rudolfs Tode (1291) waren die Kyburger alle antihabsburgisch gesinnt. Seine rücksichtslose Ländergier hatte allenthalben Besorgnis erweckt, und um die Macht Österreichs in den oberen Landen zu brechen, verbanden sich Städte und Länder gegen seinen Sohn, den Herzog Albrecht. Diese Verbindung geschah unter dem Einfluss des Bischofs Rudolf von Konstanz,[1] des Vormundes auch Hartmanns I. von Kyburg.

Im besondern verbündete sich Bischof Rudolf noch mit dem Grafen Amadeus von Savoyen und versprach für sich wie für seinen Mündel, ihm auf eigene Kosten beizustehen und zur Wiedergewinnung der Vesten Laupen und Gümmenen (de Loyes et de Contamina) behülflich zu sein. Sodann wollte er dafür sorgen, dass sein Neffe den Grafen von Savoyen für seinen Vater halten werde,[2] dass er ihm immerdar helfen, seine Person und sein Land und insonderheit die Stadt Bern und deren Bürger schützen

---

[1] Bischof Rudolf war das Haupt der jüngern Linie des Hauses Habsburg als der einzige noch lebende Sohn Rudolfs des Schweigsamen, der einst die ältere Linie bekämpft hatte, und einer Regensbergerin, deren Familie am meisten von König Rudolf gelitten. Seit Rudolfs Königswahl hatte die laufenburgische Linie des Hauses Habsburg immer mehr an Bedeutung verloren, musste ihm auch ihren Besitz in der Centralschweiz abtreten. Rudolf von Habsburg liess seine Besitzungen in der Schweiz nicht etwa durch Verwandte verwalten, wie zu erwarten gewesen wäre, sondern er bediente sich eines ausgedehnten Beamtensystems. Als dann von seinen Söhnen nur Albrecht am Leben blieb und noch König werden sollte, so waren seine Macht und die Fremdherrschaft in den oberen Landen unerträglich. — Bischof Rudolf beabsichtigte, die ältere Linie Habsburg ganz aus dem Lande nach Österreich zurückzudrängen und seinem Neffen und Mündel, dem Grafen Hartmann, zu den Besitzungen der jüngern Herrschaft Kyburg auch die der ältern in der Ostschweiz zu verschaffen (siehe Turicensia p. 43 ff., woraus der Inhalt dieser Anmerkung geschöpft ist).

[2] Wattenwyl I, 172, meint, dies deute auf einen Heiratsentwurf hin.

werde. Graf Hartmann selbst sollte nach erlangter Mehrjährigkeit den Vertrag beschwören und erneuern. Abgeschlossen wurde dieser Vertrag in Gegenwart beider Kontrahenten am 17. September 1291 in der Kirche zu Kerzers.[1]

Als aber im Jahre darauf Herzog Albrecht in unsern Landen erschien, bewirkte er die Auflösung des gegen ihn gerichteten Bundes. Auch der Bischof von Konstanz machte wieder Frieden mit ihm.[2] Was beide Teile seit dem Tode des Königs Rudolf einander entrissen hatten, sollten sie wieder zurückgeben. Desgleichen kamen sie überein inbetreff der Kriegsentschädigung und der Gefangenen. Der Friede sollte zwei Jahre dauern.

Wenn Ulrich von Thorberg als Statthalter des Grafen Hartmann der Stadt Freiburg 100 Pfund vorschoss, die sie an Bern zu entrichten hatte,[3] so bezeichnet das aber keine Feindschaft gegen Bern; wir ersehen daraus nur, dass die Beziehungen Kyburgs zu beiden Städten damals freundliche waren.

Bei Erneuerung ihres Bündnisses mit Biel behielt die Stadt Bern den Grafen Hartmann vor,[4] und im darauffolgenden Jahr errangen die Berner mit Hülfe der Kyburger gegen die Freiburger und deren Verbündete den Sieg am Donnerbühl.[5]

«Bern war der Anhaltspunkt der Verbindung Savoyens und Kyburgs gegen Habsburg und bedrohte durch dieselbe das habsburgische Freiburg.»[6] Mit diesem schloss jedoch Kyburg am 31. Mai 1298 wieder Frieden.[7]

---

[1] Fontes III, 520.
[2] Fontes III, 537, Urkunde vom 24. August 1292.
[3] Fontes III, 639, Urkunde vom 23. Januar 1296.
[4] Fontes III, 683, Urkunde vom 8. Juli 1297.
[5] Fontes III, 703, Urkunde vom 2. März 1298.
[6] Watteewyl I, 196.
[7] Fontes III, 707, Urkunde vom 31. Mai 1298.

Dem Grafen Hartmann war kein langes Leben bestimmt. Am 20. Juni 1300 bestätigte er den Bürgern von Burgdorf (der Alt- und Neustadt) die verbrieften Rechte[1] wie sein Vater Eberhard. Dem Propst und Kapitel zu Interlaken versprach er in einer Urkunde vom 1. Dezember 1300, dass ohne ihre Zustimmung in den Parochien Thun und Scherzligen keine Kirche gebaut und keine Kloster gestiftet werden solle. Dagegen sollte den Bürgern von Thun erlaubt sein, in der Stadt einen Spital zu bauen.[2]

Im Jahre 1301 starb er; das Jahrzeitbuch von Fraubrunnen nennt den 29. März als seinen Todestag. Seine zwei Söhne waren Hartmann II. und Eberhard II., mit welch letzterem diese Arbeit sich hauptsächlich beschäftigen soll. Die einzige Tochter Katharina heiratete später den Grafen Albrecht von Werdenberg.

---

[1] Fontes IV, 26.
[2] Fontes IV, 42.

Erster Teil.

Die Familienverhältnisse im kyburgischen Grafenhaus.

Die Verweserschaft des Ulrich von Thorberg.

Nach dem Tode Hartmanns I. von Kyburg übertrug die Gräfin Witwe Elisabeth die Leitung der Regierung und die Vormundschaft über ihre Kinder dem politisch erfahrenen und allseitig geschätzten Ulrich von Thorberg.[1] Dieser brachte am 6. April 1301 das wichtige, auf zehn Jahre berechnete Bündnis zwischen der Herrschaft Kyburg, insbesondere den Städten Thun und Burgdorf einerseits und der Stadt Bern andrerseits zustande.[2] Darin versprechen jene, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Stadt Bern beizustehen in guten Treuen. Wenn diese Hülfe nötig hat, so mag sie sich an Ulrich von Thorberg, an seinen Stellvertreter oder an die Städte Thun und Burgdorf direkt wenden. Gleiche Hülfe und Beistand geloben ihrerseits auch die Berner. Im fernern sollen die Berner jeden, dessen Zugehörigkeit zur Herrschaft eidlich nachgewiesen werden kann, wieder frei

[1] Ulrich von Thorberg war ein Dienstmann der Herrschaft, somit dem Grafen nicht ebenbürtig. Sonst war es Regel, dass der Vormund dem Mündling ebenbürtig sein musste. Vgl. Schröder, S. 695.

[2] Fontes IV, S. 55.

geben. «*Swele aber zu Bern in der stat gesitzet ein jar und tag, und von unser (der Herrschaft) wegen, als da vor stat, nüt erzeiget wird, von des hin, so mag der zu Bern beliben als in ir handvest stat.*»

Den guten Beziehungen zwischen Bern und der Grafschaft zufolge behielt die Stadt Bern bei Erneuerung ihres Bündnisses mit Biel die Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg vor.[1]

Die Bande zwischen Kyburg und Bern sollten aber noch enger geknüpft werden. Durch das Streben Österreichs, in den oberen Landen ein neues Fürstentum zu errichten,[2] sah sich Kyburg fortwährend bedroht, und um so grösser war jetzt die Gefahr, da es zur Zeit der Blutrache zwei von Österreich verfolgte Edle, Werner von Kien und Dietrich von Rüti, in Schutz nahm und die Güter des ebenfalls bedrohten Türing von Brandis an sich zog, um sie den Herzogen vorzuenthalten. Darum strebte der vorsorgliche Pfleger und Schirmer der Herrschaft Kyburg, Ulrich von Thorberg, eine noch engere Verbindung mit Bern an, um bei einem allfälligen Angriff von seiten Österreichs des Beistandes der Stadt und ihrer Verbündeten sicher zu sein.

Am 17. Dezember 1309 gab die Stadt Freiburg der Stadt Bern, mit der sie sich inzwischen wieder ausgesöhnt

---

[1] Fontes IV, 272, Urkunde vom 3. Oktober 1306.

[2] Dies war schon das Bestreben Rudolfs von Habsburg gewesen; er gab es darin zu erkennen, dass er seinen Vetter Eberhard von Habsburg-Laufenburg und dessen Gemahlin Anna von Kyburg bewog, ihm ihr Erbe im Aargau, ferner Arth, Zug, Willisau, Sempach und die Güter in Schwyz, Stans und Buochs abzutreten. 1277 erwarb er sich auch noch die Stadt Freiburg. Der gleiche Gedanke wird ihn auch veranlasst haben, seine ausgedehnten Besitzungen in der Schweiz nicht durch Verwandte, sondern durch Beamte verwalten zu lassen. Nach Übernahme der Krone schien ihm eine grosse Hausmacht unentbehrlich; er suchte an ihr einen festen Rückhalt für eine durchgreifende Reichsverwaltung zu gewinnen.

hatte, die Erlaubnis, die Gräfin Elisabeth von Kyburg mit ihren zwei Söhnen, die Städte Burgdorf und Thun und den Ritter Ulrich von Thorberg in ihr Burgrecht aufzunehmen.[1] Mit dessen Rat und Willen wurde dann das Burgrecht am 21. Mai 1311 abgeschlossen.[2] Die Bedingungen waren gegenseitige Hülfe und Schadloshaltung. Dauern sollte das Bündnis 5 Jahre. Dann konnten es die Kyburger beliebig verlängern; beabsichtigten sie aber, dasselbe nach 5 Jahren aufzugeben, so waren sie gehalten, dies der Stadt nach Verlauf der ersten 4 Jahre schriftlich kund zu thun.[3]

In dem Burgrechtsvertrag war noch die Bestimmung enthalten, dass die beiden Grafen nach zurückgelegtem 14. Altersjahr — welches Alter damals zur Mündigkeitserklärung berechtigte — den Vertrag selbst beschwören sollten.[4] Dies Alter hatten sie im Jahr 1313 erreicht. Denn in diesem Jahre führten sie die Verhandlungen in Willisau mit dem Herzog Leopold von Österreich selbständig ohne Vormund. Es ergibt sich somit als Geburtsjahr des Grafen Eberhard, des jüngern der beiden Brüder (die Ehe ihrer Eltern war, wie erwähnt, 1298

---

[1] Fontes IV, 383.

[2] Fontes IV, 462.

[3] Wattenwyl II, 14, hält den Burgrechtsvertrag vom 21. Mai 1311 als eine blosse Erneuerung eines bereits bestehenden. Er glaubt, der Genehmigungsurkunde der Stadt Freiburg vom 17. Dezember 1309 müsse der Burgrechtsvertrag vorausgegangen sein. Wahrscheinlicher aber ist, dass die Stadt Bern bei ihrer Bundesgenossin am 17. Dezember 1309 für den dann am 21. Mai 1311 abgeschlossenen Vertrag die Erlaubnis eingeholt hat. Ich kann mich daher der Ansicht Wattenwyls nicht anschliessen, und zwar aus folgenden zwei Gründen: 1. war das Bündnis vom 6. April 1301 bis zum 24. Juni 1311 gültig; 2. ist im Vertrag selbst von keiner Erneuerung die Rede.

[4] Fontes IV, 464. «*Es sol och menlich wissen, daz wir, grave Hartman und grave Eberhart von Kiburg, die vorgenanten, hein gelopt und loben, wenne wir old unser jeweder vierzen jar alt wirdet, daz wir burgrecht ze Berne swerren sullen.*»

geschlossen worden), das Jahr 1299.[1] Jener Bestimmung kamen die Grafen nach und erneuerten im Jahr 1313 das Burgrecht mit der Stadt Bern.[2] Trotzdem wurde ihr Verhältnis zu Bern ein lockereres. Es vollzog sich nämlich zu dieser Zeit in der politischen Gesinnung des kyburgischen Adels ein Umschwung zu Gunsten Österreichs.[3] Von nun an bestanden in der kyburgischen Grafschaft zwei politische Parteien, von denen die eine zu Bern hinneigte, die andere aber, und zwar die stärkere, zu Österreich. Das war natürlich dem Gedeihen der Kyburger nicht förderlich, indem die, die Interessen Österreichs fördernde Politik im Grafenhause selbst Unheil stiften half. Unfriede und Zwietracht entstand unter den Familiengliedern, und die einmal zu Tage getretenen

---

[1] Das Solothurner Wochenblatt, 1827, S. 466, erbringt den Beweis, dass beide Brüder bereits im Heumonat 1313 volljährig waren. — Es war üblich, dass die Vormundschaft noch über den Eintritt der Mündigkeit hinaus während einer gewissen Zeit fortgesetzt oder doch dem zu seinen Jahren gekommenen Mündel die Wahl eines Pflegers oder gerichtlichen Vertreters anheim gegeben wurde. Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 695. Es scheint jedoch nicht, dass nach Mündigkeit der Grafen Ulrich von Thorberg das Amt eines Herrschaftspflegers weiter versehen hat.

[2] Die Erneuerungsurkunde selbst ist allerdings nicht mehr vorhanden; dass der Akt aber stattgefunden hat, lässt sich dennoch aus folgenden zwei Gründen erweisen: 1. Im Bundesvertrag der Städte Bern, Biel, Freiburg etc. vom 27. Februar 1318 behält Bern vor (Fontes V, S. 8): . . . «*Dominum Hartmannum, comitem de Kiburg, lantgravium Burgundie, secundum formam litterarum inter eos confectarum*». 2. Im Vortrag vom 21. Mai 1311 waren die Grafen zu einem Udel von 100 Pfund verpflichtet worden. Am 5. November 1313 verkaufen sie zu Bern dem neuen Spital Güter für 100 Pfund (Fontes IV, 565). Diese waren sicher der Udel und der 5. November 1313 wahrscheinlich der Tag, an dem die Burgrechtserneuerung stattgefunden hat. Vgl. S. W. 1827, S. 466.

[3] Den Beweis dazu liefert die Urkunde vom 1. August 1313 (Fontes IV, 555), wo die Grafen von Kyburg erklären, sie wollen zehn Edle (den Ortolf von Uzigen, fünf Herren von Grünenberg, Burkhard und Hartmann Senn, Jordan und Conrad von Burgistein), welche Diener der Herzoge geworden, während 10 Jahren nicht vor dem Landgericht Burgund anklagen und daselbst auch nicht über sie richten.

Differenzen verstärkten sich mit der Zeit dermassen, dass sie in dem traurigen Ereignis endigten, das unter dem Namen des Brudermordes im Schlosse Thun bekannt ist.

Eberhards Stellung zu Mutter und Bruder.

Welche Verhältnisse und Begebenheiten die blutige That herbeiführten, soll nun zunächst ausgeführt werden. Einen anschaulichen Bericht über die Zustände in der kyburgischen Grafenfamilie besitzen wir von dem Chronisten Matthias von Neuenburg am Rhein. Im 44. Kapitel seiner Chronik erzählt er: «In jener Zeit aber lebten zwei Brüder von Kyburg, Hartmann ein Ritter, Eberhard ein Geistlicher, Enkel des weiland Eberhard von Habsburg und Schwestersöhne des Grafen Konrad von Freiburg. Von denen war der Ritter der Mutter lieb, der Geistliche aber verhasst, weil der Laie den Ritter Hartmann Senn, den Liebhaber der Mutter, begünstigte, der Geistliche ihn aber verachtete.»

Es mag sein, dass die Bevorzugung des Hartmann vor seinem Bruder Eberhard in einer natürlichen Hinneigung der Mutter zu jenem wurzelte; jedenfalls aber wurde die Mutter in ihrem Verhalten wesentlich bestimmt durch die verschiedene Beurteilung, welche ihr Verhältnis mit jenem Ritter Senn von seiten ihrer Söhne erfuhr, und nicht unwahrscheinlich ist es, dass sie auf dessen Betreiben dem Eberhard ihre mütterliche Liebe versagte.

Im Interesse der kyburgisch-österreichischen Politik lag es nämlich, dass die Herrschaft ungeteilt bleibe und nur einer der Brüder zur Regierung gelange.[1] Ritter

[1] Vgl. Kopp X, S. 246. — Die Herrschaft durfte zur Tilgung der Schulden nicht geschwächt werden; dann sollte sie dem Herzoge die Stadt Bern, welche für König Friedrich erst am 16. April 1322 gewonnen war, im Schach halten. Kopp XI, 39 und Anmerkung 2 daselbst.

Senn, ein Anhänger der österreichisch gesinnten Partei in der Herrschaft, arbeitete für den Grafen Hartmann. Um diesem die Regierung zu sichern, sollte nach damaliger Sitte Eberhard Kleriker werden. Er wurde nach Bologna geschickt, damit er sich dort auf seinen geistlichen Beruf vorbereite; zugleich wurden dadurch seine Angehörigen den unbequemen Zeugen los.[1] Von seinem Erbteil an der Herrschaft war er jedoch nicht ausgeschlossen.

Aus der Badenerurkunde vom 3. November 1315, in welcher sich Graf Hartmann den Österreichern gegen die Waldstätte verpflichtete, geht hervor, dass Eberhard damals landesabwesend war;[2] er befand sich in Bologna. Im Frühjahr 1316 kam er nach Hause auf Besuch und wurde Propst zu Amsoldingen.[3] Er kehrte aber anfangs Sommer des nämlichen Jahres nach Bologna zurück. Als im September 1316 die Herzogin Katharina von Österreich zu ihrem Bräutigam, dem Herzog Karl von Kalabrien, reiste, kam sie auf ihrer Reise auch durch Bologna. Die Studenten der dortigen Universität bereiteten ihr einen festlichen Empfang, und Graf Eberhard von Kyburg ritt neben dem Grafen Hugo von Buchegg dem Zuge voran.[4]

Hierauf weilte er nicht mehr lange in Bologna.[5] Matthias fährt in seiner Erzählung (c. 44) fort: «Als

---

[1] Blösch: Brudermord im Schlosse Thun. — Aeschlimann: Geschichte von Burgdorf, S. 23, wird schwerlich Recht haben, wenn er da sagt, Eberhard sei aus Liebe zur Wissenschaft nach Bologna gegangen.

[2] Fontes IV, 643. Hartmann sagt: . . . . «*daz wir unsern vorgenanten brůder Eberharten, swen er her wider heim ze lande kunt*» . . . .

[3] Als solcher wird er zuerst genannt am 23. März 1316 (Fontes IV, S. 675).

[4] Matthiæ Chron. c. 41.

[5] Fontes IV, 719. Urkunde vom 5. Januar 1317 urkundet er schon wieder als Propst von Amsoldingen.

nun Eberhard in Bologna studierte, schickten sie ihm die 60 M. S., die sie ihm jährlich hätten senden sollen, niemals zur rechten Zeit, so dass er die Hälfte davon durch Zinszahlen verlor; mit Schulden überladen stellte er Kommilitonen als Bürgen und reiste ab. Als er aber seinen Teil an der Herrschaft verlangte, wurde er von Mutter und Bruder verlacht. Der Laie aber war allzuviel Hofmann, bei Herzog Leopold sehr beliebt,[1] freilich belastete er in seinem Dienste die Herrschaft der Brüder mit vielen Schulden. Der Geistliche aber nahm Bürgerrecht in Bern und gewann für sich einige Dienstleute der Herrschaft. Hierüber wurden der Herzog, die Mutter und der Bruder sehr aufgebracht.»

Nicht zu verwundern ist es, dass dem Eberhard der geistliche Beruf, zu welchem er noch gezwungen worden war, unter solchen Umständen verleidete; ebenso begreiflich ist es, dass er den ihm von Rechtes wegen zustehenden Teil an der Herrschaft verlangte. Allein für solche Begehren fand er zu Hause taube Ohren und lauter Spott. Hartmann war mit dem Plane seiner Mutter und der österreichischen Partei in der Herrschaft, dass letztere ihm allein zukommen sollte, wohl zufrieden. Deshalb musste sich das gespannte Verhältnis zwischen Eberhard und seiner Mutter auch unter den Brüdern einstellen. Damit ist aber nicht gesagt, dass nun sofort eine direkte Feindschaft unter ihnen ausgebrochen wäre. Beide Grafen regierten gemeinschaftlich weiter und verfolgten, wenn auch mit ungleichem Eifer, die Österreich günstige Politik.

---

[1] Fontes V, 102. Bei Einsetzung zum Gubernator über die Stadt Freiburg nannte Herzog Leopold den Grafen Hartmann: «*consanguineum nostrum dilectum ac fidelem, de cujus fide et circumspectionis industria plenissimam obtinuimus fiduciam.*»

Den Anlass zu einer Auseinandersetzung zwischen den Brüdern bot die Verheiratung Hartmanns.[1] Jetzt wurde in ihm das Verlangen nach einer endgültigen Ausscheidung der beidseitigen Ansprüche auf die Herrschaft wach. Er ging sogar noch weiter: nicht nur eine zu seinen Gunsten geteilte, sondern vielmehr die ungeteilte Herrschaft wünschte er, was gerade seine Mutter und der österreichisch gesinnte kyburgische Adel erstrebten. Hartmann war auf die Erhaltung einer möglichst grossen Hausmacht bedacht. Darum suchte er nun seinen Bruder durch Versprechungen und Drohungen zu bestimmen, jetzt definitiv auf seinen Anteil an der Herrschaft zu verzichten und im geistlichen Stande zu verbleiben. Um ihn hierzu geneigter zu machen, sicherte man ihm vorderhand ein grösseres Einkommen, das er als Kleriker beziehen sollte, und stellte ihm für später hohe geistliche Würden in Aussicht, wogegen sein Rücktritt in den weltlichen Stand an finanzielle Nachteile geknüpft war.

Zur Vermehrung seiner Einkünfte wurde die Abtretung des Kirchensatzes von Thun an das Kloster Interlaken benutzt.[2] Die Verhandlungen hierüber wurden am

---

[1] Am 2. Mai 1319 verlobte sich Hartmann mit Margaretha, der Tochter des Grafen Rudolf von Neuenburg. Graf Rudolf versprach ihm 1000 Mark Silber als Ehesteuer auszuzahlen (Fontes V, S. 111 ff.), die Hartmann auf Burgen und Güter, die der Herrschaft Neuenburg benachbart wären, anlegen wollte (Fontes V, S. 127). Wattenwyl II, 47 setzt für die Heirat «vermutlich» das Jahr 1320 an; die Ehe war aber am 17. Juli 1319 bereits geschlossen (Fontes V, S. 127).

[2] Die Frage über den Kirchensatz von Thun hat Tatarinoff S. 90—103 übersichtlich und ausführlich dargestellt. Der Kirchensatz von Thun, der ursprünglich zum Dominium der Herrschaft Thun gehörte, war seit dem Baronenkrieg (1191) in den Händen der Zähringer, von welchen er an die Kyburger gelangte. Hartmann der Jüngere, Schwiegervater des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, schenkte den Patronat der Kirche von Thun seiner zweiten Gemahlin, Elisabeth von Chalons, als Leibgeding, und zwar unter der Bedingung, dass sie ihn einst dem Kloster Interlaken übertrage. Das that sie am 7. Februar 1265 (Fontes II, 623). Ihre Tochter Anna wiederholte die Schenkung am 6. Juli 1271 (Fontes II, 800). Die Schenkung scheint

1. Dezember 1320 im Schlosse Landshut, dem Witwensitze der Gräfin Elisabeth, im Beisein vieler Notabilitäten, worunter auch mehrere angesehene Berner, geführt. Die Kyburger anerkannten und erneuerten die von ihren Vorfahren dem Kloster Interlaken gemachten Schenkungen des Kirchensatzes und der Kirchenvogtei von Thun und verzichteten auf alle ihre Rechte an der Kirche daselbst.[1] Gleichzeitig setzte Eberhard im Namen seiner Mutter und seines Bruders die Generalvikarien des Bistums Konstanz[2] von der erneuten Schenkung gebührend in Kenntnis und ersuchte sie, die daraus sich ergebenden kirchlichen Observanzen nach dem kanonischen Recht beachten zu wollen.[3] Dem Gesuche, das noch von König Friedrich, der Königin Agnes und den Herzogen Leopold und Heinrich von Österreich unterstützt wurde, entsprachen die Generalvikarien.[4]

Das Kloster Interlaken kam die Erwerbung des Kirchensatzes von Thun aber ziemlich teuer zu stehen.

---

aber von ihrem Gatten und ihrem Sohne, Hartmann I., nicht anerkannt worden zu sein, ohne dass sie sich indessen mit dem Kloster Interlaken in Rechtshändel eingelassen hätten, und so blieb die Sache Jahre lang auf sich beruhen. Im Jahr 1413 trat Vakanz der Kirchherrstelle von Thun ein. Die Frage wegen des Patronates wurde wieder akut; die jungen Grafen von Kyburg machten ihre Rechte geltend und erlangten — wahrscheinlich aber nur die nominelle — Kirchherrlichkeit. Wie sich Kyburg zu Interlaken während der Jahre 1313 — 1320, den Kirchensatz von Thun betreffend, verhalten hat, wissen wir nicht. Rechtsstreitigkeiten mit dem Kirchherrn Eberhard hatte die Propstei in jenem Zeitraum aber nicht.

[1] Fontes V, 199.

[2] Das Bistum Konstanz war infolge zwiespältiger Bischofswahl vier Jahre (1318—1322) ohne Bischof (Tatarinoff, 100).

[3] Fontes V, 201. Einige Tage später, am 19. Dezember 1320, ersuchen die beiden Grafen die Generalvikarien noch einmal, die Schenkung zu genehmigen (Fontes V, 203). Beachtenswert sind da die Worte: . . . «*si quis in eisdem donacionibus et graciis (scil. progenitorum nostrorum) defectus infuit, suppleverimus*». Sie weisen da wohl auf den Grund hin, warum die Schenkung früher von den Kyburgern nicht anerkannt worden war.

[4] Fontes V, 221. Urkunde vom 10. Februar 1321.

Erstlich verpflichteten sich Propst und Kapitel, dem Eberhard jährlich, jeweilen zwischen dem 30. November und 7. Dezember, eine Pension von 100 Pfund zu zahlen, aber nur so lange, als er im Besitze seiner jetzigen geistlichen Würden verbliebe.[1] «Wenn aber der genannte Propst von Amsoldingen auf irgend eine Weise, durch Annahme der Ritterwürde oder durch Heirat in den weltlichen Stand übertretend, auf die kirchlichen Ämter verzichten und aus dem geistlichen Stande austreten wird, oder wenn er zur Würde eines Bischofs erhoben wird, dann sollen wir und unsere Nachfolger und unser Kloster von der genannten Bezahlung der 100 Pfund vollständig befreit sein.»[2] Dann versprach das Kloster den beiden Grafen 1700 Pfund zu zahlen; es ist jedoch fraglich, ob dieses Versprechen so freiwillig geschah, wie Hartmann und Eberhard in der diesbezüglichen Bescheinigungsurkunde sagen.[3] Die 1700 Pfund werden bei den Verhandlungen dem Kloster wohl einbedungen worden sein. Die Zahlung erfolgte sehr bald; am 7. März 1321 konnten die Kyburger den Empfang der 1700 Pfund bescheinigen.[4]

Die jährliche Pension liess sich Eberhard gerne gefallen;[5] dagegen war er nicht gesonnen, dem weltlichen

---

[1] Fontes V, 203. Urkunde vom 15. Dezember 1320: ... «*nos prepositus et capitulum Interlacensis monasterii antedicti ne tante gratie simus ingrati, prescripto domino Eberhardo, preposito Ansoltingensi, quamdiu beneficia ecclesiastica tenuerit, ad centum libras denariorum, monete usualis et communis in villa Thuno, annis singulis infra octavam beati Andree apostoli persolvendas nos . . . obligamus.*»

[2] Ibidem.

[3] Fontes V, 205. Urkunde vom 22. Dezember 1320.

[4] Fontes V, 224.

[5] Als Graf Eberhard im November 1322 zur Herrschaft gelangt war, war er auch thatsächlich aus dem geistlichen Stande ausgetreten. Er hätte somit für die Zukunft auf die Pension verzichten müssen. Für das laufende Jahr 1322 jedoch, wurde ihm dieselbe noch entrichtet. Dass das Kloster Interlaken zu dieser Zahlung noch verpflichtet war, sagt Eberhard in der betreffenden Quittung: «sowie

Stande gänzlich zu entsagen. Das trieb den Hartmann zu einem Gewaltakt. Hören wir, was Matthias in seiner Chronik hierüber sagt: «Indessen gab sich der Laie den Schein, als wollte er mit seinem Bruder in völliger Freundschaft leben; als sie aber beide auf ihrer Burg in Landshut übernachten und in einem Bette schlafen wollten und Eberhard sich zuerst zu Bette gelegt hatte, stürzte sich sein Bruder mit gezücktem Messer auf ihn, nahm ihn gefangen und führte ihn gebunden und halb nackt auf die Burg Rochefort, die seinem Schwiegervater, dem Grafen Rudolf von Neuenburg, gehörte.»

Wattenwyl (II, 50), sich stützend auf zwei Urkunden vom 23. Februar und 27. April (nicht 1. Mai) 1322, spricht die Vermutung aus, dass der Vorgang in Landshut zwischen dem Februar und dem Mai 1322 stattgefunden habe. Am 23. Februar verkauften nämlich beide Grafen gemeinsam Ackerland am Wildbache zu Thun,[1] und am 22. April verkauften die Pfleger[2] der Herrschaft, die Ritter Konrad von Sumiswald und Jordan von Burgistein,

dieselben Mönche uns dieses Jahr geben sollten, wie in dem Briefe, der darüber gemacht ist, deutlich gesagt wird» (Fontes V, 308. Urkunde vom 7. Dezemzer 1322). Am 18. November 1323 erliess Eberhard dem Kloster Interlaken die fernere Bezahlung der Pension und erklärte den diesbezüglichen Verpflichtungsbrief des Klosters für erloschen (Fontes V, 365 und Fontes V, 366. Urkunde vom 22. November 1323). Am nämlichen Tage sagte er dem Kloster seinen Schutz zu, erneuerte die demselben früher bestätigten Freiheiten und befreite dessen Mönche und Boten von Zoll und Umgeld in der Stadt Thun (Fontes V, 364). Diese Vergünstigung und der Umstand, dass er den Propstentitel bis zum 15. Oktober 1323 führte (Fontes V, 354), könnten vermuten lassen, er habe die Pension auch noch für das Jahr 1323 erhalten. Indessen ist doch wahrscheinlicher, dass er 1322 die Pension zum letztenmal bezogen hat; denn es fehlt für 1323 die Quittung und die 100 Pfund wären ja erst zwischen dem 30. November und 8. Dezember zu entrichten gewesen.

[1] Fontes V, 261.

[2] «*Cůnrat von Sůmoswald und Jordan von Burgenstein, rittere, phlegere der herschaft von Kyburg die wile die edeln herren, grave Eberhart von Kyburg und grave Hartmann von Kyburg, lantgrave ze Búrgenden, gebrůdere, in landes nit ensint.*» (Fontes V, 276.)

für die landesabwesenden Grafen ein Gut bei Sumiswald. Eine bisher noch nicht benutzte Urkunde,[1] datiert vom 24. Februar 1322, lässt uns den Zeitpunkt des Ereignisses noch genauer bestimmen. An diesem Tage verkauften die gleichen Pfleger für die landesabwesenden Grafen ein Gut bei Jegistorf. Vergleichen wir dieses Aktenstück mit demjenigen vom 23. Februar, so werden wir kaum irren in der Annahme, dass die Grafen nach Erledigung ihres Geschäftes in Thun am 23. Februar 1322 gleich nach Landshut geritten sind, und dass sich der Überfall daselbst am gleichen Abend ereignet hat. Ist diese Annahme richtig, so lässt sich aus dem sofortigen Auftreten und Handeln der Pfleger der Schluss ziehen, dass der Anschlag vorbereitet war, um so mehr als die beiden Ritter der österreichischen Partei angehörten.

Als Eberhard auf der Veste Rochefort in Gewahrsam gebracht worden war, begab sich Hartmann zu Herzog Leopold.[2] Dieser benutzte die günstige Gelegenheit, um als Vermittler zwischen den Grafen von Kyburg einen Ausgleich zustande zu bringen, der für ihn selber gewinnbringend sein konnte. «In die Verhandlungen über seine Freilassung (des Eberhard) mischte sich der Herzog schlauerweise ein und brachte einen Vertrag zwischen beiden Brüdern zustande, dass Hartmann die ganze Herrschaft verbleiben sollte, mit einziger Ausnahme der Burg Thun; diese sollte der Geistliche zeitlebens behalten und geistlich bleiben, jedoch so, dass der Laie von dem Einkommen von 200 Mark, welches der Geistliche von seinen Pfründen hatte — er war nämlich Domherr zu Strassburg

[1] Original früher im Archiv des Schlosses Hindelbank. Eine Kopie davon ist in der Sammlung von N. F. v. Mülinen (XVII, 1), Bern. Die beiden Ritter heissen auch in dieser Urkunde, wie in derjenigen vom 27. April 1322: «*nostrorum negotiorum et causarum in absentia executores*».

[2] Siehe Wattenwyl II, 50.

und zu Köln und Rektor mehrerer Kirchen[1] — 150 Mark zur Tilgung der von ihm gemachten Schulden, der Geistliche aber nur 50 Mark erhalten sollte; wer diesen Vertrag brechen würde, dessen Anteil an der Herrschaft sollte an den Herzog fallen. Der Laie und seine Mutter hofften, der Geistliche würde damit einverstanden sein.»[2]

«Zwischen die durch den Herzog Leopold verabredete Übereinkunft und die endliche Ausfertigung des Vertrages oder, wie wir in unserer modernen Rechtssprache uns ausdrücken würden, zwischen die Kaufabrede und die Angelobung, war aber ein wichtiges Ereignis hineingekommen, welches die Situation anders gestaltete. Österreich hatte die Niederlage von Mühldorf erlitten, und Graf Eberhard war unter diesen Umständen wohl nicht mehr gewillt, einen Vertrag zu vollziehen, welcher ihm auf gewaltthätige Weise und unter dem Druck des österreichischen Übergewichts war abgenötigt worden.»[3]

«Als sie nun auf der Burg Thun beisammen waren, um den schriftlichen Vertrag zu vollziehen, und nach Tisch beim Kamin sassen, behauptete der Laie, der Geistliche müsste bei diesem Geschäfte einen Beistand haben, was dieser nicht zugeben wollte. Bei dem darüber entstandenen Streite wurde der Laie durch den Geistlichen verwundet und durch einen seiner Ritter von der Höhe hinabgestürzt.»[4]

Sei es nun, dass Eberhard nach der obigen Ausführung Wattenwyls überhaupt nicht mehr geneigt war, bei dem durch Herzog Leopold vermittelten Vertrage zu verbleiben, sei es, dass, wenn jene Äusserung seines Bruders unterblieben wäre, er den Kontrakt unterzeichnet

---

[1] Siehe S. 23.

[2] Matth. Chron. c. 44.

[3] Wattenwyl II, 50.

[4] Matth. Chron. c. 44.

hätte: auf jeden Fall wollte er sich vor weiterer Vergewaltigung seitens seines Bruders sicher stellen; das beweist der Umstand, dass er nicht allein, sondern in Begleitung von Freunden zur Unterzeichnung des Vertrages sich auf dem Schlosse zu Thun eingefunden hatte.

Als Mörder Hartmanns bezeichnet man gewöhnlich den Grafen Eberhard. Thatsächlich führte aber nicht er den Mord aus, sondern ein ihm befreundeter Ritter.[1] Wenn Eberhard auch von König Karl IV. von Frankreich[2] und dem römischen König Friedrich[3] als der eigentliche Mörder genannt wird, so sind diese Aussagen doch nicht massgebend, weil sie auf Wunsch des Herzogs Leopold erfolgten, der die kyburgischen Lande an sich zu bringen trachtete. Inwieweit demnach dem Grafen Eberhard eine Schuld am Tode seines Bruders zukommt, ob jener Ritter aus eigenem Antriebe gehandelt hat, oder im Einverständnis mit Eberhard, wird immerhin schwer zu ermitteln, wir können wohl sagen, überhaupt nicht genau festzustellen sein.

Eberhard als Kleriker.

Matthias von Neuenburg berichtet, dass Eberhard Domherr zu Strassburg und Köln (canonicus Argentinensis

---

[1] Justinger, 53, sagt nicht direkt, dass ein Ritter den Grafen Hartmann ermordet habe, lässt dies aber aus seinen Worten schliessen: «*Bi dem mort waz ein ritter von kyen; derselbe von kyen zoch darnach gen Bern, und wart in den rat gesetzet; umbillich! daz doch guten erberen stetten übel stat, daz man morder in die rete setzet.*» Ähnlich Anon. Chr., 344. Dieser Ritter war wahrscheinlich Philipp von Kien, der auch unter den Zeugen in Landshut erscheint, und dann Schultheiss in Bern wurde.

[2] Fontes V, 418. Urkunde vom 27. Juli 1324. . . . . «*eum comes Eberhardus interfecerit fratrem suum.*»

[3] Fontes V, 493. Urkunde vom 6. Februar 1326. . . . . «*ac de homicidio seu fratricidio in eodem Hartmanno per fratrem suum Eberhardum perpetrato.*»

et Coloniensis) und Rektor mehrerer Kirchen gewesen sei. Wir haben ihn bis dahin aus den Urkunden nur als Propst von Amsoldingen und Kirchherrn von Thun kennen lernen. Sein «Rektorat mehrerer Kirchen» ist urkundlich nicht erwiesen. Dieser Umstand veranlasste mich, auch seine Domherrenwürde in Zweifel zu ziehen, um so mehr, als Kopp XI, S. 39, Anm. 5 sagt: «Von letzteren beiden (den Dompfründen) spricht unseres Wissens keine Urkunde.» Eberhard führt den Domherrentitel nicht einmal da, wo er mit hohen geistlichen Würdenträgern verkehrt. Der Beweis für seine Dompfründe, wenigstens für die von Strassburg, ist nun aber doch erbracht.[1]

Die Verhandlungen über den Kirchensatz von Thun haben wir bereits mitgeteilt. Ausserdem ist von Eberhards Kirchherrnamt von Thun nur noch bekannt, dass er als «Propst von Amsoldingen und Rektor der Kirche von Thun» den Predigern und Minoriten schreibt, dass von allen Legaten und Vergebungen $^1/_4$ der Pfarrkirche und also auch dem Leutpriester oder Vikar zu Thun

---

[1] Ich schenkte dieser Frage besondere Beachtung, und um darüber volle Gewissheit zu erhalten, richtete ich eine diesbezügliche Anfrage an das Stadtarchiv von Strassburg und Köln, an Herrn Dompropst Dr. *Berlage* in Köln, der dem heutigen Domarchiv vorsteht und an das Provinzialarchiv in Düsseldorf, welchem der Hauptteil des alten Domarchivs von Köln einverleibt ist. Mit verdankenswerter Freundlichkeit wurde meiner Bitte entsprochen und in genannten Archiven nach einem urkundlichen Belege für Eberhards Dompfründen gesucht. Im Stadtarchiv und Domarchiv zu Köln konnte nichts gefunden werden, sowie die Untersuchung auch im Provinzialarchiv von Düsseldorf resultatslos blieb. Dagegen findet sich im Strassburger Urkundenbuch, Bd. II, p. 321 eine Notiz, wonach Eberhard am 2. Mai 1318 mit *Johannes notus domini Waltheri de Geroltzecke junioris* und *Cůnradus de Fürstenberg* zum Kanoniker von Strassburg rezipiert worden ist. Ebenso verzeichnet Grandidier, Oeuvres inédites IV, 106, einen Eberhard von Kyburg im Jahre 1328, als Mitglied des Domkapitels von Strassburg und Köln.

bezahlt werden sollen; auch die Augustiner sollen diesen Viertel entrichten.[1]

Es bleibt uns jetzt noch übrig, Eberhards Stellung als Propst von Amsoldingen etwas näher ins Auge zu fassen. Propst zu Amsoldingen wurde er im Frühjahr 1316; als solcher erscheint er zum erstenmal in der Urkunde vom 23. März gleichen Jahres.[2] Er bekleidete diese Stelle bis in den Herbst 1323. Die letzte Urkunde, die er als Propst von Amsoldingen ausstellte, datiert vom 15. Oktober 1323.[3] Von seiner Thätigkeit als Propst ist äusserst wenig bekannt; es ist auch nicht anzunehmen, dass er sich um sein Amt viel gekümmert habe. Für ihn kamen die geistlichen Würden — konsekriert scheint er ja nie gewesen zu sein[4] — nur wegen ihrer Einkünfte in Betracht; Zeit und Aufmerksamkeit widmete er ausschliesslich den Regierungsgeschäften. Seine Hauptthätigkeit als Propst bestand darin, dass er Käufe, Verkäufe, Hinleihungen und dergleichen Akte besorgte, d. h. er wird jeweilen nur seine Zustimmung gegeben und sein Siegel an die Urkunden haben hängen lassen.[5]

Von grösserer Bedeutung war der Streit um den Kirchensatz von Hilterfingen, den Zehnten daselbst und in Ringoldswyl, den das Stift von Amsoldingen mit dem Kloster von Interlaken geführt hat, und dessen Ende

---

[1] Original früher im obrigkeitlichen Archiv von Bern. Regesten undatiert, in den histor. genealog. Auszügen von N. F. v. Mülinen XI, 203, in Bern. Der Erlass fällt zwischen den 23. März 1316, wo Eberhard zum erstenmal als Propst von Amsoldingen auftritt, und den 1. Dezember 1320, das Datum der Abtretung des Kirchensatzes von Thun. In dieser Urkunde wird unseres Wissens Eberhard das einzige Mal ausdrücklich «*Rektor der Kirche von Thun*» genannt.

[2] Fontes IV, 675.

[3] Fontes V, 354.

[4] S. Kopp XI, 39, Anm. 4.

[5] Fontes IV, 718, 719, 724, 739, 760. Fontes V, 174, 183, 190, 191, 339.

wenigstens in die Zeit des Propstes Eberhard fällt. Die Prozessverhandlungen,[1] die darüber geführt wurden, zogen sich Jahre lang hin. Eberhard wird in denselben zwar nirgends genannt; sie kommen deshalb für uns nur insofern in Betracht, als sie zum Verständnis für den Urteilsspruch vom Jahre 1319 beitragen.

Grund und Boden, auf dem die Kirche zu Hilterfingen stand, gehörte den Herren von Oberhofen, deren Geschlecht um die Wende des XII. Jahrhunderts in der männlichen Linie ausstarb.[2] Die drei letzten Oberhofen waren Seliger, der Stifter Interlakens, Libo, der einige Besitzungen und seine Zehnten in Hilterfingen dem Stift zu Amsoldingen schenkte, und Werner, der weltliche Herrscher und Besitzer des Schlosses.[3] Als Tochtermann Werners gelangte Walther von Eschenbach in den Besitz des oberhofenschen Gutes; er wurde dadurch auch Kastvogt von Interlaken und Patron der Kirche von Hilterfingen. Die Kirchherren wurden aber fast durchgehends vom Stifte Amsoldingen präsentiert. Es war daher voraus zu sehen, dass mit der Zeit um das Patronatsrecht sich ein Streit erheben werde zwischen den Eschenbach und

---

[1] Dieselben sind abgedruckt in den Berner Fontes V, 34—86. Der Redaktor der Fontes weist den Prozessverhandlungen die Zeit vom 2. Mai 1318 (Fontes V, 22, Bezeichnung des Schiedsrichters) bis zum 8. Mai 1319 (Fontes V, 114, Schiedsrichterspruch) zu. Tatarinoff, S. 137, Anm., schliesst auf eine frühere Zeit, und zwar aus folgenden zwei Gründen: 1. Unter den einvernommenen Zeugen kommt Gerhard vom Bach als Propst von Amsoldingen vor; er war es aber im Frühling 1316 schon nicht mehr, da Eberhard von Kyburg als sein Nachfolger amtet (Fontes IV, 675), der aber in den Verhandlungen gar nicht vorkommt. 2. Als Propst von Interlaken kommt vor Peter von Äschi (ca. 1299—1317), der schon am 9. März 1318 (Fontes V, 9) durch Konrad, seinen Nachfolger, ersetzt erscheint. Diese Gründe beweisen allerdings ein früheres Beginnen der Kundschaftsaufnahmen, jedoch nicht den Schluss derselben im Jahr 1316; sie können wohl fortgedauert haben bis 1318.

[2] Tatarinoff 139.

[3] Ibidem.

dem Stifte Amsoldingen. Zum erstenmal brach ein solcher Streit um 1240 aus, und wiederum ums Jahr 1264; diesmal zwischen Wather III. von Eschenbach und dem Propst von Amsoldingen, Heinrich von Wädiswyl, der zugleich Kirchherr von Hilterfingen war. Ein Schiedsgericht sprach dem Walther von Eschenbach das Patronatsrecht und die Advokatie zu, welches Urteil am 11. Februar 1266 in der Kirche zu Thun verkündet wurde.[1] Walther schenkte bald darauf das Patronatsrecht dem Kloster Interlaken zu seinem Seelenheil, beliess aber seinen Verwandten, den Heinrich von Wädiswyl, in seiner Stellung als Kirchherr von Hilterfingen. Als bei dessen Tode im Jahre 1309 die Kirchherrnstelle vakant wurde, brach der Streit um den Kirchensatz von Hilterfingen von neuem aus und jetzt zwischen dem Kloster Interlaken und dem Stifte Amsoldingen. Der Kandidat von Interlaken war Konrad, Propst zu St. Johann, Chorherr der grössern Konstanzerkirche, derjenige von Amsoldingen Rudolf von Lindenach, Chorherr zu Solothurn.

Der Prozess wurde mehrere Jahre geführt. Aus den Zeugenaussagen und Verhandlungen ergab sich, dass betreffend den Patronat das Kloster von Interlaken principiell, das Stift zu Amsoldingen jedoch nur usuell im Recht sei. Hinsichtlich der zwei Drittel des Zehnten von Hilterfingen und des ganzen Zehnten von Ringoldswyl war dagegen das Recht für Amsoldingen besser bezeugt. Darum lautete denn der Urteilsspruch des Johannes von Thorberg, Dekans der Kirche zu Konstanz, der am 2. Mai 1318[2] als Schiedsrichter zur endgültigen Erledigung des Streites gewählt wurde, dahin: dass der Kirchensatz von Hilterfingen dem Kloster Interlaken zustehe, dass dagegen

---

[1] Tatarinoff 146.

[2] Fontes V, 22.

das Stift Amsoldingen in ungehindertem Besitze der zwei Drittel des Zehnten von Hilterfingen und des ganzen Zehnten von Ringoldswyl verbleiben solle.[1] Propst und Kapitel von Interlaken werden noch ermahnt, dafür zu sorgen, dass die von ihnen präsentierten Rektoren zu Hilterfingen das Stift Amsoldingen im Bezug des Zehnten nicht hindern sollen![2] Beide Teile gaben ihre Zustimmung zu dem Urteil: Propst Eberhard für das Stift Amsoldingen am 9. Mai 1319 in Konstanz,[3] das Kloster Interlaken am 10. Mai 1319 in Interlaken.[4]

Zum letztenmal urkundet Eberhard als Propst von Amsoldingen am 15. Oktober 1323.[5] Gemeinsam mit dem Kapitel verbessert er das Einkommen der residierenden Chorherren, deren Zahl 5 sein sollte, wozu einige Güter der Kirche zu Hezenwyl, Ütendorf, Hattingen, Übeschi, Reutigen und Amsoldingen bestimmt werden. Propst und

---

[1] Fontes V, 114—116. Urkunde vom 8. Mai 1319. «Wenn wir die Zehntenfrage ins Auge fassen, so fällt vor allem auf, dass sie von vornherein ganz getrennt von der Patronatsfrage behandelt wurde, während es doch ein Princip des kanonischen Rechtes war, dass der Pfarrherr in seiner Parochie auch der gesetzliche Zehntherr ist.» (Tatarinoff, 149.)

[2] Der Schiedsrichter hatte sein Urteil unter einem Vorbehalt gefällt: «*Reservamus eciam nobis, de expresso consensu parcium predictarum, potestatem declarandi, interpretandi et corrigendi hanc nostram pronunciationem, si qua circa eam dubitacio emerserit imposterum vel alias utile visum fuerit et partibus expedire.*» (Fontes V, 116.) Ein solcher Nachtrag wird wohl stattgefunden haben, indem Interlaken in seiner Zustimmung zum Urteilsspruch noch bemerkt: «*Promittimus eciam . . . quod idem juspatronatus ecclesie in Hiltorfingen non alienabimus, nec alienationis cujuscumque titulo in personas alias transferemus*» und die Begründung dazu «*cum per hoc si per nos fieret alienatio, via dari posset fatigandi et vexandi prelibatos, . . . prepositum et . . . capitulum Ansoltingenses, per futuros rectores super decimis antedictis.*» (Fontes V, 118, vgl. Tatarinoff 156.)

[3] Fontes V, 116. — Fontes V, 110, ist das Doppel davon (Tatarinoff, 155, Anm.).

[4] Fontes V, 117.

[5] Fontes V, 354.

Kapitel geloben, niemals einen Propst oder Chorherrn zu wählen, der nicht vorher diesen Beschluss gutgeheissen hat. Ferner wird bestimmt, dass von den Bussen und den andern durch das Gericht der Kirche erzielten Einkünften ein Drittel dem Propst und zwei Drittel den Chorherren zufallen sollen.

Eberhards Anteil an der Regierung.

Die ersten Geschäfte, welche die Grafen nach erlangter Volljährigkeit besorgten, waren die Verhandlungen in Willisau[1] am 1. August 1313. Der Herzog Leopold stand von dem lange gehegten Plane, die Grafschaft Kyburg mit Krieg zu überziehen, ab; er getraute die Kyburger, die sich mit Bern verbündet hatten, nicht mehr anzugreifen; er ging jetzt auf diplomatischem Wege vor, suchte die jungen Grafen durch friedliche Unterhandlungen von Bern abzuziehen, für sich zu gewinnen und in seine Abhängigkeit zu bringen. Das gelang ihm nur zu gut. Die Grafen söhnten sich in Willisau mit den Herzogen von Österreich aus, und damit waren die Streitigkeiten zwischen den Kyburgern und Österreichern beigelegt.

Die Grafen übergaben den Herzogen Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwyl und erhielten diese Besitzungen als österreichisches Lehen zurück.[2] Ebenso lieferten sie ihnen das Gut der Brandis aus, das sie zur Zeit der Blutrache an sich gerissen hatten, und gelobten, den von

[1] Wattenwyl (II, 18) schreibt dem Fernbleiben des Ulrich von Thorberg von den Verhandlungen in Willisau besondere Bedeutung zu. Nach Kopp IX, 291, Anm. 1, war er aber tot oder krank.

[2] Fontes IV, 556: «Nicht minder versprachen die beiden Brüder, den Herzogen die Grafschaftsrechte im Zürichgau zu fertigen.» Kopp IX, S. 292. Ebendaselbst in der hierauf bezüglichen Anmerkung 3 heisst es: «*Ein brieff, dz graff Hartmann vnd graff Eberhart von Kibürg süllent vertigen der herschaft die grafeschaften*

den Österreichern verfolgten Verwandten der Königsmörder, dem Werner von Kien und dem Dietrich von Rüti, keinen Beistand zu leisten.[1] Endlich versprachen sie, zehn Edle, Diener Österreichs, während der kommenden zehn Jahre nicht vor dem Landgericht von Burgund anzuklagen und sie nicht zu richten.[2]

Für ihr Entgegenkommen verspricht der Herzog Leopold den Grafen von Kyburg und ihrer Schwester die Belehnung mit der Landgrafschaft Burgund, welche Graf Heinrich von Buchegg von ihnen zu Lehen hatte.[3] Die betreffende Stelle in der Belehnungsurkunde lautet: «*Wir Leopolt . . . verjehen . . . das wir unseren lieben ôheimen, graven Hartman und graven Eberharte von Kyburg gebrûdern, und Katherinen ir sweister, und ir rechten lipeirben, es sien sûne oder tochteren, die von inen koment, lihen sullen, und gelobt haben ze lihende die lantgrafschaft Búrgenden, die grave Heinrich von Bûchegge noch von uns hat ze lehene; also, swen si das erwerben mugent, das der selbe grave Heinrich oder sine eirben die selben lantgrafschaft uns ufgebent, oder swelhen weg si in unser hant kumet.*» Die Landgrafschaft Burgund war damit zu einem österreichischen Lehen herabgesunken,

---

im Zürichgowe.» (Briefe der Veste Baden, V, a. 1.) In der Teilung Graf Rudolfs des Ältern von Habsburg war die Landgrafschaft im Zürichgau an Rudolf den Schweigsamen, Begründer der habsburgisch-laufenburgischen Linie übergegangen. Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg-Kyburg kommt noch als Landgraf des Zürichgaus vor. (S. Fontes III, 275. Urkunde vom 25. Januar 1280.) Seitdem ist uns aber nirgends in Urkunden begegnet, dass die Kyburger im Zürichgau noch irgend welche Rechte ausgeübt hätten. Somit war die Landgrafschaft des Zürichgaus (die sich König Rudolf wird angeeignet haben) einer der streitigen Punkte, die zwischen den Kyburgern und Habsburgern seit dem König Rudolf bestanden, und der ebenfalls auch erst jetzt, im Jahre 1313, erledigt wurde.

[1] Fontes IV, 558.

[2] Fontes IV, 554/55.

[3] Fontes IV, 554.

und durch die Übertragung desselben an die Grafen von Kyburg gerieten diese ganz in Abhängigkeit von den Herzogen von Österreich, sie wurden deren Lehensträger.[1]

Am 5. November 1313 verkauften die Grafen ebenfalls gemeinschaftlich dem neuen Spital in Bern ihr Gut im Gerüte, zwei Waldungen und je eine Schupose zu Hindelbank und Jegistorf.[2]

[1] Wattenwyl II, 14, 15, 19, macht darauf aufmerksam, dass die Grafen von Kyburg schon im Jahre 1311 im Besitz der Landgrafschaft gewesen seien, und dass dieselbe nicht erst im Jahr 1313 an sie gelangt sei. Im Burgrechtsvertrag mit Bern gaben die Grafen den Bernern die Zusicherung: «*dar zů sol man wissen, daz alle die usburger der stat von Berne, und alle die vrije lúte, die uf ir gütern gesessen sint in unser grafschaft, sullen beliben in der gewanheit, als sie har kommen sint unbeswert und gerůwet von der lantgrafschaft und von dem gerichte der selben unser lantgrafschaft.*» (Fontes IV, 463.) Wattenwyl erklärt sich die Sache so: Seit den Zähringern war die Landgrafschaft Burgund im Besitze der Grafen von Buchegg. Die Herzoge von Österreich wollten diese zur Zeit der Blutrache (1309—1311) an sich bringen, womit sie die Landesherrlichkeit des rechtsufrigen Aaregebietes in ihre Hand bekamen und dem politischen Endziel, in den oberen Landen ein erbliches Fürstentum herzustellen, näher rückten. Die Grafen von Buchegg fühlten sich zu schwach, den Österreichern Widerstand zu leisten und traten die Landgrafschaft den Grafen von Kyburg ab, welche dieselbe den Herzogen vorenthielten. In Willisau handelte es sich deshalb nur darum, den Thatbestand mit den politischen Zwecken in Übereinstimmung zu bringen und dafür die rechtliche Form zu finden. Deswegen wurde präsumiert, die Grafen von Buchegg hätten die Landgrafschaft von den Herzogen von Österreich zu Lehen getragen und nachher denselben wieder aufgegeben, worauf die Herzoge dieselbe den Grafen von Kyburg verliehen hätten. In Übereinstimmung mit Wattenwyl fragt Kopp IX, S. 286, Anm. 1: «Brachte für das, was im Jahre 1311 bereits als Thatsache hervortritt, das Jahr 1313 nur noch die urkundliche Beglaubigung?» Dagegen scheint er eher der Ansicht zu sein, die Kyburger (Ulrich von Thorberg) haben die Landgrafschaft dem Grafen von Buchegg gewaltsam entrissen, als dass sie von diesem den Kyburgern freiwillig übergeben worden ist. Vgl. Kopp IX., S. 288, Anm. 5. Für die Ansicht Kopps scheint mir der Umstand zu sprechen, dass es noch der Aufforderung der Kyburger bedurfte, bis Heinrich von Buchegg zu ihren Gunsten die Landgrafschaft dem Herzoge aufgab. — Zwischen dem 1. August und 5. November 1313 gab Heinrich von Buchegg die Landgrafschaft dem Herzog Leopold auf (S. W. 1827, S. 466) und am 18. Februar 1314 belehnte dieser damit den Grafen Hartmann von Kyburg und seine Geschwister (Fontes IV, 576).

[2] Fontes IV, 565.

Unmittelbar vor der Morgartenschlacht versprach Graf Hartmann für sich und seinen Bruder Eberhard den Österreichern, so lange der Krieg um das römische Reich mit Herzog Ludwig von Bayern, der sich König nennt, dauert, gegen alle seine Helfer mit zwanzig Rossen an allen Orten diesseits des lombardischen Gebirgs zu dienen und besonders gegen Schwiz und alle Waldstätten mit seinen Leuten zu Ross und zu Fuss.[1]

Als Eberhard im Frühjahr 1316 von Bologna nach Hause auf Besuch kam, bestätigten beide Brüder gemeinsam der Stadt Burgdorf ihre Rechte und Freiheiten, die sie nach der Handveste von 1273 bereits besassen.[2] Am nämlichen Tage erhielt auch die Stadt Thun die Bestätigung ihrer alten Handveste vom Jahr 1264.[3] Drei Tage darauf, am 26. März 1316, gewährten dann die Grafen den Bürgern von Thun noch einige Erleichterungen in ihren städtischen Rechten und Freiheiten.[4]

Mit Beginn des Sommers 1316 reiste Eberhard nach Bologna zurück, um dort seine Studien fortzusetzen. Hartmann führte deshalb die Regierung wieder allein. Am 2. Mai 1316 gab er Angehörigen der Herrschaft die

---

[1] Fontes IV, 643. Urkunde vom 3. November 1315, ausgestellt in Baden. Wattenwyl II, 27, hält die Teilnahme des Grafen Hartmann am Morgartenkrieg wegen der kurzen Frist vom 3. bis zum 15. November für unwahrscheinlich. Hat sich Graf Hartmann nicht persönlich am Kriege beteiligt, so thaten es doch viele seiner Dienstleute. Unter den Gefallenen befanden sich nämlich Junker Rudolf Kerro, Junker Bruno von Witzwyl, Ritter Ulrich von Mattstetten und Ritter Hartmann von Stein (Fontes IV, 645, Jahrzeitbuch von Fraubrunnen ed. Amiet. Reg. II, 164).

[2] Fontes IV, 675. Urkunde vom 23. März 1316.

[3] Fontes IV, 678. Siehe die Anmerkung in den Fontes, wo aus mehreren Gründen die Echtheit dieser Urkunde in Zweifel gezogen wird. S. Zeerleder: Die Thunerhandveste von 1264.

[4] Fontes IV, 681. Am 25. Oktober 1316 geloben Schultheiss, Rat und Gemeinde von Thun, die Handveste, die sie von den Grafen Hartmann und Eberhard von Kyburg besitzen, denselben oder ihren Stellvertretern auf Verlangen jederzeit vorweisen zu wollen (Fontes IV, 709).

Erlaubnis zum Verkauf eines Gutes an das Frauenkloster zu Tedlingen.[1] Ebenso gestattete er einen Güteraustausch zwischen dem Junker Kuno von Schüpfen und dem Kloster Frienisberg.[2] Wegen Geldverlegenheit verpfändete er dem Freiherrn Ulrich von Grünenberg für einen Hengst, den er ihm um 9 Mark abgekauft hatte, ein Grundstück im Dorfe Melchnau, behielt sich aber die landgräfliche Gerichtsbarkeit vor.[3] In Burgdorf war Hartmann Zeuge, als Adelheid, Hugmanns sel. Witwe und ihr Sohn Ulrich, auf ihre Forderungen an das Haus Buchsee wegen Gütern zu Bremgarten verzichteten.[4] Bald darauf ist Eberhard nach Hause zurückgekehrt; am 5. Januar 1317 urkundet er als Propst von Amsoldingen.[5]

Beide Grafen, Hartmann von der Gefangenschaft[6] aus, versprachen am 8. April 1318 dem Herzog Leopold von Österreich, ihm gegen die von Schwyz beizustehen und dafür zu sorgen, «*daz inen enhein koufschatz noch spise ins lant ze Switz und ze der helfern komen múge, und súllen der selben frumen und ir nútz wenden wa und wenne wir múgen.*»[7] Dann heisst es weiter unten: «*Und da zwischent súllen wir, graf Eberhart, ditz von unsren beiden wegen tůn, und wen wir ze pfleger setzen ze Hinderlappen, den súllen wir såhichen haben, und sol ouch der sweren zen heiligen, daz er den von Switz und ir helfern spise were und waz in ze gůt komen mag; und brehe der daz, den súllen wir bessern an libe und*

[1] Fontes IV, 684.
[2] Fontes IV, 690.
[3] Fontes IV, 707. Urkunde vom 9. September 1316.
[4] Fontes IV, 754. Urkunde vom 30. September 1316.
[5] Fontes V, 719.

[6] Justinger 50. Anon. Chr. 345 wird berichtet, dass der Graf von Kyburg sich an einem Zuge ins Wallis beteiligt habe. Es ist ganz gut möglich, dass Graf Hartmann dabei in Gefangenschaft geraten ist.

[7] Fontes V, 18.

an gůt, und sullent an dez stat setzen einen andern der sich dez selben verbinde ze tůnd mit dem eyde.»

Den Komtur und Konvent des Johanniterhauses zu Thunstetten versprachen die Grafen als Bürger wie ihre andern Bürger von Wangen zu schirmen und sie nicht unter das Gericht ihrer Vögte daselbst zu stellen.[1]

Die zwei letzten Geschäfte, welche die Grafen Hartmann und Eberhard gemeinsam erledigten, waren zwei Verkäufe. Der eine betraf zwei Leibeigene, den Kirchensatz, die Vogtei und das Stiftungsgut der Kirche zu Münsingen, wofür 500 Bernerpfund bezahlt wurden. Käufer waren die Brüder Konrad, Johann und Burkard Senn, Bürger zu Bern. Der Kauf wurde in Bern abgeschlossen.[2] Der zweite wurde am 23. Februar 1322 in Thun abgeschlossen. Heinrich von Heiligenschwendi erwarb sich um 9 Pfund Ackerland am Wildbach zu Thun.[3]

Dann ereignete sich, wahrscheinlich am Abend des 23. Februar 1322, die nächtliche Scene im Schlosse Landshut, worauf Eberhard als Gefangener nach Rochefort gebracht wurde und Hartmann sich zu Herzog Leopold begab. Während der Landesabwesenheit der Grafen besorgten die Ritter Konrad von Sumiswald und Jordan von Burgistein, als Pfleger der Herrschaft Kyburg, deren Geschäfte.

Überblicken wir das in diesem Abschnitt zusammengestellte Material, so kommen wir zu folgendem Ergebnis. Die Grafen Hartmann und Eberhard haben immer gemeinsam regiert. War einer von ihnen abwesend, so regierte der andere allein; bei wichtigen Angelegenheiten verpflichtete sich dieser noch speciell für den abwesenden

---

[1] Fontes V, 185. Urkunde vom 9. August 1320.
[2] Fontes V, 255. Urkunde vom 28. Januar 1322.
[3] Fontes V, 261.

Bruder.[1] Bis zum Jahre 1322 hatte keine Teilung der Herrschaft stattgefunden. Nach seiner Verehelichung im Jahr 1319 war das zwar der Wunsch Hartmanns gewesen; ja er wünschte nicht nur eine Teilung der Herrschaft, sondern suchte mehr als je seinen Bruder zu bewegen, dass er dem weltlichen Stande auf immer entsage. Als aber sein Drängen nichts fruchtete, beging er die schon erwähnte Gewaltthat auf dem Schlosse Landshut. Die sich hieran anschliessenden Verhandlungen, wodurch Eberhard mit List und Gewalt in den geistlichen Stand gedrängt worden wäre, konnten infolge des Ereignisses vom 31. Oktober 1322 auf Schloss Thun nicht zum Abschluss gebracht werden.

Entsprechend der gemeinsamen Regierung verfolgten die Grafen auch die gleiche Politik. Seit jenem Tage in Willisau stunden sie entschieden auf der Seite Österreichs.

---

[1] Wenn Wattenwyl II, 46, sagt: «Freilich war es Graf Hartmann, welcher in den mehreren Fällen eigenmächtig und meist unglücklich handelte», so glaube ich, wir könnten, gestützt auf unser Ergebnis, die «mehreren» durch «einige» Fälle ersetzen. Denn wir wissen nur von zwei Fällen, in denen Hartmann eigenmächtig vorging, die allerdings derart waren, dass sie der Herrschaft, wenigstens in finanzieller Hinsicht, zu grossem Nachteile gereichten. Erstlich gehört dahin die Teilnahme Hartmanns an einem Zuge ins Wallis (Justinger 50, Anon. Chr. 343). Ferner befand er sich in dem österreichischen Belagerungsheer vor Solothurn (Wattenwyl II, 32). Seine Teilnahme an der Belagerung der Stadt Solothurn wird wohl auch der Grund gewesen sein, weshalb die Berner einen Einfall in die Grafschaft gemacht haben (Justinger 52, Anon. Chr. 344). Wahrscheinlich ist dies der gleiche Einfall, der Fontes V, 227, erwähnt wird. — Hier sei noch bemerkt, dass, obwohl alle drei Geschwister mit der Landgrafschaft belehnt worden waren, doch immer nur Hartmann den Titel «Landgraf» führte. Das ist schon Kopp aufgefallen, der dabei noch hervorhebt, dass, noch bevor Heinrich von Buchegg dem Herzog die Landgrafschaft aufgibt und Leopold den Hartmann und seine Geschwister damit belehnt, Hartmann, gegenüber seinem jüngern Bruder, sich bereits Landgraf zu Burgund nennt (siehe Fontes IV, Urkunde vom 5. November 1313) und selbst auf dem Tage in Willisau das landgräfliche Siegel führt. «So in der dritten und vierten Urkunde vom 1. August 1313, also wohl auch in der zweiten.» (Kopp IX, S. 291 und Anm. 7.)

Die Bande, die auf Veranlassung des Ulrich von Thorberg zwischen Bern und der Grafschaft Kyburg geschlossen worden waren und beide Teile so eng miteinander verbunden hatten, wurden trotz Erneuerung des Bürgerrechtes lockerer,[1] seitdem die Grafen die Regierung ihres Gebietes selbst übernommen hatten. Noch im Jahre 1318 verpflichteten sich beide Brüder in gleicher Weise dem Herzog Leopold gegen die Waldstätte. Mit dem Jahre 1319 ging dann die Politik der Brüder auseinander, indem sich Eberhard Bern wieder mehr näherte und da von neuem Burger wurde, während Hartmann um so eifriger die österreichische Politik verfocht.

Die Erneuerung des bernischen Bürgerrechts des Grafen Eberhard wird von Matthias von Neuenburg erwähnt, die urkundliche Bestätigung dagegen fehlt. Gleichwohl dürfen wir das Bürgerrecht Eberhards als zurecht bestehend annehmen. Denn die Anwesenheit bernischer Zeugen[2] bei den Verhandlungen in Landshut lässt auf eine engere Verbindung Eberhards mit der Stadt schliessen. Es drängt sich nur noch die Frage nach dem Zeitpunkt der Bürgerrechtserneuerung auf. Nach der Darstellung des Matthias zu schliessen, hätte dieselbe bald nach der Rückkehr des Eberhard von Bologna stattgefunden. Dies scheint mir aber mit den Urkunden im Widerspruch zu

[1] Die Entfremdung der Kyburger von Bern geschah aber nicht auf einmal und nicht ganz; das beweist der Umstand, dass in dem Bundesvertrag der Städte Freiburg, Bern, Solothurn, Murten und Biel vom 27. Februar 1318 die Stadt Bern den Grafen Hartmann von Kyburg vorbehielt (Fontes V, 7). Auffällig ist dabei nur, dass da allein von Hartmann die Rede ist. Dies macht wahrscheinlich, erstlich, dass damals doch Hartmann als der eigentliche Vertreter der kyburgischen Herrschaft angesehen worden ist, und sodann, dass Eberhard damals sein Bürgerrecht mit Bern, von dem im Text sogleich gesprochen werden wird, noch nicht erneuert hatte.

[2] Die Berner, die in Landshut als Zeugen funktionierten, waren: Niklaus Fries, Lorenz Münzer, Ulrich von Giesenstein, Notar in Bern (Fontes V, 200). Diese werden doch wohl auch unter Eberhards *amici et consules* zu rechnen sein (Fontes V, 201).

stehen. Denn wie wir gesehen haben, waren bis ins Jahr 1318 beide Grafen Parteigänger der österreichischen Politik, wenn auch vielleicht in ungleichem Grade. Eberhard mag nach seiner Rückkehr von Bologna geglaubt haben, der Widerspruch von Mutter und Bruder werde sich mit der Zeit legen, so dass er sich mit Hartmann friedlich in die Herrschaft werde teilen können. Als er aber nach der Heirat seines Bruders erkannte, dass dem nicht so sei, dass man vielmehr mit allen Mitteln ihn von der Herrschaft entfernen wollte; da wird er sich durch Erneuerung seines Bürgerrechtes in Bern an die Stadt angeschlossen haben, damit er an ihr in seiner bedrängten Lage eine kräftige Stütze habe. Und wirklich fand er da Freunde, die schon in Landshut für ihn eintraten. Da die Heirat Hartmanns im Jahr 1319 stattfand und die Verhandlungen in Landshut im Dezember 1320 geführt wurden, so wird die Erneuerung des Bürgerrechtes zwischen diese zwei Zeitpunkte fallen, wahrscheinlich Ende 1319 oder anfangs 1320.[1]

Aus der Thatsache, dass die Grafen noch am 28. Januar 1322 in Bern Bernburgern Güter verkauften, kann ich auf keine ungeteilte Freundschaft[2] mit der Stadt schliessen. Wohl war Eberhard Berns Freund, Hartmann aber entschieden nicht, musste er doch wahrnehmen, dass sein Bruder gerade wegen der Unterstützung, die er bei

---

[1] Ritter Kuno Kerro, der einen bernischen Bürger erschlagen, sagt in der Urkunde, worin er die Versöhnung mit der Stadt kund thut: «*und sol dar zů inen* (den Bernern) *und ir stat tůn von des totslages wegen die erwirdigen besserunge, die der hohe herre, grave Eberhart von Kiburg, probste ze Ansoltingen, min lieber herre, mich heisset, und sol er, min herre grave Eberhart, die besserunge uzrichten und uzsagen vor disen něchsten osteren.*» (Fontes V, 154. Urkunde vom 21. Januar 1320.) Ich glaube hieraus folgern zu dürfen, dass damals Eberhard sein Bürgerrecht mit Bern bereits erneuert hatte.

[2] Vgl. Wattenwyl II, 44.

Bern fand, es wagte, seinen Anspruch auf die Herrschaft stets aufrecht zu erhalten.

Waren die Kyburger vor 1319 ganz auf der Seite der Österreicher, so fällt auf, dass einige ihrer Unterthanen, besonders Thun, anders dachten. Wenn schon im Schutz- und Trutzbündnis vom 6. April 1301 der Umstand befremdet, dass da ein «direkter Verkehr»[1] der Städte Thun, Burgdorf und Bern vorgesehen ist, so ist der Vertrag[2] vom 15. November 1317 zwischen Thun und den Waldstätten noch auffallender. Die Parteien geloben, gegenseitig Frieden zu halten und einander ungehinderten Verkehr in ihrem Gebiete zu gestatten. Wenn Angehörige der einen Partei Angehörige der andern schädigen, so soll der Schädigende bestraft und wenn möglich Schadenersatz geleistet werden. Sei nun die Stadt Thun zur eigenmächtigen Abschliessung solcher Verträge berechtigt gewesen oder nicht, jedenfalls war der vorliegende Vertrag gegen den Willen der Grafen geschlossen worden. Die Thatsache des Bündnisses beweist aber, wie sehr man in Thun mit der Politik der Herrschaft nicht einverstanden war.

[1] Blösch: Festschrift 13.

[2] Fontes IV, 760.

Zweiter Teil.

Die äussere Politik Eberhards.

Vom Regierungsantritt Eberhards bis zum Ende des Gümminenkrieges.

Durch das Verhängnis, das den Grafen Hartmann von Kyburg im Schlosse zu Thun ereilte, wurde der Plan der österreichischen Partei zunichte gemacht. Der, welchem man mit allen Mitteln die alleinige und ungeteilte Herrschaft von Kyburg hatte sichern wollen, war plötzlich vom Schauplatz verschwunden; seine Stelle in der Herrschaft nahm nun der ein, der daraus hatte verdrängt werden sollen. Dieser Umschlag lenkte naturgemäss auch die kyburgische Politik auf andere Bahnen; sie ging nun Hand in Hand mit derjenigen Berns.

Erkannte Graf Eberhard[1] schon zu Lebzeiten seines Bruders im Herzoge Leopold von Österreich einen Gegner, so musste er diesen nach dem eingetretenen Ereignis für seinen entschiedenen Feind halten; um so mehr, da allgemein er, Graf Eberhard, als der Mörder ausgegeben

[1] Kopp XI, 41, sagt, dass Eberhard nach der That auf dem Schlosse Thun sich einfach Graf von Kyburg nannte und den Namen eines Propstes von Amsoldingen abgelegt habe. — Dies ist dahin zu berichtigen, dass sich Eberhard auch später noch in einzelnen Fällen Propst von Amsoldingen nannte, und er war es auch noch bis in den Herbst 1323 (vergl. Fontes V, 339, 354, 355).

wurde. Er konnte sicher sein, dass der Herzog seinen Liebling nicht ungerächt lassen und die günstige Gelegenheit, die kyburgischen Lande an sich zu bringen, nicht unbenutzt werde verstreichen lassen.

So war es denn auch. Als König Karl IV. von Frankreich in Bar-sur-Aube einen Hoftag abhielt, kam auch Herzog Leopold von Österreich dorthin. Die beiden Fürsten schlossen eine Übereinkunft ab, welche die Erwählung Karls zum deutschen König bezweckte.[1] Leopold versprach, für die Wahl zu arbeiten, und Karl verpflichtete sich dem Herzog, als deutscher König ihm dann zum Besitz der zwei Thäler Schwyz und Unterwalden zu verhelfen. Über die kyburgischen Angelegenheiten äusserte sich König Karl folgendermassen: «Da der Graf Eberhard auf ruchlose Art seinen Bruder, den Grafen Hartmann, getötet hat, dem Frieden zuwider, der durch genannten Herzog zwischen den genannten Grafen geschlossen worden war, infolgedessen die Güter des Mörders dem Friedensvertrage entsprechend an das Reich zurückgefallen sind, sollen wir für den erwähnten Fall (d. h. wenn er römischer König sein wird) den besagten Herzog mit den genannten Gütern belehnen und den Grafen Eberhard ohne Zustimmung des Herzogs nicht zu Gnaden annehmen.»

Eine ähnliche Zusicherung, mit den kyburgischen Landen belehnt zu werden, erhielten etwas später die Herzoge Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto von Österreich von ihrem Bruder, dem König Friedrich. In der Belehnungsurkunde vom 10. Februar 1326 bezeichnet der König den Grafen Eberhard ebenfalls als den Mörder, weshalb er dessen Güter als an Kaiser und Reich zurückgefallen erachtet.[2]

---

[1] Fontes V, 418. Urkunde vom 27. Juli 1324.
[2] Fontes V, 493.

Da Eberhard voraussehen konnte, was ihm von Österreich drohte, so suchte er sich bei Zeiten gegen daherige Angriffe zu decken; er suchte und fand Hülfe bei Bern. Nachdem ihn die Verhältnisse im Elternhause zum nähern Anschluss an Bern getrieben hatten, erwarb er sich da vertraute Freunde, und ohne Zweifel erfolgte auf deren Befürwortung die Entsendung bernischer Truppen zum Schutze Eberhards nach Thun noch in der gleichen Nacht wie der Mord geschehen war.[1] Die Berner verhalfen ihm zur Anerkennung in der Herrschaft und schützten ihn nach aussen.[2]

Der Grund, warum sich die Stadt Bern in diese für sie gewiss gefährlichen kyburgischen Verhältnisse einliess, kann kein anderer gewesen sein, als dass sie in der Verbindung mit dem Grafen Eberhard einen Vorteil ersah; sie hoffte, die finanzielle Notlage des Kyburgers bei gegenseitigem gutem Einvernehmen besser zur Vergrösserung ihres Gebietes benutzen zu können. Und hierin schien die Stadt wirklich Glück zu haben. Denn Eberhard sah sich bald, am 19. September 1323, genötigt, zur Deckung

---

[1] Matth. c. 44. *Populus autem opidi Tune intellecta nece domini castrum invadit. Misso autem pro Bernensibus et repente venientibus tractisque funibus super castrum, populum Tune ad ipsius Eberhardi obedienciam coegerunt.*

[2] Die schützende Stellung, welche die Stadt Bern zum Grafen Eberhard eingenommen hatte, hinderte den Herzog Leopold, den blutigen Friedensbruch sofort zu rächen und zugleich die Ansprüche auf die Herrschaft Kyburg geltend zu machen. Ihm genügte vorerst, sich durch Verträge zu sichern. Zu Zofingen gelobte Graf Johannes von Freiburg eidlich (Urkunde vom 14. Februar 1323. Lang. Reg. Boica VI, 83), gegen hundertachtzig Mark Silber dem Herzog wider die von Schwyz und die Waldstätte mit vier Reisigen zwei Jahre lang zu dienen; komme auch eine Richtung zu stande zwischen König Friedrich und dem von Bayern, so habe der Graf dennoch den Herzogen die zwei Jahre zwischen Freiburg im Üchtland, Freiburg im Breisgau und Konstanz wider jedermann zu dienen, und hiervon nahm Johannes niemand aus als den Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau und die von Solothurn (Kopp XI, 41, 42).

von Schulden, die er gemeinsam mit seinem Bruder gemacht hatte,[1] den Bernern um 3000 Pfund Burg und Stadt Thun zu verkaufen. Der Kaufvertrag lautete auf Schloss und Stadt Thun mit Mauern und Gräben im Lausanner- und Konstanzer-Bistum, mit allen Rechten und Zubehörden, mit Twing und Bann, mit dem äussern Gericht, dem Grüsisberg östlich der Stadt, dem halben Heimbergwald, den Wäldern zu Röthenbach und dem Federspiel.[2]

Von dieser Handlung setzt Eberhard den Schultheissen und die Gemeinde von Thun in Kenntnis; er entbindet sie des ihm geleisteten Eides und der Dienste, mit denen sie der Herrschaft verpflichtet waren; er fordert sie auf, den Bürgern von Bern zu schwören, ihnen von nun an zu dienen und gehorsam zu sein.[3] Hierauf bestätigen Schultheiss und Gemeinde zu Bern der Stadt Thun am 5. Oktober 1323 alle Rechte und Freiheiten, die sie laut ihren Handvesten besitzen.[4] Zehn Tage später schwören die Burger von Thun der Stadt Bern Treue und Gehorsam als ihrer rechtmässigen

---

[1] Fontes V, 349. . . «*versorum per nos in solutionem debitorum a quondam fratre nostro et a nobis communiter contractorum.*»

[2] Ibidem. — «Unter dem äussern Gericht, jurisdictio exterior, haben wir das sogenannte «Kätterlinsgericht» oder Freigericht zu verstehen, wie der erklärende Zusatz beweist: «*quam Wernherus dictus Katterlin tenet*», somit den ausgedehnten Bezirk der Kirchgemeinden Steffisburg (diesseits der Zulg) und Sigriswyl. Der besonders genannte Grüsisbergwald (silva dicta der Grüssisperg) ist wohl gräfliche Domäne, ebenso die Hälfte des Heimbergs (dimidietas silve dicte der Heimberg), während die Hochwälder zu Röthenbach (nemora juxta Rotenbach) eher eine Zubehörde zur Landeshoheit bildeten, wie das Recht des Federspiels (cum aviludiis).» Blösch, Festschrift 17. — Das Kloster Interlaken leistete der Stadt Bern an die Kaufsumme 100 Pfund. In Anbetracht dessen nahmen die Berner das Kloster in ihr Bürgerrecht auf und befreiten es von allen Auflagen und Tellen zu Bern und Thun und in ihrem ganzen Gebiet (Fontes V, 366, Urkunde vom 22. November 1323).

[3] Fontes V, 351. Urkunde vom 28. September 1323.

[4] Fontes V, 352.

Herrschaft, sie geloben, in ihre Kriege zu ziehen, wie sie es unter den Kyburgern gewohnt waren und versprechen endlich, diesen Eid alle 10 Jahre erneuern zu wollen.[1] Diesem Kauf erteilt Kaiser Ludwig die Genehmigung.[2]

Die Berner mochten sich über die Erwerbung Thuns wohl freuen. Thun, der Schlüssel zu den Thälern des Oberlandes, konnte ihnen die Verbindung mit den Waldstätten sichern, mit denen sie schon dazumal in Beziehung standen; zudem war der Kaufpreis mässig. «Aber Eberhard hing mit Vorliebe an dem Aufenthalt in Thun», er konnte den Verlust nicht verschmerzen, und was ihm sogar «die Feinde vergönnt hatten, konnten ihm seine Freunde auch nicht abschlagen». Die Berner übertrugen ihm, was sie durch obigen Kauf erworben hatten, als Erblehen.[3]

Der Lehensvertrag[4] datiert vom 5. Dezember 1323. Darin heisst es: «*dz wir* (die Stadt Bern) *dem hohen manne grave Eberharten von Kyburg, unserm burger, und sinen ehlichen liperben, einem nach dem andern, die wile der út me lebendig ist von sinem stammen, hein verlúwen und lien mit disen nach geschribenen gedingen die vorgenanten burg und stat von Thune, und lúte und gůt. so dar zů hőret etc. . . . ze haune und zu niessenne in dien nachgeschribenen gedingen frilich und růweklich, umbe ein mark silbers*[5] *zinses, die si*

[1] Fontes V, 353.

[2] Fontes V, 361. Urkunde vom 31. Oktober 1323.

[3] Matth. c. 44 äussert sich über die Erwerbung Thuns in der Weise, als ob sie von den Bernern in der Voraussetzung geschehen sei, Eberhard würde keine Leibeserben hinterlassen, da er damals noch ledig war und für impotent galt. War diese Voraussetzung auch vorhanden, so konnte sie doch beim Kaufe von keiner Bedeutung sein; bestimmend dagegen wirkte sie bei der Lehensübertragung.

[4] Fontes V, 368.

[5] Justinger 54: «*Mit demselben jerlichen silber die von bern machten die ersten silbrin schalen, die man noch alle jare zwürent an der stat rechnúng für die zweihúndert bringet.*»

unserm . . . schultheissen ze unsern handen ellú jar ze sant Andres mes geben und richten sullen ze zinse und ze einer gewer, und och ze einem geweren urkúnde, dz uns dú eigenschaft der burg und stat von Thune und lúten und gůtes, so dar zů hőret, an hőret und unser ist, und uns dú burg und stat von Thune mit allen dingen, so dar zů hőrent mit gerichten, mit lúten und mit gůte, ane irretag und widerrede lidig und ler werden sol in dien nachgeschribenen gedingen, wênne es zů schulden kumt, als hie nach geschriben stât.»

Die Burger und der Amtmann von Thun sollen schwören, dem Grafen Eberhard und seinen ehlichen Leibeserben immerdar beholfen zu sein gegen alle ohne gegen die Stadt Bern. Die Berner verlangen für sich «*dz ir thor und ir wege uns und unsern eitgenossen ze allen sachen, die uns an gant, sullen offen sin, ane gegen den vorgenanten graven Eberhart und sinen elichen liberben. Die von Thune und ir amptmann súllen och swerren, uns gegen menlichem, ane gegen inen ze râtenne und zu helfenne, und unser reisen ze gâne.*»

Für den Fall, dass der Graf keine ehlichen Leibeserben hinterliesse oder dieselben vor ihrer Mündigkeit stürben, fordern die Berner von der Gemeinde zu Thun «*dz si uns denne ane widerrede und ane ufzog die stat von Thune antwerten, und uns von des hin gehorsam sin ze dienenne fúr die unsere, als ir recht und ir handfesti stat, und alsi mit gewahnheit har komen sint*».

Diese Bestimmungen soll jeder neue Amtmann in Thun, bevor ihm die Burg übergeben wird, beschwören; dasselbe sollen auch die Vögte der Leibeserben des Grafen thun, falls er solche nach seinem Tode zurücklassen würde, und endlich sollen diesen Eid auch die Leibeserben selbst leisten, wenn sie zur Regierung gelangen. Vorausgesetzt, der Graf oder seine Nachfolger

würden sich an diese Abmachnung nicht halten, wären der Amtmann und die Gemeinde zu Thun verpflichtet, Burg und Stadt den Bernern zu entwerten, sie wären auch ihres Eides der Herrschaft gegenüber entbunden, und die Berner sollten im Besitze von Thun sein, bis die vorgenannten Bedingungen von den Grafen oder ihren Stellvertretern erfüllt sein würden.

Über den einzelnen Thuner Burger ist die Bestimmung aufgenommen: «*verlúret deheiner, der ze Thune seshaft ist, des vorgenanten graven Eberhart hulde, mag der sin hulde nit erwerben bi sinem lebenne, der sol ze Thune niemer mêr in komen*».

Die Thuner sind gehalten, dies alle 10 Jahre neu zu beschwören. Ebenso versprechen die Berner, allen diesen Bedingungen nachzuleben.

Graf Eberhard bestätigt ebenfalls den Lehensvertrag; in seinem Doppel steht abweichend von demjenigen der Berner: «*Wele aber ir stat ze Thune verlorn hat,*[1] *der sol von dirre gedingen wegen in ir stat ze Thune nit komen ane ir des rates und der burgerren von Thune urlób und willen.*»[2]

Am nämlichen Tage stellt die Stadt Thun eine Urkunde aus, worin sie die Stadt Bern als ihre rechte Herrschaft anerkennt und den Anforderungen, die in dem Lehensvertrag an sie gestellt werden, nachzukommen verspricht.[3]

Es ist anzunehmen, dass Thun, das sich gleich Bern eine unabhängige Stellung schaffen wollte, wenig erfreut war, unter dessen Botmässigkeit sich zu wissen. Aber

---

[1] Die Stadt verlieren heisst sich die Ausweisung zuziehen, was geschehen konnte durch Totschlag, Diebstahl, Brandstiftung und dergl. Verbrechen.

[2] Fontes V, 374. Urkunde vom 12. Dezember 1323.

[3] Fontes V, 376.

auch noch die andere kyburgische Stadt Burgdorf schien das gleiche Schicksal teilen zu sollen. Aus einer Urkunde vom August 1226 geht hervor, dass drei Jahre vorher, also um die nämliche Zeit wie die Verhandlungen der Stadt Thun geführt wurden, Graf Eberhard den Bernern auch hinsichtlich der Stadt Burgdorf Zugeständnisse gemacht hatte.[1] Er gelobte, in den nächsten 20 Jahren ihnen mit der Stadt Burgdorf zu dienen, sie während dieser Zeit nicht zu verkaufen oder zu versetzen, noch irgendwie sich zu entfremden, ohne der Berner Willen. Als dann mit Erlaubnis Berns der Verkauf von Burgdorf an den Freiherrn Ulrich von Signau zu Handen seiner Tochter Anastasia erfolgt war,[2] erklärte die neue Besitzerin die nämlichen Verpflichtungen auch für sich verbindlich.[3]

Neben solchen Vorteilen übersah man in Bern die grosse Gefahr nicht, der sich die Stadt durch Beschützung des Grafen von Kyburg ausgesetzt hatte. Denn die Feinde Eberhards wurden nun auch die Feinde der Stadt. Zudem hatte Bern, das sich damals in der «Periode der territorialen Machtentwicklung befand,[4] genug Neider unter dem umliegenden Landadel, der das rasche Emporkommen der Stadt zugleich mit Besorgnis wahrnahm. Zum Glück standen damals an der Spitze des bernischen Staatswesens tüchtige Männer, vor allem die Bubenberge und Münzer, die der schwierigen Situation vollkommen gewachsen waren und klug und entschieden für das Wohl der Stadt sorgten.

Unverzüglich wandte man sich an den deutschen Kaiser Ludwig, suchte dort den kaiserlichen Schutz für

---

[1] Fontes V, 521.

[2] Fontes V, 485. Urkunde vom 6. Januar 1326, nicht wie Fontes angeben vom 30. Dezember 1325.

[3] Fontes V, 522.

[4] Dierauer: Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft I, S. 227.

den Grafen Eberhard und die Sanktionierung des Geschehenen nach. Obwohl Kaiser Ludwig von der Stadt Bern niemals anerkannt worden war, weil ihm der Papst seine Anerkennung versagte, ging er doch auf ihre Bitte ein. Er antwortete in einem Schreiben von Nürnberg aus: «*Wir tůn iu* (der Stadt Bern) *chunt, daz wir nach iurer bet, als ir uns gebeten habt, den edeln man graf Eberharten von Kyburg auf daz reht in unsern schirme nemen und genomen haben, und bieten iuch, daz ir im dar auf diensthaft und beholfen seit von unsern wegen, als verre ir můgt, untz wir zů iu an daz lant chomen, und zerat werden, waz wir dar zů tůn, daz reht und redlich sei. Wir haben ouch daz selb unsern burgern ze Solotern und ze Můrte entboten, daz si beidiu im und ouch iu von unsern wegen dar zů auf daz reht beholfen sein.*»[1]

Damit waren die Berner hinsichtlich der Unterstützung des Grafen Eberhard formell im Recht. Bei allfälligen Verwicklungen mit Österreich würden sie aber kaum auf die militärische Unterstützung des Kaisers haben zählen können, vermochte er ja nicht einmal seine eigenen Angelegenheiten befriedigend durchzuführen. Wichtiger für sie war der in jenem Schreiben erwähnte Beistand von Murten und Solothurn. Zu diesen hinzu suchten sie weitere Freunde zu gewinnen, auf die sie in Zeiten der Not zählen konnten. In Lungern traten Boten der Stadt Bern und aus den Waldstätten zusammen und kamen einer Eidgenossenschaft und gegenseitigen Bündnisses überein, so nämlich, dass, wenn einen Monat nach Ablauf des Friedens der Waldstätte mit Österreich von dem einen Teile Mahnung an den andern ergehe, der letztere einen Monat nach der Mahnung der Bundesabrede

[1] Fontes V, 329. Urkunde vom 21. März 1323, Wattenwyl II, S. 54, gibt irrig den 31. März.

ohne Verzug mit Briefen und mit andern Dingen vollziehen und vollführen solle.[1] Leider wurde dieses Bündnis dann nicht perfekt.

Im Jahr 1327 traten Graf Eberhard und die Stadt Bern dem süddeutschen Städtebunde bei.[2] Der Zweck der Vereinigung war die Erhaltung des Friedens und gegenseitige Hülfeleistung bei Kriegsausbruch. Für Kriege, die von früher her bestanden, war die Hülfeleistung nicht obligatorisch. Es war genau bestimmt, wann und wie die Bundesglieder einem beschädigten Orte beizustehen hatten. «*Es ist o͛ch nemelich beret, daz dehein herre, stat, oder wer er ist die zů dirre verbúntnisse gehörent, deheinem kúnge noch herren beholfen súllent sin von dirre verbúntnisse wegen, si tůnt ez danne gerne.*»[3] Diese Stelle beweist, dass das Reich gespalten und die Könige machtlos waren. König Ludwig hatte sich in die italienischen Angelegenheiten verwickelt und Friedrich war mit seinen Hausangelegenheiten beschäftigt. Der Passus des Bündnisses, der sich speciell auf den Grafen von Kyburg bezog, lautet: «*Beschehi o͛ch, daz den vorgenanten graven von Kyburg dehein schade oder crieg an vieli in dirre verbúntnisse, als da vor geschriben stat, daz sol er dem rate von Bern verbotscheften; und erkennet denne der selbe rat oder der merteil des rates uf den eit, daz im unrecht si geschehen, und wider dem rechten geschadiget, so sol man ime beholfen sin in alle wise, als da vor geschriben stat.*»[4]

---

[1] Fontes V, 346. Urkunde vom 8. August 1323.

[2] Fontes V, 562. Urkunde vom 20. Mai 1327.

[3] Fontes V, 564.

[4] Fontes V, 565. Wattenwyl II, 41, weist unrichtigerweise dem Grafen Eberhard in diesem Bündnis nur die Stellung eines Schutzbefohlenen an, der bei Neuaufnahmen nicht mitzusprechen hatte und die Bundeshülfe nicht direkt beanspruchen konnte.

Dieser Bund wurde am 14. Januar 1329 auf drei Jahre erneuert, neu hinzu kamen neben andern auch die Waldstätte.[1]

Ein ähnliches Bündnis schloss Eberhard mit Uri, Schwyz und Unterwalden ab auf 16 Jahre. Wird der Graf mit Krieg angegriffen, so sind ihm die drei Länder ausser seiner Herrschaft behülflich, da wo er ihre Hülfe am wirksamsten erachtet. Bedarf er ihrer Unterstützung im Innern seiner Herrschaft, so stehen sie ihm in der Zahl zur Verfügung als er es für nötig erachtet und sie entbehren können. Bis nach Thun stellen die Länder ihre Mannschaft auf eigene Kosten, so lange sie aber in des Grafen Dienst stehen, übernimmt er ihre Beköstigung. Zwistigkeiten in den Ländern soll der Graf durch seine Boten schlichten. Daneben wollen die Verbündeten dafür sorgen, dass ihre Angehörigen auf der Strasse vom Brünig bis nach Thun hin sicher wandeln können. Beidseitig wird das römische Reich vorbehalten.[2]

Durch solche Verbindungen schien die Stellung des Grafen, sowie diejenige der Stadt Bern nach aussen gesichert. Fassen wir nun wieder speciell die Beziehungen dieser beiden zu einander ins Auge.

Die Familienverhältnisse im kyburgischen Grafenhaus hatten den Eberhard zum Anschluss an Bern getrieben, und noch enger wurde seine Verbindung mit der Stadt infolge des Todes Hartmanns. Bern hielt ihn aufrecht in der Herrschaft und verschaffte ihm Sicherheit gegen äussere Feinde. Die Not machte ihn zum Parteigänger Berns; er war der Stadt verpflichtet, weshalb er sich ihr gegenüber, obwohl gezwungen, durch die Abtretung von Thun und die Zugeständnisse wegen Burgdorf erkenntlich zeigte. Aus Liebe zu Johannes dem

[1] Fontes V, 668.
[2] Fontes V, 583. Urkunde vom 1. September 1327.

Jüngern von Bubenberg, den er seinen besondern Freund nennt, gestattete er den Verkauf von Grund und Boden in der Herrschaft,[1] und Bürger von Bern, die sich in der Herrschaft Güter erworben hatten, versprach er in ihrem Besitze zu schützen.[2] Gemeinschaftlich mit Bern war er mehrere Bündnisse eingegangen.

Bis ins Jahr 1330 blieben die Beziehungen zu Bern freundschaftliche. Im Bürgerrechtsvertrag der Stadt Bern mit dem Bistumsverweser von Basel wurde für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Bischof und dem Grafen der Stadt Bern das Schiedsrichteramt übertragen.[3] Der Vertrag zwischen Bern und dem Grafen Aimo von Savoyen bestimmte, dass bei einem Kriege zwischen dem Grafen Eberhard von Kyburg und Rudolf von Neuenburg die Berner ersterem beistehen durften.[4]

Es ist aber nicht zu leugnen, dass Graf Eberhard nach und nach in eine gewisse Abhängigkeit von Bern geraten war; er hatte nicht mehr ganz freie Hand für sein Handeln. Diese Erkenntnis und die vielen Verpflichtungen der Stadt gegenüber wirkten mit der Zeit drückend auf ihn ein, und gerne wäre er aus dieser beengenden Lage herausgekommen, besonders nach seiner

---

[1] Fontes V, 502. Urkunde vom 8. April 1326, ausgestellt in Bern.

[2] Fontes V, 661. Urkunde vom 20. Dezember 1328.

[3] Fontes V, 734. Urkunde vom 5. März 1330.

[4] Fontes V, 762. Urkunde vom 17. September 1330. — Eberhard stand nämlich auf Kriegsfuss mit dem Grafen Rudolf von Neuenburg, dem Vater seiner Schwägerin Margaretha. Diese hatte dem Grafen Hartmann 1000 Mark Mitgift gebracht, welche Summe Eberhard nach dessen Tode der Witwe nicht herausgeben wollte, einesteils weil er selber immer in Geldverlegenheit war, anderteils weil er dem Grafen von Neuenburg noch zürnte, dass ihn dieser seiner Zeit auf der Veste Rochefort gefangen gehalten hatte. Graf Rudolf forderte aber energisch die Auszahlung der Mitgift seiner Tochter von 2020 Pfund und dazu noch die Morgengabe. (Fontes V, 789. Urkunde vom 3. April 1331.) Weil nun kein Teil nachgeben wollte, so drohte dieser Zwist in offenen Krieg auszubrechen.

Verheiratung mit der Freiin Anastasia von Signau.[1] Bekanntlich war diese Ehe allen Erwartungen zuwider mit vielen Kindern gesegnet.[2] Das war für die Stadt Bern eine unangenehme Überraschung, weil dadurch der Besitz von Thun für sie in weite Ferne gerückt war.

Trotzdem die freundschaftlichen Beziehungen zu Bern bis 1330 aufrecht erhalten blieben, hatte Eberhard doch schon früher Anstrengungen gemacht, Bern gegenüber eine freiere Stellung einzunehmen. Der einfachste Weg hierzu war die Aussöhnung mit Österreich; den betrat er bald nach dem Ausgleich der beiden Könige, der im März 1325 zustande kam. Dabei kamen ihm allerdings die Verwandtschaftsverhältnisse, in die er durch die Heirat mit Anastasia von Signau getreten war, gut zu statten. Die Oheime seiner Braut, Bischof Berthold von Strassburg und Erzbischof Matthias von Mainz, waren treue Anhänger Österreichs und deshalb am ehesten berufen, die von Eberhard gesuchte Aussöhnung zu vermitteln. Als der Herzog gegen den Grafen von Württemberg die Unterstützung des Erzbischofs verlangte, benutzte dieser die günstige Gelegenheit, zu Gunsten Eberhards von Kyburg Fürsprache einzulegen[3]; doch umsonst. Im

---

[1] Wattenwyl II, 58 schreibt der Heirat «wahrscheinlich» politische Motive zu und lässt sie auf der Veste Buchegg zwischen dem 7. und 16. Januar 1326 geschlossen sein.

[2] «*Antea autem Eberhardus adeo caste et mansuete vixit, quod impotens credebatur, quapropter Bernenses ab eo Tune sub eo pacto: si sine liberis decederet, post ejus mortem, emerunt. Qui postea multos liberos procreavit.*» Matthias c. 44.

[3] Matth. c. 51. *Ubi Moguntinus, cujus auxilio dux indigebat, pro Eberhardo de Kyburg ducem precatur. Qui Eberhardus de Moguntini sperans auxilio Susannam (Anastasiam) filiam Uolrici domini in Sygenowe, filiam sororis Moguntini, duxit uxorem.* — Vgl. Fontes V, 483. Urkunde vom 5. Dezember 1325. Aus dieser Urkunde wie aus der vom 9. September 1325 (Fontes V, 474) ist ersichtlich, dass Eberhard dazumal längere Zeit abwesend war; möglicherweise suchte er persönlich mit dem Oheim seiner Braut die Versöhnung beim Herzoge nach.

Ulmervertrag vom 7. Januar 1326 hatte nämlich König Ludwig seinem Gegenkönige Friedrich Deutschland überlassen, und jetzt hoffte Herzog Leopold, mit Hülfe seines Bruders die Güter des kyburgischen Brudermörders an sich bringen zu können; er war deshalb einer Versöhnung mit diesem abgeneigt. Es erliess denn auch König Friedrich am 10. Februar 1326 in Sels eine Verfügung betreffend die Schenkung der kyburgischen Lande an die Herzoge von Österreich.

Bald darauf, am 28. Februar gleichen Jahres, starb Herzog Leopold, der die Sache seines königlichen Bruders bis dahin mit aller Entschiedenheit verfochten. Mit seinem Tode war die Hauptstütze des Königs Friedrich gebrochen; ohne sich um das Reich weiter zu bekümmern, zog er sich in die österreichischen Erblande zurück und ordnete dort seine Hausangelegenheiten.

Mit der Vollziehung obiger Schenkungsurkunde hatte es daher gute Weile, d. h. sie kam gar nie zur Ausführung; von dieser Seite drohte Eberhard keine Gefahr mehr, umsoweniger, als seine guten Beziehungen zu Bern, wenigstens äusserlich, fortbestanden und auch Kaiser Ludwig ihm günstig gesinnt war. Von Pisa aus gewährte ihm dieser das Recht, grosse und kleine Münze zu schlagen, die in der ganzen Grafschaft kursieren sollte wie kaiserliche. Der Kaiser begründete diese Gunstbezeugung folgendermassen: «Indem wir die Aufrichtigkeit deiner Hingebung und Treue, die du uns und dem römischen Reiche immer entgegengebracht hast, wahrnehmen und hoffen, du werdest sie auch in Zukunft an den Tag legen.»[1]

---

[1] Fontes V, 653. Urkunde vom 21. Oktober 1328, ausgestellt in Pisa. . . . «*nos attendentes tue devotionis et fidei puritatem, quam semper ad nos et Romanum imperium habuisti, et te speramus gerere in futurum.*» Vgl. Wattenwyl II, 59, wonach Eberhard mit der Erteilung des Münzregals auch diejenige der Landgrafenwürde erhalten

Die Vermutung Kopps, Ludwig habe den Grafen Eberhard durch Verleihung des Münzregals an sich ketten wollen, um in ihm einen Beistand gegen Österreich und selbst gegen Bern und Solothurn zu besitzen, scheint mir ganz glaubwürdig.[1] Mag nun Eberhard das Geschenk Ludwigs in diesem Sinne aufgenommen haben oder nicht, sicher ist, dass er seinen Wunsch, aus der Abhängigkeit von Bern herauszukommen, nicht aufgegeben hatte, und in der That erfolgte nach nicht viel mehr als zwei Jahren sein Bruch mit Bern.

Die Chroniken[2] stellen den Vorgang so dar, als ob Eberhard wegen der Zerstörung der Burg Diessenberg durch die Berner diesen feind geworden sei. Junker Hans Senn, Bürger von Bern, erschlug den Kirchherrn von Diessbach, dessen Freunde, ein kyburgisches Dienstadelsgeschlecht, auf der Veste Diessenberg sassen. Wie sehr sich der Senn auch bemühte, seine That zu sühnen, die Freunde des Erschlagenen wiesen jeden Versöhnungsantrag zurück. Hans Senn ging deshalb seine Mitburger

---

haben soll. — Aus der Urkunde hat man schliessen wollen, Eberhard von Kyburg habe seinen königlichen Gönner auf dessen Römerzuge begleitet (s. Kopp XI, 390, Anm. 2). Das sagt aber die Urkunde keineswegs. Ebenfalls ist die obige Behauptung Wattenwyls, dass die Verleihung des Münzregals mit derjenigen der Landgrafschaft in Beziehung stehe, unrichtig; Kaiser Ludwig nennt da den Eberhard nicht einmal Landgraf. Nichtsdestoweniger hat Eberhard den Landgrafentitel schon früher geführt. (s. Fontes V, 502. Urkunde vom 8. April 1326.) Immerhin bleibt unklar, warum sich Eberhard erst jetzt, im Jahre 1326, Landgraf nennt und nicht schon früher. Oder sollte Eberhard, der als Brudermörder von den Herzogen von Österreich geächtet war, nur wegen Herzog Leopold sich gescheut haben, die Landgrafschaft Burgund, die von Österreich zu Lehen ging, sich anzueignen, aber nicht mehr, sobald Leopold gestorben war? Das zeitliche Zusammentreffen von Leopolds Tod (18. Februar 1326) und Eberhards erstmaligem Auftreten als Landgraf (8. April 1326) ist wenigstens auffallend. Näheres über die Landgrafschaft Kleinburgund siehe III. Teil dieser Arbeit.

[1] Kopp XI, 390, Anm. 2.

[2] Justinger 61. Anon. Chr. 348.

um Hülfe an. Sogleich zogen die Berner aus und belagerten Diessenberg, «*daz war zu dien ziten gar ein stark vesti*». Da kam Graf Eberhard ins Lager der Berner geritten und bat sie, von der Belagerung abzulassen.[1] «*Daz wolten si nit tun und reit der graf ungeeret von dannen. Daz verdross den grafen von Kyburg so vast, daz er ufsass und gen friburg reit und wart da burger.*» Nach zehntägiger Belagerung erstürmten die Berner die Burg und schleiften sie am 24. März 1331.[2] Als dies geschehen war, sprach man allgemein, auf das jenseits der Aare, Diessenberg gegenüberliegende Schloss Burgistein hinschauend: «*Burgenstein gang heim, Diessenberg ist ouch heim.*»

Am 24. März 1331, am gleichen Tage wie Diessenberg zerstört wurde, kam in Brugg[3] die langersehnte Aussöhnung Eberhards mit den Herzogen von Österreich zu stande.[4] Nachdem König Friedrich am 13. Januar 1330 gestorben war und da die damals in Rheinfelden weilende Königin Agnes immer zum Frieden mahnte, konnte dies

---

[1] Die Sache berührte Eberhard als Pfandherrn und Landgrafen; Bern hingegen konnte etwa auf die Ausnahmsstellung seiner Bürger gegenüber dem Landgericht in Burgund hinweisen. (Kopp XII, 417, Anm. 4.)

[2] *MCCCXXXI mense marcii, castrum Diessenberg infra decem dies destructum fuerat a Bernensibus. (Cronica de Berno 299.)*

[3] Die Angabe des Chronisten, dass Eberhard von Diessenberg direkt nach Freiburg geritten und dort Burger geworden sei, wird wohl auf Irrtum beruhen, da sein Burgerrecht mit dieser Stadt erst im Mai errichtet wurde. Wohl aber ist er von Diessenberg nach Brugg gegangen. Die Zerstörung von Diessenberg kann also nicht der eigentliche Grund für den Bruch Eberhards mit Bern gewesen sein. Hätte zwischen dem Grafen und der Stadt noch die alte Freundschaft fortbestanden, so würden die Berner ohne Zweifel auf seine Bitte hin von der Befehdung seines Dienstmannes abgelassen haben. Der Umstand, dass sie das nicht gethan, beweist nur die bereits vorhanden gewesene gegenseitige Missstimmung. Der wahre Grund zur Loslösung von Bern lag, wie wir gezeigt haben, in dem Abhängigkeitsgefühl des Grafen von der Stadt Bern.

[4] Fontes V, 787.

nun leicht geschehen. Eberhard erklärt, dass er sich mit den Herzogen Otto und Albrecht von Österreich ausgesöhnt habe wegen «*der stôssen so si mit uns hatten von unsers brûders seligen wegen, graven Hartmann von Kyburg, untz an disen hútigen tag*». Die Herzoge schenken ihm wieder ihre volle Gnade und verleihen ihm alle Lehen, die er und sein Bruder Hartmann von ihnen hatten. Sie verzichten auf die Rechte, wie sie solche laut der Belehnungsurkunde von König Friedrich auf die kyburgischen Lande hatten «*und sullent weder si* (die Herzoge) *noch ir erben die vorgeschriben unser eigen gûter niemer ansprechen von der selben sache wegen*». Graf Eberhard geht für sich und seine Erben die Verpflichtung ein, den Herzogen mit Vesten und Leuten zu dienen. Die Grenzen, innerhalb welchen diese Hülfeleistung auf eigene Kosten zu erfolgen hat, werden bezeichnet durch: den Thurgau, Zürichgau, vom Aargau bis zum Gotthard, in Burgund bis an den Genfersee und die Grafschaft Oberelsass. Steht ihnen der Graf ausserhalb dieser Grenzen mit Kriegsvolk bei, so müssen sie ihn gebührend entschädigen. Im Falle diese Bestimmungen von den Kyburgern nicht beobachtet werden, sei es, dass sie sich den Herzogen widersetzen, sei es, dass sie sich gegen sie verbünden oder ihnen die Vesten verschliessen, so gehen sie aller österreichischen Lehen verlustig. Für Streitigkeiten zwischen Angehörigen der kyburgischen Grafschaft und den Dienern der Herzoge wird das schiedsrichterliche Verfahren in Aussicht genommen. Endlich geloben die Herzoge dem Grafen, ihn und seine Erben, Land und Leute zu schirmen, ihnen zu raten und zu helfen, «*als ir fründe und diener ze unsern nôten und mit gûten trúwen, ane alle geverde*».

Der Aussöhnung Eberhards mit den Herzogen von Österreich folgte diejenige mit Graf Rudolf, Herrn von

Neuenburg,[1] der ebenfalls ein Freund der Herzoge war. Graf Eberhard verpflichtete sich zur Zahlung der von jenem geforderten 2020 Pfund (die Aussteuer von Hartmanns Witwe Margaretha) in vier Jahresraten. Zur Sicherheit stellte er viele Bürgen und versprach, sich in alles fügen zu wollen, was die bestimmten Schiedsrichter über die Morgengabe und das übrige von ihm seiner Schwägerin vorenthaltene Gut beschliessen würden. Dieser Vergleich kam in Freiburg zustande, und das Schiedsgericht, das aus lauter Freiburgern zusammengesetzt war, wurde präsidiert von Graf Peter von Greyerz, dem ausgesprochendsten Feinde Berns.[2]

Nach dem Geschehenen kann es uns denn nicht wundern, wenn Eberhard mit der österreichischen Stadt Freiburg ein Burgrecht errichtete.[3] Dasselbe war auf zehn Jahre berechnet. Nebst den üblichen Bestimmungen, die solche Verträge enthielten, war darin hervorgehoben, dass allfällige Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt Bern vor ein freiburgisches Gericht kommen sollten. Eberhard behielt nur die österreichischen Herzoge vor.

Diese letztere Bestimmung deutet den Abfall Eberhards von der Stadt Bern an. Es war vorauszusehen, dass diesem Zerwürfnis kriegerische Operationen folgen werden, auf die sich die Parteien bald vorbereiteten. Auf

---

[1] Fontes V, 789. Urkunde vom 3. April 1331.

[2] Allerdings wäre Eberhard nach seinen Verträgen (Fontes V, 733, Urkunde vom 5. März 1330) schuldig gewesen, den Streit mit dem Grafen von Neuenburg vor den Rat in Bern zu bringen. Die Thatsache, dass er sich an Freiburg wandte, war jedoch nicht die erste Kundgebung seines Abfalls von Bern (wie Wattenwyl II, 65 will), vielmehr eine Folge desselben, da der Abfall schon durch die Aussöhnung mit Österreich am 24. März 1331 klar zu Tage lag. Vergl. Kopp XII, 283, Anm. 3, wo gesagt ist, dass die Urkunde vom 24. März 1331 die Epoche bezeichnet, in welcher Graf Eberhard sein politisches System änderte.

[3] Fontes V, 798. Urkunde im Mai 1331.

Seite des Grafen Eberhard standen die Herzoge von Österreich, Freiburg und der Graf Ludwig von der Waadt. Dazu nahmen die Freiburger den Grafen Gerhard von Valengin mit fünf geharnischten Reitern in den Sold und stellten den Ritter Rudolf von Laubgassen als Feldhauptmann an.

Die Berner hatten zu Verbündeten den Bischof von Basel und den Grafen Aimo von Savoyen, welchem die Stadt Murten, die Lehensherrlichkeit über die Stadt Erlach und die Veste Grassburg gehörte. Ferner zählten zu ihren Bundesgenossen der Graf Peter von Aarberg, Herr Otto von Grandson, die Städte Biel und Solothurn und der Graf Albrecht von Werdenberg, der Schwager Eberhards von Kyburg.[1] Um diese Zeit fällt auch der friedliche Ausgleich einer strittigen Sache zwischen Werner Senn von Münsingen, Vogt der Gräfin Elisabeth in Oltigen, und der Stadt Bern. Daraus schliesst Kopp XII, 425, Anm. 1 mit Recht, dass Mutter und Schwester des Grafen Eberhard samt ihren Vögten mit ihm damals nicht auf bestem Fusse standen. Dass auch Thun auf Seite der Berner gestanden, wie die Chronik (Justinger 64) meldet, ist unwahrscheinlich, da dies den Bestimmungen des Erblehensvertrages zuwider gewesen wäre; es wird sich wohl neutral verhalten haben.

Die nun folgenden kriegerischen Angriffe und Schädigungen werden zusammengefasst mit dem Namen Gümminenkrieg, so genannt von der Veste Gümminen, die den Freiburgern gehörte und welche die Berner unter Leitung ihres Werkmeisters Burkhart zerstörten.[2] Grössere

---

[1] Fontes V, 822. Urkunde vom 5. September 1331.

[2] Justinger 63/64. Anon. Chr., 349. Stürler in seiner Abhandlung vom Laupenkrieg S. 74/75 stellt die Zerstörung Gümminens in Abrede und begründet seine Behauptung folgendermassen: «Weder das Chronicon de Berno, noch Vitoduran, noch das Friedensinstrument vom 3. Februar 1333 (Sol. W. 1827, 175; 1829, 683; 1830, 438)

Treffen scheinen in diesem Kriege nicht vorgekommen zu sein; die Chroniken berichten nur von Streifzügen und Überfällen, wodurch man das feindliche Gebiet zu schädigen suchte. «In welcher Folge aber die von den Chroniken erzählten Ereignisse stattgefunden haben, und ob dieselben diesem Kriege überhaupt alle angehören, ist schwer zu ermitteln, hat aber keine erhebliche Bedeutung.»[1]

Greifen wir daher aus den Berichten nur das heraus, was den Grafen Eberhard von Kyburg speciell betrifft. Um die Zeit der Zerstörung der Veste Gümminen sollen die Solothurner mit ihrem Panner in kyburgisches Gebiet eingefallen sein. Der Zug war ihnen von ihrem Bürger Billing angeraten worden, der heimliche Beziehungen mit dem Grafen unterhielt. Als sie über die

erwähnen einer Zerstörung Gümminens durch die Berner in ihrer Fehde mit Freiburg und Kyburg, welche Spätere den Gümminenkrieg zu nennen für gut gefunden haben. Sie ist auch um so unwahrscheinlicher, als schon 1334 (Werro II, 139) die Freiburger wegen drückender Geldschuld *totum castrum de Condemina* (Gümminen) *cum tota villa inferiori dicti castri* etc. ihrem Bürger Johann Hygilli um 300 Bernpfunde verkauften. Also findet sich das Schloss ganz unversehrt kurze Zeit nach dem Friedensschluss.» — Ich kann mich jedoch der Ansicht Stürlers nicht anschliessen. Dass der Zerstörung Gümminens in den von Stürler genannten Chroniken und Urkunden nicht erwähnt wird, und die Burg mit dem Platze Gümminen nach zwei Jahren verkauft worden ist, scheint mir nur dafür zu sprechen, dass die Zerstörung keine so vollständige war, wie etwa die von Diessenberg. Den besten Beweis für die Zerstörung Gümminens erbringt nach meinem Dafürhalten das alte Kriegslied, das mit den Worten schliesst: «*Gümminon, burg und stat, Mötzli gar zerbrochen hat; ich gloub, daz manig hus desselben warte.*» (Justinger 67.) Dies Lied, das um die Zeit des Laupenkrieges verfasst worden sein muss, würde gewiss der Zerstörung Gümminens nicht erwähnen, wenn sie nicht Thatsache gewesen wäre, da der Stoff solcher Lieder nicht aus der Luft gegriffen ist. — Kopp XII, 428, Anm. 3, setzt die Belagerung Gümminens ins Jahr 1332 und lässt sie «wahrscheinlich» schon vor dem 24. Juni beginnen. Die direkte Veranlassung dazu lag nach der Chronik (Justinger 63) darin, dass von Gümminen aus die Strasse unsicher gemacht und bernischen Angehörigen das Vieh im nahen Reichsforst geraubt worden ist.

[1] Vergl. Wattenwyl II, 71.

Emme kamen, brach der Graf von Kyburg mit seinen Leuten, hauptsächlich Burgdorfern, aus einem gelegten Hinterhalt hervor, fügte den Solothurnern grossen Schaden zu und gewann ihr Panner. Deshalb führten die Solothurner von da an in ihrem Panner einen roten Flecken, der ihnen auf Bitte der Berner nach Erwerbung Burgdorfs erlassen wurde.[1]

Um diese Niederlage zu rächen, zogen die Berner vereint mit den Solothurnern aus und zerstörten Landshut.[2] Von hier gingen sie nach Herzogenbuchsee, wo sie den mit einer Ringmauer stark befestigten Kirchhof einnahmen.[3] Ihren vereinten Angriffen erlag auch die Veste Halten im Bezirk Kriegstetten, Kt. Solothurn, wohin der Graf von Kyburg eine Abteilung mit Panner geschickt hatte. Die Veste wurde gebrochen und das kyburgische Panner kam in die Hände der Sieger; die Solothurner führten es mit sich nach Hause, weil auch sie ihr Panner bei jenem Überfall an der Emme verloren hatten.

Der Zeit des Gümminenkrieges gehört ebenfalls der Zug Eberhards gegen die Stadt Bern an, den Justinger (68) beschreibt: «*In dem selben krieg do hat der graf von kyburg gesamnot zu ime vil frömdes volkes*[4] *uber den houwenstein haruf und anderswahar, und tet ein reise gen berne und stackte ein grosse hute bi gerenstein in den graben, und hies etlich gen bern zu hinriten.*

[1] Justinger 64/65. Anon. Chr. 350. Vergl. Vitoduran (ed. Georg von Wyss) 102, wonach ein österreichischer Ritter Stülinger von Regensberg durch Aufopferung seines Lebens seinen Gefährten auf ähnliche Weise zum Siege verholfen hat, wie seiner Zeit ein anderer Kriegsmann im Schosshaldengefecht vom Jahr 1289.

[2] Justinger 65. Anon. Chr. 350.

[3] Justinger 65.

[4] Kopp XII, 432, Anm. 2 glaubt, Justinger berichte da von der nämlichen Thatsache, von der Vitoduran 103 berichtet, wonach die Königin Agnes dem Grafen von Kyburg «*ut fertur LX viros galeatcos*» geschickt haben soll.

Er wande, si wurden aber unordenlich usziechen, alz si an der schoshalten getan hatten, damitte wollte er si darnider legen. Aber die von bern gedachten an den schaden, den si enpfangen hatten von unordenlichem ussziechen, und besamnoten sich mit gantzer macht und ilten mit ir paner wolbedacht den vigenden nach; do das die vigend gewar wurden, daz die von bern mit wisheit usziechen und kriegen wolten und mit dem huffen gesamnot kamen, do wisseten si wol, daz si nüt schuffen und brachen uf und zugent heim gen burgdorf. Doch so wart der kriech von arburg gevangen; waz der herschaft vogt von österrich; und götz von wildenstein,[1] *ein edelknecht, wart erstochen, und vil ander erstochen und vil gevangeñ, so die von bern mit inen heim fürten.*»

Auf beiden Seiten war man des Krieges müde, in dem zwar das feindliche Gebiet verheert und Gefangene gemacht wurden, der aber im ganzen resultatlos verlaufen war. Die Königin Agnes trat vermittelnd zwischen die Parteien, und es gelang ihr, einen Ausgleich zustande zu bringen. In Thun wurden am 3. Februar 1333 die Verhandlungen zwischen Bern einerseits und Kyburg und Freiburg andrerseits abgeschlossen.[2] Graf Eberhard lässt die Klage wegen Kriegsentschädigung fallen; er erklärt sich mit Bern ausgesöhnt. Unerledigt bleibt allein die Gefangenenfrage: «*Darum sollen wir kommen vor die hohe frö, die künigin von Ungern; und was die uns da*

---

[1] Der Götz von Wildenstein ist der nämliche, dem nach Just. S. 73 die Berner und Solothurner im Jahr 1324 sein Schloss verbrannt hatten; er war ursprünglich ein von Epsingen, das Schloss Wildenstein hatte er von den von Ramstein erhalten. Dem *Krieg* hatten es die Herzoge von Österreich a. 1310 verpfändet und Herzog Albrecht verpfändete ihm 1327 noch den Zoll daselbst. Die darauf haftende Pfandsumme erhielten die Krieg bei Eroberung des Aargau 1415 zurück. s. Studer: Studien über Justinger, Archiv d. hist. V. VI, 30.

[2] Fontes VI, 33, 35.

umb die gevangen gegen die Berner heist tůn — wan si sprechen, si haben fúrrer und bessere gevangen, denne wir — das sullen wir tůn; und was si darum usgesagt, das geloben wir stet zu haben, und sullen die gevangen dar uf das aussagen zů beden siten lidig sin, und sol jeder gevangen sin gebruchtes, es sie spise oder hůtung, gelten an alle gefärde.» Über die andern Anforderungen der Berner an den Grafen, die aus der Zeit vor dem Kriege oder aus diesem selbst herrühren, verspricht Eberhard ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, gemäss ihren Verträgen.

«Mit der Vermittlung zwischen Bern einerseits und Kyburg und Freiburg andrerseits bereitete die Königin Agnes ein umfassendes Friedenswerk vor, welches in der Form eines Landfriedens am 17. Juli 1333 in Baden abgeschlossen wurde.»[1] Die Urheber dieses Landfriedens waren die Herzoge von Österreich, und da er auf ihren «*heiss und willen*» zustande gekommen war, erteilten sie ihm auch ihre Genehmigung.[2] Er war auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. «Dieser Landfrieden hatte für den Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit darin den Vorzug vor den früheren Städtebünden, dass er ein geschlossenes Gebiet bildete.» Einer der sieben Landespfleger, in deren Händen die Bundesgewalt lag, war Ritter Jordan von Burgistein, der unter dem kyburgfreundlichen Adel auch sonst eine hervorragende Stellung einnahm.

Die sieben Landespfleger erklärten am 20. Dezember 1333 in Baden, dass die Bürger von Thun den Landfrieden ebenfalls beschworen haben: «*dar zů sun wir inen behulfen sin ane alle geverde, nach únser erkanntnust und nach ir klage, in aller der mase und in aller*

---

[1] Wattenwyl II, 74.
[2] Fontes VI, 81. Urkunde vom 20. Juli 1333.

der wise, als öch den anderen steten, die in der selben büntnusse sind.»[1] Speciellen Schutz erhielten die Thuner von eben daher gegen Gottfried von Wildenstein zugesichert.[2] Nach der Chronik haben die Berner gegen diesen Gottfried (Götz) von Wildenstein, dessen Veste untenher Waldenburg lag, im Jahre 1324 einen Zug unternommen.[3] Sehr wahrscheinlich gehört dieser Zug aber dem Jahre 1334 an. Wir hätten uns demnach die Situation so zu denken, dass die Thuner, von Bern gemahnt, mitgezogen und so mit jenem Gottfried von Wildenstein in Berührung gekommen wären. Auf seiten des Wildenstein muss auch der Freiherr Heinrich von Bechburg gestanden haben; denn die Thuner nahmen einige seiner Knechte gefangen.[4]

Vom Ende des Gümminenkrieges bis zum Königsfeldenerfrieden.

Der Frieden, der von allen Seiten gewünscht worden war und seit Abschluss des Landfriedens ganz gesichert erschien, sollte dennoch nicht nachhaltig sein. Zwischen Kyburg und Bern brachen neue Misshelligkeiten aus, hervorgegangen aus ihren Ansprachen an die Stadt Thun. Aus einer Urkunde des Jahres 1335, worin die Landpfleger im Aargau den Thunern die Erklärung abgaben: *«das wir der bescheiden lúte, der stat und der burger von Thune, brief hantfesti und vriheit so ferre erhöret und ervarn hein, das wir uns erkennet haben, das dú vorgenant stat und die burger von Thune enhein pfand sin súllent umbe dehein schulde fúr den edeln herren grafen Eberharten von Kyburg»*[5] ist ersichtlich, dass

[1] Fontes VI, 79.
[2] Fontes VI, 138. Urkunde vom 26. September 1334.
[3] Justinger 55. Anon. Chr. 345.
[4] Fontes VI, 119. Urkunde vom Juni 1334.
[5] Fontes VI, 206. Urkunde vom 1. August 1335.

Eberhard die Stadt Thun durch Verpfändung den Bernern entreissen wollte. Ein solches Vorgehen widersprach aber nicht nur den Freiheiten von Thun, sondern auch den Ansprüchen der Berner, die diese gemäss des Kaufs- und Erblehensvertrages auf die Stadt Thun hatten. Die Berner suchten sich die ihnen günstige Gesinnung der Stadt Thun zu erhalten, indem sie ihr gelobten, sie in ihren Rechten und Gewohnheiten zu schützen, wenn sie dereinst durch Kauf oder anderswie an Bern kommen würde.[1]

Als die Berner ihren Angehörigen nach der Burg Mülinen im Kanderthal, die von den Herren von Greyerz, Weissenburg und Turn belagert wurde, zu Hülfe ziehen wollten, da versuchte Graf Eberhard ihnen den Weg zu versperren; die Thuner aber, der Stadt Bern ergeben, verschlossen ihm die Thore, und so wurde auch aus diesem Anschlage nichts.[2]

Zur Klarlegung der damaligen Beziehungen des Grafen zu Bern trägt auch die Erzählung der Chronik bei, nach welcher der Graf von Kyburg vereint mit den Grafen

---

[1] Fontes VI, 99. Urkunde vom 12. April 1334.

[2] Die Chronisten (Justinger 61, Anon. Chr. 348) verlegen die Entschüttung Mülinens ins Jahr 1331. Indessen weist Stürler in seinem Laupenkrieg S. 74 die Unrichtigkeit an dieser Datierung nach, da anno 1331 kein Münzer das Schultheissenamt in Bern bekleidete, wie der Anonymus angibt. Wattenwyl (II. 82), der mit Stürler gleicher Meinung ist, führt noch andere Gründe an: Im Friedensschluss vom 13. Oktober 1331 zwischen Peter von Greyerz und den Bernern ist von diesem Kriege keine Rede; Peter von Turn stand damals in keinem feindseligen Verhältnis zu Bern, weil er den Bernern für die dem Herrn von Greyerz auferlegten Verpflichtungen Garantie leistete; sodann wurden die Schuldenverhältnisse mit den Herren von Turn und Weissenburg von den Bernern im Jahre 1334 liquidiert; der Krieg muss diesen vorangegangen sein. Er hält es für möglich, dass der misslungene Versuch des Kyburgers, den Bernern den Weg zu versperren, der Grund zu den Reibungen gewesen sein könne, welche im Jahr 1334 zwischen dem Grafen und den Bernern in Betreff von Thun walteten (II, 84). — Kopp XII, 419, Anm. 6 nimmt für diese Ereignisse besser das Jahr 1332 an.

von Neuenburg im Jahr 1337 schlechte Münze geprägt und so die Berner geschädigt hat.[1]

Je grösser Eberhards Feindschaft gegen Bern, desto enger war sein Anschluss an Freiburg. Im Mai 1336 erneuerten sie ihr Bündnis auf weitere zehn Jahre.[2] In dem Bürgerrechtsvertrag des Grafen Peter von Aarberg mit Freiburg wurde Eberhard als Schiedsrichter bestimmt, wenn eventuelle Misshelligkeiten der vertragschliessenden Parteien an erster Stelle nicht erledigt werden konnten.[3]

Eberhard beteiligte sich deshalb auch eifrig an der Koalition gegen Bern, die bald nach dem Landfriedensschluss ins Werk gesetzt worden war.[4] Die Herren sahen, wie die Stadt einen nach dem andern von ihnen zu Boden

---

[1] Justinger 71. Anon. Chr. 352. — Studer: Studien über Justinger (Archiv des histor. Ver. VI, 35/36) sieht in der Erzählung Justingers eine verspätete Meldung von der Verleihung des Münzregals im Jahre 1328. Diese habe aber in keinem Zusammenhang stehen können mit einem vom Kaiser beabsichtigten Krieg wider Bern. Dagegen glaubt er, dass die Weigerung Berns, die Münze Eberhards anzuerkennen, weil die Stadt eben den König Ludwig und somit auch seine Erlaubnis an den Grafen von Kyburg, Münze zu schlagen, nicht anerkannte, später einen neuen rechtlichen Vorwand zum Kriege wider Bern gegeben habe.

[2] Fontes VI, 283, vom 17. Mai 1336... «Der Text stimmt, das Datum ausgenommen, wörtlich mit demjenigen vom Mai 1331 überein» (Anmerkung Fontes).

[3] Fontes VI, 380, 381. Urkunde vom 11. Januar 1338.

[4] Die Chroniken erzählen, dass im Jahr 1336 zahlreiche Botschaften in Nidau sich versammelt haben, um zu beraten, wie sie Bern angreifen und schädigen könnten. Es fanden sich da Gesandtschaften ein von Kaiser Ludwig, der deshalb den Bernern feindlich gesinnt war, weil sie ihn nicht anerkennen wollten, von den Herzogen von Österreich, vielen Bischöfen und Herren (Justinger 70). An dier Beratung lässt die anonyme Stadtchronik auch die Stadt Freiburg teilnehmen (Anon. Chr. 351). Auffallenderweise waren in diesem Jahre die zwei Söhne des Grafen von Nidau, auf dessen Schloss über Berns Untergang beratschlagt wurde, ins bernische Bürgerrecht getreten (Fontes VI, 254. Urkunde vom 19. Februar 1336). Bei diesem Widerspruch der Verhältnisse drängt sich daher unwillkürlich die schwer zu beantwortende Frage auf, ob etwa die Stadt Bern durch das Bürgerrecht von Nidaus Söhnen habe in Sicherheit gewiegt werden sollen? (Studer, Arch. des histor. Vereins des Kantons Bern, IV, Heft 3, S. 44.)

warf und die Vesten im Lande herum zerstörte; mit Besorgnis mussten sie an ihre Zukunft denken. Darum gedachten sie mit vereinter Macht der Stadt, die «*vast an ere an lüt und an gut zunam*» (Justinger 74), einen Schlag zu versetzen, der sie in ihrem Wachstum für immer lahm legen sollte. Dem Grafen von Kyburg musste es besonders daran liegen, der Stadt Bern den Untergang zu bereiten; denn eben waren die Herren von Weissenburg und von Turn den Bernern unterlegen, und nicht unberechtigt war die Furcht, es könnte dieser Machtentwicklung Berns bald auch seine Herrschaft zum Opfer fallen.

In Bern erkannte man die grosse, drohende Gefahr wohl; des beständigen Kriegführens aber überdrüssig, suchte man dem heranrückenden Gewitter durch friedliche Unterhandlungen aus dem Wege zu gehen. Und wirklich liess sich der Gegner hierzu bereit finden. Am 25. April 1333 kamen die Parteien in Neuenegg zusammen.

Die Forderungen des Grafen Eberhard an die Berner betrafen die Benutzung der zu Thun gehörenden Hochwälder und die Aufnahme von Herrschaftsangehörigen ins bernische Bürgerrecht.[1]

---

[1] «Indessen behaupten die Narratio und nach ihrem Vorgange die Stadtchronisten, der Graf sei durch Kaiser Ludwig von allen mit Bern wegen der Herrschaft in Thun eingegangenen Verpflichtungen freigesprochen worden und habe infolge dessen von Bern die Aufhebung des 1323 geschlossenen Kaufes und die Wiedereinsetzung seiner Herrschaftsrechte über Stadt und Burg von Thun verlangt. Man wird es nun nach dem Obigen (weil die Berner den Kaiser nicht anerkannten) für möglich erachten, dass der Graf von Kyburg unter des Kaisers Beistand eine solche Forderung an Bern gestellt habe; und wenn er sie — was eben nicht urkundlich belegt werden kann — auch nicht wirklich offen ausgesprochen hätte, so wird er sich doch ins geheim Hoffnung auf ihre Erfüllung gemacht und darin ein Motiv mehr zur Teilnahme an dem mit so zuversichtlichen Erwartungen der Gegner gegen Bern begonnenen Kriege gefunden habeu.» (Studer, Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern, IV, Heft 3, S. 65.)

Die Berner machten das Anerbieten, die nächsten fünf Jahre mit dem Grafen, den Burgdorfern und mit seiner ganzen Herrschaft Tage zu leisten auf der Hub (Kirchgemeinde Bolligen) und ihnen da Recht zu stehen für alle Ansprachen und Misshelligkeiten. In den zwei angeführten Klagepunkten gaben sie insoweit nach, dass sie auf die Wälder von Thun und die Hochwälder in der Herrschaft, wie sie durch den Kauf von Thun an sie gekommen waren, gänzlich verzichten wollten, wogegen jedoch ihre Rechte in diesen Wäldern, wie sie vor der Erwerbung Thuns bestanden, unverändert fortdauern sollten. Was den zweiten Punkt betraf, so gelobten sie, in den nächsten fünf Jahren keine Leute des Grafen oder seiner Diener ins Bürgerrecht aufzunehmen, ausser Freie und Bürger von Thun und Burgdorf.[1]

So schienen für den Augenblick die Verwicklungen wiederum auf friedliche Weise sich lösen zu wollen. Indessen wurde der Hass gegen Bern geschürt, man machte der Stadt immer grössere Zumutungen, so dass doch schliesslich der Waffengang unvermeidlich war. Er kam zum Austrag in der für die Berner glücklich ausgefallenen Laupenschlacht vom 21. Juni 1339.

Das Koalitionsheer hatte es zunächst auf Laupen abgesehen, das den Bernern gehörte, und wohin diese unter Anführung von Johann von Bubenberg dem Jüngern eine Besatzung gelegt hatten: «*do waz houptman ze louppen herr johans von Bubenberg, ritter der jünger*».[2] Die Belagerung wurde am 10. Juni 1339 eröffnet. «*MCCCXXXIX obsederunt castrum Laupon friburgenses in vigilia b. Barnabe apostoli, tunc feria Vta, et habebant in suum adiutorium contra Bernenses federatos*

---

[1] Fontes VI, 406.

[2] Justinger, 80. Vergl. Anon. Chr. 362, Conflictus 307.

sibi et coniuratos comites videlicet de Kyburg, de Nydowa etc.»[1]

Nach dem Bericht der Cronica de Berno ist also Graf Eberhard beim Beginn der Belagerung unter dem Belagerungsheer gewesen. Der Conflictus dagegen stellt seine Teilnahme an der Belagerung in Abrede und berichtet, dass er von Osten her das bernische Gebiet mit Brand und Raub heimgesucht habe. «*Dominus autem Eberhardus comes de Kyburg cum suis hominibus ad obsidionem non venit, sed ab alia parte civitatem Bernensem, videlicet ex parte orientali, per incendia rapinas et homicidia invasit.*»[2] Die anonyme Stadtchronik fügt bei, Graf Eberhard habe sich versäumt und sei nur bis Aarberg gekommen. «*Aber graf eberhart von kyburg der kam nit mit sinem volk gan loupen, denne daz er komen waz untzit gan arberg und wolte dar sind, do versumde er sich.*»[3] Nach einer Urkunde,[4] die er Mitte Juni in Burgdorf ausgestellt hat und in welcher er dem Kloster Interlaken versprach, seine Besitzungen in Muri, Bolligen und an andern Orten während des Krieges zu schirmen, war er dazumal wirklich nicht vor Laupen.

Die verschiedenen Berichte sind in Übereinstimmung zu bringen, indem man annimmt, dass der Graf von Kyburg zu Anfang der Belagerung Laupens daselbst gewesen, dass er sich aber bald vom Belagerungsheer getrennt, um dem aus dem Aargau heranziehenden österreichischen Heer entgegenzugehen und dass er bei der Nachricht von dem Ausmarsch der Berner sich wieder nach Laupen gewendet habe, wobei er aber nur bis Aarberg gekommen ist.

---

[1] Cronica de Berno 299.

[2] Conflictus 306.

[3] Anon. Chr. 359.

[4] Fontes VI, 480.

Bevor wir den Ausgang des Laupenkrieges weiter verfolgen, wollen wir noch die Frage nach dem Hauptanstifter des Krieges besprechen. Studer kommt in den «Quellen des Laupenkrieges» (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Band IV, Heft 3, p. 41 ff.) darauf zu sprechen, wo er nach der grössern oder geringern Schuld fragt, die Freiburg am Ausbruch des Krieges hatte. Dem Conflictus zufolge waren die Freiburger die Hauptanstifter des Krieges: «Der Adel lässt sich erst durch sie antreiben und zur Aufstellung jener unerschwinglichen Forderungen an Bern bewegen, deren Verweigerung den rechten Vorwand zum Kriege abgeben musste.» «*Omnesque predicti domini robur et audacitatem petitionum suarum ab ipsis Friburgensibus accipiebant, qui eos confortabant, quia se adjutores eorum comitum et dominorum dictorum promptos contra Bernenses ipsi Friburgenses exhibebant. Et, ut dicebatur vulgariter, iidem Friburgenses exhortando inflammarerunt dictos dominos ad proponendas contra Bernenses petitiones supradictas.*»[1] Die Chronisten dagegen stellen die Herren in den Vordergrund. Justinger (70) lässt Freiburg an der vorangegangenen Beratung in Nidau zum Untergang Berns nicht einmal teilnehmen; die Freiburger hätten sich später nur an die Herren angeschlossen. «*Aber die von friburg, wiewol daz were, daz si nit grosser sachen an die von bern ze sprechende hetten, denne daz si der herschaft zugehorten und der nachhangoten; es ist wol versechenlich, daz menig biderb man ze friburg lieber bi friden gesessen were; und also von der herschaft wegen kamen si in den krieg, won si von alter har alleweg der herschaft zugehorten.*»[2]

[1] Conflictus 303.

[2] Justinger 75/76.

«Man kann versucht sein, jene gehässigen Bemerkungen und Verdächtigungen (ut dicebatur vulgariter) der Narratio (Conflictus) gegen Freiburg auf Rechnung der zur Zeit ihrer Abfassung noch lebenden Erinnerung an die von dieser Seite erlittenen Unbilden und des von daher noch gegen die Schwesterstadt fortglimmenden Grolls zu setzen, während ein Jahrhundert später das bei dem grossen Brandunglück, welches Bern im Jahr 1405 betroffen hatte, von eben diesem Freiburg bewiesene freundnachbarliche Benehmen die Herzen der Berner gewonnen hatte, so dass sich daraus das Bestreben, die früheren Misshelligkeiten in einem möglichst milden Lichte darzustellen, leicht erklären würde. Indessen tritt allerdings Freiburg als Hauptgegner Berns in den Vordergrund. Der Krieg, der durch den Sieg bei Laupen eine für Bern so günstige Wendung nahm, heisst ein Krieg zwischen Bern und Freiburg; der Waffenstillstand und der Friede, welche Königin Agnes in den Jahren 1340 und 1341 vermittelte, wird zwischen Bern und Freiburg geschlossen, und die Grafen von Kyburg, von Aarberg und Nidau werden als Helfer (Bundesgenossen) Freiburgs mit eingeschlossen.» (Studer a. a. O.)

Studer weist dann ferner darauf hin, dass Freiburg, das Bern den Krieg erklärte, eine österreichische Stadt war, dass die Herren in Nidau sich mit Österreich zum Untergang Berns verabredeten, dass der Graf von Nidau nach einer spätern Nachricht[1] in Österreichs Diensten stand und dass ein bedeutendes österreichisches Heer aus dem Aargau sich auf dem Marsch nach Laupen befand. Deshalb hält er die Ansicht Tschudis (l. l.), Herzog Leopold habe den Wunsch gehabt, Bern sich anzueignen, gleich wie bereits Freiburg an das Haus Habsburg gekommen

[1] Tschudi I, S. 359.

war, und er sei der Einwilligung Kaiser Ludwigs zum voraus gewiss gewesen, nicht für unwahrscheinlich.

Somit ist der Hauptanstifter des Laupenkrieges in der Person des Herzogs von Österreich selbst zu suchen. Es blickt da wiederum der alte Lieblingsplan der Habsburger durch, in den oberen Landen ein neues Fürstentum zu errichten. Der Ausführung dieses Planes stunden aber neben den Ländern die Städte und hauptsächlich die Stadt Bern hindernd im Wege. Klug wusste sich daher der Herzog hinter seinen Mitverbündeten zu verbergen und sie als seine Werkzeuge zu benutzen. Die Herren, von denen mit der Zeit einer nach dem andern dem Herzog hätte zum Opfer fallen müssen, sollten ihm zuvor noch zur Besiegung seiner Feinde behülflich sein. Und dazu, zur Unterdrückung der Freiheit, liess sich der kleine Landadel, auch Eberhard von Kyburg, im Dienste Österreichs herbei, kaum ahnend, dass er dadurch an seinem eigenen Untergang arbeitete.

Mit der Laupenschlacht war der Krieg keineswegs zu Ende. Die Feinde Berns waren durch die erlittene Niederlage erst recht erbittert worden; sie mieden zwar ein grösseres Treffen in offenem Felde, suchten aber in kleineren Fehden und Streifzügen den Bernern möglichst zu schaden. Es gelang ihnen in der That, der Stadt Bern die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden, ihr die Verbündeten abtrünnig zu machen und sie so in grosse Bedrängnis zu bringen. Solothurn, Biel, Murten und Peterlingen fielen von Bern ab; auch Thun versagte den Bernern den Gehorsam und stellte ihnen mit den Freiburgern einen Hinterhalt, in welchem sie vier Mann töteten.[1]

Das Vorgehen der Gegner trieb die Berner, die sich längere Zeit ruhig verhalten hatten, zu ähnlichen

---

[1] Conflictus 310.

Massregeln. Sie durchzogen das feindliche Gebiet ringsum, plünderten und brandschatzten dasselbe wie sie nur konnten. Der erste Zug galt der Herrschaft Kyburg. Am 10. April 1340 zog der Schultheiss Johann von Bubenberg mit dem Hauptpanner nach Huttwyl, das dazumal ein fester Platz war. Bevor noch das nachrückende Fussvolk anlangte, war die Erstürmung bereits erfolgt. Das Städtchen wurde geplündert und niedergebrannt, die Besatzung niedergemacht.[1] Im Mai zogen sie vor die Veste Burgistein, wo Ritter Jordan hauste. Bei der Belagerung traf ihn ein bernischer Schütze tötlich in den Kopf, weshalb sie dann sprachen: «*Daz waz ein guter schmit, der den phil geschmidet hat.*» Die Burg wurde bis auf den Grund zerstört und von der Witwe den Bernern übergeben.[2] Bei einem andern Ausfall wurde das kyburgische Gebiet im Aargau hart mitgenommen, indem die Berner bis nach Langenthal hin alles Land weit und breit verwüsteten.[3]

Auf beiden Seiten wurde man endlich doch der beständigen Fehde müde, bei der niemand sich eines Vorteiles zu erfreuen hatte; es machten sich vielmehr überall die üblen Folgen des Krieges geltend. Die Koalition gegen Bern hatte ihren Zweck nicht erreicht. Unter solchen Umständen wurde der Wunsch nach Frieden laut; diesem Wunsche nachgebend, nahm die österreichische Partei die Friedensunterhandlungen an die Hand. Wiederum war es die Königin Agnes, die mit der schweren, aber dankbaren Aufgabe der Friedensvermittlung betraut wurde. Am 9. August 1340 gelangten die Friedensverhandlungen in Königsfelden zum Abschluss.[4]

---

[1] Conflictus 311. Anon. Chr. 371.

[2] Justinger 96. Conflictus 312.

[3] Conflictus 312.

[4] Fontes VI, 536.

Graf Eberhard war als Diener Österreichs in dem Friedensvertrag eingeschlossen, der die Beziehungen Berns zu Österreich regelte. Die Thunerfrage war in der Sühne nicht inbegriffen, blieb also noch unerledigt. Es sollten jedoch während der nächsten fünf Jahre die diesbezüglichen Streitigkeiten zwischen dem Grafen und Bern ruhen.[1] Binnen der kommenden zwei Jahre sollten sie versuchen, sich hierüber friedlich auseinander zu setzen. Konnte dies nicht geschehen, so musste der Handel vor ein Schiedsgericht gebracht werden. Hielt sich Bern nicht an dessen Spruch, so konnten die Herzoge dem Grafen beistehen, nicht aber wenn er der dem Urteilsspruch Widersprechende war. Den Bernern war streng verboten, «Eigen-, Lehen- oder Vogtsleute» des Grafen und seiner Diener ins Bürgerrecht aufzunehmen. Geschah es dennoch, so konnten der Graf und sein Amtmann innerhalb Jahresfrist mit vier Eideshelfern den Mann wieder zurückfordern, insofern es ihnen gelang, dessen Zugehörigkeit zur Herrschaft nachzuweisen. War der Mann aber schon ein Jahr in der Stadt sesshaft gewesen, dann blieb er Burger daselbst. Die Bestimmungen über die Burgerrechtsaufnahme sollten während der Lebzeit Eberhards und seines Sohnes Hartmann in Kraft bleiben. Im fernern wurde das schiedsrichterliche Verfahren

---

[1] Dem entsprechend erklären Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt Bern am 13. Juni 1341: «*das es zwuschend únsern lieben eitguossen, dem schultheitzen, dem rat und der gemeinde von Friburg, und úns getedinget ist, das der hohe herre, graf Eberhart von Kyburg, lantgrave ze Búrgeuden, ir burger, und die sinen, und mit namen die von Thune, nemlich umb den stos von Thune, sullent geruwet sin von nu untz uf den nechsten sant Jacobz tag, und von des hin vier jar dú nechsten, so darnach koment, mit den gedingen, dz úns dz beiten dez vorgenanten zilz enkein schad sol sin an únserm rehte, und sol öch im und dien sinen, und mit namen dien von Thune, nit schaden sin an irem rechte dz beiten, und wenn dú vier jar us komend so mag yetweder teil an dem andern reht sůchen*» (Fontes VI 597/598).

bestimmt, nach welchem allfällige in den nächsten fünf Jahren aufstehende Misshelligkeiten beigelegt werden sollten. Bestand der Zwist zwischen dem Grafen und Bern, so mussten die Schultheissen von Bern und Burgdorf, in Streitigkeiten zwischen Bern und Thun die Schultheissen dieser Städte Gemeinmänner sein. Konnten sie nicht einig werden, so hatten sie einen Gemeinmann zu wählen; konnten sie sich auch über dessen Wahl nicht einigen, dann mussten die Parteien je am nächsten Sonntag nach Frohnfasten nach Zofingen kommen, wo der österreichische Landvogt und der Schultheiss von Bern oder ein von ihnen erwählter Gemeinmann die Sache endgültig erledigten. Bis dies geschehen, durfte keine Partei Zofingen verlassen.

Dieser Friedensvertrag, der von der Königin Agnes im Namen des Herzogs von Österreich abgeschlossen worden war, wurde von diesem gutgeheissen.[1]

Vom Königsfeldenerfrieden bis zum Tode Eberhards.

Im folgenden Jahre hatte Eberhard mit Bern einen Streit wegen des Umgeldes und der Schiffahrt in Thun. Sie brachten ihn vor den Schultheissen und Rat von Freiburg und fügten sich auch ihrer Entscheidung. Sie lautete dahin, dass alle in Bern Sesshaften des Umgeldes in Thun enthoben sein sollten, und umgekehrt die Thuner in Bern. Die Berner sollten berechtigt sein, mit ihren Schiffen, kleinen und grossen, bis zu «Uttingers Haus» zu fahren; es wurde ihnen auch das Recht freien Durchzugs durch Thun, wie ehedem, zuerkannt. Die Thuner

---

[1] Fontes VI, 545. Urkunde vom 13. Oktober 1340, ausgestellt in Wien.

wurden ermahnt, ihre Thore und «grendel»[1] zur festgesetzten Zeit zu öffnen und zu schliessen. Dies Urteil sollte vier Jahre in Kraft bleiben; nach Verlauf dieser Zeit konnte jeder Teil vom andern Recht verlangen.[2]

Im übrigen wurde der Königsfeldenerfrieden durch keine Zwischenfälle gestört, und noch ehe die für denselben angesetzten fünf Jahre verflossen waren, kam zwischen dem Grafen Eberhard und der Stadt Bern eine engere Verbindung zustande. Das war möglich, weil infolge des Zerwürfnisses Österreichs mit dem Kaiser Bern sich mit den Herzogen verbündet hatte.[3] Bei dieser Wendung der Politik im Reiche konnte Eberhard sich Bern auch wieder nähern. Er, seine Frau und der junge Graf Hartmann, sein Sohn, schlossen mit Bern eine Übereinkunft ab.[4] Der erste Punkt betraf Thun. Dessen Burger wurden gehalten, den Bernern die im Erblehensvertrag vorgeschriebene Huldigung um Burg und Stadt Thun zu erneuern und den daherigen Verpflichtungen stets nachzukommen, sowohl gegenüber der Stadt Bern als auch gegenüber dem Grafen, der seinerseits gelobte, den jährlichen Zins von 1 M. S. den Bernern pünktlich entrichten zu wollen. Die Anstände wegen der zur Herrschaft gehörenden Hochwälder wurden an Schiedsleute überwiesen, die ihren Spruch nach Anhörung eines Gutachtens sachkundiger Männer zu fällen hatten.

Längere Erörterungen waren erforderlich hinsichtlich der bernischen Güter, die in der Herrschaft lagen, und

---

[1] Die ursprüngliche Bedeutung dieses Wortes war «Querriegel» und bezeichnete im besondern den Schlagbaum, Sperrbalken an Stadtthoren oder zwischen den Lücken von Pallisadenreihen, so namentlich an den Wassereingängen, wo er aus einem schweren, in Ketten hängenden, beweglichen, an der Unter- und Oberseite mit eisernen Spitzen bewehrten Balken bestand (Schweizer Idiotikon Bd. II. S. 758).

[2] Fontes VI, 605/6. Urkunde vom 18. Juli 1341.

[3] Fontes VI, 630/31. Urkunde vom 22. Dezember 1341.

[4] Fontes VI, 754. Urkunde vom 9. Juli 1343.

die im Besitz freier Bauern waren. Solange diese freien Leute nicht zugleich Berner Bürger waren, so waren sie dem Grafen zur Entrichtung des üblichen Bodenzinses, bestehend in Futter, Haber und Fastnachthühnern verpflichtet. Sie mussten ihm auch Heerfolge leisten und waren dem Landgericht unterstellt. Anderer Dienstleistungen der Herrschaft gegenüber waren sie enthoben. Die Stadt Bern behielt das althergebrachte Recht, solche freie Leute[1] in ihr Burgrecht aufzunehmen; jedoch nicht die «Eigen-, Lehen- und Vogtsleute», wie schon im Königsfeldener Friedensvertrag bestimmt worden war. Waren freie Leute Berner Burger geworden, dann waren sie dem Grafen zu nichts mehr verpflichtet; begingen sie aber einen persönlichen Frevel, d. h. wenn sie jemand verleumdeten, körperlich verletzten oder totschlugen, so konnten sie darüber vor das Landgericht gezogen werden. Anstände, die sich auf bernische Güter selbst bezogen, mussten dagegen immer in Bern erledigt werden. Zog ein Bern-Burger ein Gut an sich, das Gegenstand eines Streites war, oder nahm der Besitzer eines solchen Gutes in Bern Burgerrecht, so hatte das Landgericht über den noch hängigen Prozess zu entscheiden.

Zur Erledigung von Misshelligkeiten zwischen Angehörigen der Herrschaft und der Stadt Bern war das schiedsrichterliche Verfahren in Aussicht genommen; das Urteil hatte nach dem Recht des Ortes zu erfolgen, wo das Delikt begangen worden oder wo das Streitobjekt lag. Ging die Sache an den Leib, dann konnten die Schiedsleute nach der Minne richten. Das Pfänden war im allgemeinen untersagt; es konnte aber auf Bürgen angewendet

---

[1] «*Aber umbe die vriien lúte, die in únser graveschaft sitzent, ane ze Utzingen, ze Kysen, ze Capellen und ze Múlnhein, die ze Berne nit burgere sint.*» Fontes VI, 755. Aus der Angabe dieser vier Orte ist noch eine Ausdehnung der Grafschaft zu erkennen.

werden direkt vom Gläubiger aus; auf den Schuldner selbst nur dann, wenn es der Richter gestattete. Ebenso sollte, ausser bei Ehestreitigkeiten und offenbarem Wucher, das geistliche Gericht umgangen werden. Streng verboten war jede Selbsthülfe. Wie sehr beide Parteien es sich angelegen sein liessen und bestrebt waren, fortan in guter Freundschaft miteinander zu leben, zeigt uns die Stelle, welche den Schultheissen und Rat von Thun und Burgdorf verpflichtete, in Gegenwart bernischer Boten zu schwören, dass, wenn jemand den Grafen gegen Bern aufweisen wollte, «*si alle weg sůchen súllen, die sich ze fride und ze genaden zwischent úns* (Kyburg) *und dien von Berne getziechen múgen; und súllent úns och raten uffen den eit, daz wir úns von dien von Berne nit ziehen, und stete haben die vorgenant richtunge.*» Die Übereinkunft, die auf Lebenszeit des Grafen und seines Sohnes Hartmann, d. h. seines Nachfolgers, dauern sollte, musste alljährlich am Sonntag nach Pfingsten neu beschworen werden. Nach dieser Vereinbarung stand Graf Eberhard bis an sein Ende mit Bern in gutem Einvernehmen, wenn er auch wiederum in die alte Abhängigkeit von der Stadt zurückfiel. Im Friedensvertrag, den Ritter Rudolf von Erlach als Vormund der Grafen von Neuenburg-Nidau in deren Namen mit Bern schloss, wird Eberhard als einer von denen genannt, die zu dem Bündnisse geraten haben.[1] Als Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau mündig geworden war und den Vertrag selbst beschwor, war Eberhard Zeuge dieses Aktes.[2] Eberhard siegelte ebenfalls den Freundschaftsvertrag des Freien Peter von Turn mit der Stadt Bern, zudem waren die darin bezeichneten fünf Schiedsleute aus seiner Grafschaft.[3]

---

[1] Fontes VI, 776. Urkunde vom 16. August 1343.
[2] Fontes VII, 94. Urkunde vom 4. April 1345.
[3] Fontes VII, 114. Urkunde vom 1. Juli 1345.

Am 13. Dezember 1344 fand sich Eberhard wegen der Hochwälder im Eriz mit Bern gütlich ab.[1] Es wurden ihm die «*hochwelde von Kappherron ine untz an Honegge, und mit namen die Honegge ine, als sich der grât ine zúhet untz in die Emmen, und als der sne smiltzzet wider Nasen*»,[2] mit freiem Verfügungsrecht zugesprochen. Die Angehörigen Berns aber, die in diesen Gegenden Güter besassen, wurden in ihrem Besitze anerkannt und belassen mit dem Recht, in den Wäldern nach Bedarf Holz zu fällen. Hinwiederum die Leute, die der Graf in jene Gegenden setzen würde, «*die mugen wol varn uf dú güter der egnanten Cůnrats von Tŏffental* (eines Bernburgers) *zu wunne und ze weide als es inn aller gelegenlichost ist, und als ein getret*[3] *uf den andern varn sol*». Eberhard erhielt in Anbetracht dieser gütlichen Abmachung von den Bernern 300 Pfund ausbezahlt.

Als Verbündeter Österreichs machte der Graf von Kyburg im Jahr 1351 die Belagerung von Zürich mit.[4] Aus der nämlichen Zeit der Kriege Österreichs mit der Stadt Zürich erwuchsen dem Eberhard Misshelligkeiten mit dieser Stadt und mit den Waldstätten wegen der Vesten Unterseen, Unspunnen, Balm und Oberhofen. Die Anstände zogen aber keine weiteren Folgen nach sich, da Eberhard sich mit seinen Gegnern aussöhnte. Er erklärte in einer Urkunde vom 22. Februar 1355, «*des wir trŏstent und getrŏstet habent die erberen bescheidenen*

---

[1] Fontes VII, 74.

[2] Das Gebiet dieser Hochwälder bildete ein Dreieck; die nördliche Seite erstreckte sich von der Kappheren bei Langenegg ostwärts über die Honegg bis zum Einfluss des Schwarzbaches in die Emme. Von da wie von Langenegg aus zogen sich die zwei andern Dreieckseiten südlich, bis sie an der Nase bei der Beatenbucht zusammentrafen.

[3] Getret (Getrût, Getrat, Trat) heisst Weidberechtigung. Glossarium von Durheim. — Weide «*wo die lüt getrett und traib zesamen haind*». Lexer. Mittelhochdeutsches Wörterbuch.

[4] Justinger 119.

lút, die burger von Zúrich, die burger von Luzern und die lantlúte von ůre, von Schwiz und von Unterwalden, und alle die so ze inen hőrent, frúntlich und tugenlich sicher libs und guts fúr die vesti ze Unterseuen, ze Unspunnen, ze Balm und ze Oberhofen und fúr alle, die darzů hőrent.»[1]

Das Verhältnis Eberhards zum Bischof von Basel und die Kämpfe um Landeron.

Jetzt muss noch des Verhältnisses Kyburgs zum Bistum Basel erwähnt werden. Graf Eberhard ist zwar schon früher mit dem Bischof von Basel in Beziehung getreten, ich wartete aber bis dahin mit der Besprechung dieses Verhältnisses zu, weil es einer längern Erörterung bedarf und damit nicht der Zusammenhang der Darstellung gestört worden.

Dass Graf Eberhard von Kyburg mit dem Bischof von Basel in Verbindung stand, besagt die Urkunde vom 4. Dezember 1350 (Fontes VII, 542), wonach sich Eberhard mit dem Bischof Johannes um die Forderung von 430 M. S. abfindet, die der frühere Bischof Gerhard «*eidem domino comiti Ebevhardo, nec non quondam domino comiti Hartmanno de Kyburg, olim fratri prefati domini comitis Eberhardi, propter servicia per eosdem fratres ipsi quondam domino episcopo Gerhardo et ecclesie Basiliensi predicte impensa et impendenda solvere et tradere promiserit*».

Es fragt sich nun, wann und bei welcher Gelegenheit diese Dienste dem Bischof von Basel erwiesen wurden. In der angeführten Urkunde heisst es: weiter «*et quia idem dominus — episcopus (Gerhardus) bona mobilia*

[1] Manuskripte im Berner Staatsarchiv. Kopie in der Bibliothek von Mülinen in Bern. Coll. dipl. Druck in Tschudi I, 435.

non habuerit, unde dictis fratribus posset satisfacere de debito antedicto, prelibatis fratribus obligaverit, accedente consensu prefati sui capituli, sicut supra, redditus viginti et octo carratarum vini albi, percipiendos de certis bonis ipsius ecclesie Basiliensis, quemadmodum in litteris desuper confectis ac sigillis dominorum . . . episcopi et capituli predictorum, sigillatis, idem dominus Eberhardus asseruit plenius contineri». Daraus geht unzweifelhaft hervor: 1. Dass die Grafen von Kyburg, Hartmann und Eberhard, dem Bischof von Basel Hülfe geleistet haben; 2. dass diese Hülfeleistung geraume Zeit vor dem Tode Hartmanns, also vor 1322 erfolgte. Merkwürdigerweise schweigen die Urkunden sämtlich über diese Angelegenheit. Dagegen meldet der Chronist, der Graf von Kyburg habe den Bischof von Basel unterstützt in einem Kriege mit dem Grafen Rudolf von Neuenburg. Bischof Gerhard (1314—1325) hatte nämlich am linken Ufer bei der Einmündung der Ziel in den Bielersee die Neuenstadt angelegt. Graf Rudolf von Neuenburg sah sich dadurch in seiner Stellung bedroht, weshalb er mit dem Bischof von Basel einen Krieg anhob. Der Bischof von Basel ging nun den Grafen von Kyburg um Hülfe an, die ihm auch gewährt wurde. Vor dem wohlgeordneten Heer des Neuenburgers flohen aber die zwei Verbündeten.

Justinger verweist diese Ereignisse in das Jahr 1318. Die anonyme Stadtchronik dagegen sagt einfach *«in denselben ziten»,* lässt die Erzählung aber gleich auf den Morgartenkrieg folgen und erst nachher die Eroberung von Kernenried, die dem Jahre 1318 angehört. Mit dem Anonymus stimmen nun die Urkunden vollkommen überein. Am 23. Juni 1316 (Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel I, 326) vermittelte Herzog Leopold von Österreich den Frieden zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Neuenburg. Graf Rudolf von Neuenburg

musste dem Bischof von Basel die Gefangenen ausliefern und seine Einsprache gegen die von dem Bischof unter den Schlossberg angelegte Neuenstadt fallen lassen; der Bischof seinerseits verzichtete auf die Huldigung des Grafen an die Stiftskirche. Somit muss der Krieg in der ersten Hälfte des Jahres 1316 stattgefunden haben.

Die besprochene Hülfeleistung lassen Justinger und der Anonymus einfach vom Grafen von Kyburg erfolgt sein, weshalb dem Berichte selbst nicht zu entnehmen ist, welcher von den gräflichen Brüdern, oder ob vielleicht beide gemeint seien. Studer, im Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, V, Seite 578, macht die Bemerkung, obwohl der Graf von Kyburg von spätern Historikern fälschlich als Graf Eberhard bezeichnet werde, könne es doch nur Hartmann gewesen sein, da Eberhard im Jahre 1316 in Bologna Theologie studierte. Allein Eberhard war im Frühling 1316 längere Zeit zu Hause auf Besuch, funktionierte am 23. März auch als Propst von Amsoldingen, und so kann er den gerade damals zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Neuenburg aufgestandenen Krieg ganz gut mitgemacht haben; es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich. Denn nach dem Vorigen haben beide Grafen von Kyburg zusammen dem Bischof von Basel Dienste geleistet; da aber weder eine Chronik noch eine Urkunde einer andern kyburgischen Hülfeleistung an den Bischof von Basel vor 1322 überhaupt erwähnt, so muss Eberhard den besprochenen Krieg von 1316 mitgemacht haben.

Der von Herzog Leopold von Österreich am 23. Juni 1316 vermittelte Friede war indessen von nicht langer Dauer. Dem Grafen Rudolf von Neuenburg war die Neuenstadt immer ein Dorn im Auge und zum Schutze gegen sie legte er für sich die Stadt und Veste Landeron

an.[1] Das konnte jedoch der Bischof nicht leiden, weshalb er zur Belagerung der Landeren schritt. Er wurde unterstützt vom Grafen von Kyburg und den Bernern. Der Graf von Neuenburg hatte von dem Anschlag Kunde erhalten und bereitete sich zur Verteidigung vor. Auf das hin flohen die Bischöflichen, viele Harnische und Silbergeschirr zurücklassend. Der Graf von Kyburg und die Berner dagegen hielten Stand, konnten aber gleichwohl nichts ausrichten, da der Graf von Neuenburg sich zurückzog; also zogen auch sie nach Hause und stellten dem Bischof von Basel die Harnische und das Silbergeschirr wieder zu (Justinger 56, Anon. Chr. 346).

Der vergebliche Zug nach der Landeren verdross die Berner, so dass sie sich auf einen neuen vorbereiteten. Mit Belagerungswerkzeugen und Katzen versehen, zogen sie abermals aus. Aber auch diesmal konnten sie nichts ausrichten, da die Belagerten mit an langen Stangen befestigten eisernen Hacken die Katzen heranzogen. Dabei geriet der Berner Venner, Namens Regenhut, in Gefangenschaft und wurde da getötet (Justinger 57, Anon. Chr. 346).

Der dritte Zug nach der Landeren, den die Berner nun in Verbindung mit den Waldstätten und dem Grafen von Kyburg beabsichtigten, unterblieb, weil dieser sich weigerte, mit den Waldstätten auszuziehen, da sie in der Morgartenschlacht ihm und seinen Leuten vielen Schaden zugefügt hätten (Justinger 58, Anon. Chr. 347).

Justinger macht für diese drei Züge die ungenaue Zeitangabe «*in denselben ziten*», und so kann man sie,

---

[1] «*Rollin (Rudolf von Neuenburg) voyant que l'évèque de Bâle avait bàti une ville sur ses frontières, outre le château de Schlossberg, où il tenait une garnison, exécutait le dessein qu'il avait formé depuis plusieurs années d'en bâtir aussi une pour s'opposer à celle-là; c'est pourquoi il réduisit le village de Landeron en ville ou plutôt en bourg.*» (Boyve I, 278.)

da unmittelbar vorher die Zerstörung der Veste Wildenstein im Jahre 1324 und nachher der Kauf von Burgdorf (6. Januar 1326) steht, ins Jahr 1324 oder 1325 verlegen.

Nun ist von den Geschichtsforschern geltend gemacht worden: 1. dass der Bischof Gerhard von Basel am 16. März 1325 gestorben sei (Studer a. a. O. 586); 2. dass erst am 1. September 1325 (Matile II, 362) die Mönche des Klosters St. Johannsen dem Rudolf von Neuenburg Grund und Boden zur Erbauung seiner Stadt Landeron abtraten, weshalb für das Ende der Erbauung ein viel späterer Zeitpunkt angenommen wird (Studer a. a. O.; Stürler, der Laupenkrieg 73). Stürler wiederum, der der Erzählung des Chronisten überhaupt wenig Glauben zu schenken scheint, hält einen Krieg des Grafen von Neuenburg mit dem Bischof Johannes von Basel, dem Nachfolger Gerhards, für undenkbar, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Graf Rudolf von Neuenburg war der treue Vasall des Hauses Châlons, dem Bischof Johann angehörte; 2. erst noch am 6. Juli 1325 hatten die Gräfin Beatrix und ihr Sohn Johann von Châlons die Emancipation des Grafen Ludwig (Rudolfs Sohn) und seine Belehnung mit Burg und Stadt Neuenburg gut geheissen (Matile I, 359); 3. Graf Rudolf von Neuenburg wird im Streite zwischen Hartung und Johann von Châlons um den Bischofsstuhl von Basel ausdrücklich als Koadjutor des letztern im Waffenstillstand mit Biel de 1328 bezeichnet (Matile I, 380). Kopp XI, 73, endlich hält die Begründung des Grafen von Kyburg, wofern Eberhard gemeint ist, er wolle mit den Waldstätten Morgartens wegen nicht ausziehen, für unannehmbar und findet die Weigerung vor dem Jahre 1331 unerklärlich.

Ziehen wir das Facit aus diesen Darlegungen, so ergibt sich: 1. vor dem Jahre 1326 kann die Belagerung Landerons nicht stattgefunden haben, weil der Ort noch

gar nicht erbaut war; 2. nach 1326 ist ein Krieg zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Neuenburg undenkbar, weil beide einander befreundet waren: also die Belagerung von Landeron hat überhaupt nicht stattgefunden.

Allein die Chroniken berichten doch von drei Zügen der Berner nach der Landeren; kann man auch dem dritten pessimistisch gegenüberstehen, scheint es mir dagegen gewagt, den ganzen Bericht der Chronik in Zweifel zu ziehen, etwas muss doch an der Sache gewesen sein. Geben wir auch zu, dass ein Krieg zwischen dem Bischof Johannes von Basel und dem Grafen von Neuenburg politisch undenkbar ist, so glaube ich dennoch an die Möglichkeit einer Belagerung von Landeren im Jahre 1325 oder vorher, also unter Bischof Gerhard, trotz der erst am 1. September 1325 erfolgten Abtretung von Grund und Boden des Ortes. Man braucht sich dabei nicht einmal auf den Bericht des Chronisten Boyve zu stützen, nach welchem Landeron im Jahre 1324 erbaut[1] und noch im gleichen Jahre belagert worden wäre (Boyve I, 278).

Wir dürfen nämlich nicht glauben, dass bei der Belagerung von Landeron dieser Ort schon so erbaut war, wie es im Plane des Grafen von Neuenburg lag; denn wenn durch die Anlegung einer Veste daselbst sich der Bischof von Basel bedroht sah, so wird er gewiss nicht zugewartet haben, bis der Bau vollendet war, das wäre nicht klug gewesen. Er wird vielmehr schon während des Baues den Grafen von Neuenburg an demselben haben verhindern wollen, und das that er durch die erste Belagerung von Landeron im Jahre 1325 oder 1324. Die

---

[1] S. Studer a. a. O. 587. Die Worte Boyve's sprechen jedoch nicht von der Vollendung des Baues, sondern nur von dem Bau im allgemeinen; überall ist nämlich das passé défini gebraucht, das wie der Aorist des Griechischen eine ingressive Bedeutung hat.

Urkunde vom 1. September 1325, worin die Mönche des Klosters St. Johannsen dem Grafen von Neuenburg Grund und Boden von Landeron verkaufen, widerlegt eine vorherige Occupation des Platzes durch den Grafen nicht. Dem mächtigen Grafen von Neuenburg und Freund des Herzogs von Österreich dürfen wir diese Gewalthat, wie solche damals häufig vorkamen, schon zutrauen. Wir hätten denn auch hier in der Urkunde vom 1. September 1325 nur die Bestätigung dessen, was schon vorher Thatsache war, und sehr wahrscheinlich sind die Mönche von St. Johannsen vom Bischof Johann, dem Freunde des Grafen, zu dieser Abtretung geneigt gemacht worden, zu welcher Bischof Gerhard, der Feind des Neuenburgers, seine Zustimmung nicht gab. Der 1. September 1325 bezeichnet danach den Zeitpunkt, von dem an der Graf von Neuenburg seinen angefangenen Bau von Landeron ungestört hat weiterführen können.

Der zweite Zug der Berner nach Landeron erfolgte bald nach dem ersten. Der Venner Regenhut, der dabei gefangen wurde, soll nach Justinger (57) hauptsächlich durch Verschulden eines Walther Senn getötet worden sein. Dieser Senn wurde dann von den Bernern in der Kreuzgasse enthauptet und in der Predigerkirche begraben. Dass die Sennen von Münsingen in der Predigerkirche ihr Familienbegräbnis hatten, davon zeugt der noch erhaltene Grabstein, der jetzt in der französischen Kirche sich befindet.

Der dritte von den Bernern beabsichtigte Zug nach der Landeren scheint der unglaubwürdigen Ausrede des Grafen von Kyburg wegen unwahrscheinlich. Ob er jemals in Aussicht genommen war oder nicht, ist unerheblich, da es hier nur darauf ankommt, die Thatsache der Belagerung von Landeren noch zur Zeit des Bischofs

Gerhard von Basel, also vor dem 16. März 1325, wahrscheinlich gemacht zu haben.

Ob der Bischof Gerhard dem Grafen Eberhard von Kyburg auch für den Beistand bei der Belagerung von Landeron eine Belohnung versprochen oder ihm dafür die Abtragung der früheren Schuld in nahe Aussicht gestellt hat, wissen wir nicht. Aus der Urkunde vom 4. Dezember 1350 ist auch nicht ersichtlich, dass Eberhard dafür etwas gefordert hätte; vielleicht machte er die Belagerung von Landeron als Verbündeter der Stadt Bern mit, und konnte deshalb keine direkte Forderung an den Bischof von Basel stellen.

Für die Hülfe im Jahre 1316 dagegen hat der Bischof Gerhard, wie erwähnt, dem Grafen von Kyburg 450 M. S. versprochen, und da er diese nicht zahlen konnte, versprach er, an ihrer Stelle 28 Fass Weisswein zu liefern. Es blieb aber bei leeren Versprechungen; Bischof Gerhard starb am 16. März 1325, ohne seinen Verpflichtungen dem Grafen von Kyburg gegenüber in irgend einer Weise nachgekommen zu sein.[1]

Indessen machte Graf Eberhard seine Forderung an dem Nachfolger Gerhards auf dem bischöflichen Stuhle in Basel geltend. Dieser, Bischof Johannes, weigerte sich jedoch, eine von seinem Vorgänger gemachte Schuld zu tilgen. Jene Bestimmung im Burgrechtsvertrag der Stadt Bern mit dem Bischof von Basel, dass bei allfälligen Streitigkeiten zwischen diesem und dem Grafen von

[1] Zu dem Umstande, dass der Bischof von Basel seinem Versprechen nicht nachkommen konnte oder wollte, bemerkt der Chronist: «*Do zoch der graf von kyburg gen Biel und wolt die pfenden umb den solde von ir herren des bischofs wegen; do warent die von bieln uf die sache gewarnot und bedacht und zugen us mit ir macht. Do floch der graf von kyburg mit den sinen; do ilten die von bieln inen nach untz gen solotorn, daz die fliechenden etlich in der stat graben ze solotorn vielen, daz si sich vor den vigenden beschirmtin.*» (Justinger 51, Anon. Chr. 342.) Ich lasse diese Notiz auf sich beruhen.

Kyburg die Stadt Bern vermitteln sollte, weist auf eine Differenz zwischen dem Bischof und dem Grafen hin.[1] Dieser Streit blieb lange Zeit unerörtert, wenigstens erwähnen die Urkunden nichts davon, bis endlich im Jahre 1350 der Bischof Johannes von Basel die von seinem Vorgänger dem Grafen von Kyburg versprochene Vergütung für geleistete Hülfe anerkannte.[2] Die Schuld wurde umgewandelt in die Summe von 3000 Fl. Gulden, wovon der Bischof 1000 Gulden bar auszahlte. Für den Rest quittiert Eberhard zwei Jahre später.[3] Damit erklärte sich Eberhard für befriedigt und die Anstände mit dem Bischof von Basel waren erledigt.

Am Ende seiner politischen Laufbahn angekommen, unterhielt Graf Eberhard nach allen Seiten hin die besten Beziehungen. Sogar der Gunst des Kaisers hatte er sich zu erfreuen, der ihm, wie sein Vorgänger, im Jahre 1356 das Recht der Münzprägung verlieh.[4] Von da an treffen wir ihn in keiner Urkunde mehr an. Am 14. Juli 1357 tauscht Anastasia, Gräfin von Kyburg, mit Willen ihres Sohnes Hartmann Eigenleute gegen solche des Kirchherrn von Jegistorf.[5] Also muss er zwischen dem 30. Dezember 1356 und dem 14. Juli 1357 gestorben sein. Das Jahrzeitbuch von Burgdorf erwähnt ihn nicht, auch nicht dasjenige von Thun, von dem nur noch ein Fragment erhalten ist, welches sich in der Bibliothek von

---

[1] Fontes V, 734. Urkunde vom 5. März 1330.

[2] Fontes VII, 542. Urkunde vom 4. Dezember 1350.

[3] Fontes VII, 684. Urkunde vom 3. Dezember 1352.

[4] Urkunde vom 30. Dezember 1356. Orig. im Staatsarchiv zu Bern. Gewöhnlich ist sie nach ihrem Wortlaut «*nach Cristes geburt dreuzehen hundert iar und darnach in dem sieben und fünfzigisten iare des nehsten freytags nach dem heiligen Cristtag, unser reiche in dem eylften und des Keysertums in dem andern iare*» citiert, wobei man vergisst, dass das Datum nach dem Nativitätsstyl berechnet ist.

[5] Orig. im Archiv der Familie von Erlach (Schwand) No. 19. Abschrift im Staatsarchiv Bern.

Mülinen in Bern befindet. Wohl aber wurde seine Jahrzeit im Kloster zu Fraubrunnen begangen, und zwar am 17. April,[1] weshalb wir den 17. April 1357 für seinen Todestag annehmen können. Die Gräfin Anastasia wird im Jahrzeitbuch von Burgdorf erwähnt; sie lebte noch im Jahre 1374.

[1] Regesten des Frauenklosters Fraubrunnen ed. Amiet. S. 145.

Dritter Teil.

Die innere Politik Eberhards.

Der Landgrafschaft Kleinburgund Grenzen und Kompetenzen.

Graf Eberhard II. von Kyburg war auch Landgraf von Kleinburgund; wir haben im ersten Teil gezeigt, wie diese Würde durch die Verträge in Willisau am 1. August 1313 als österreichisches Lehen an die Kyburger gekommen ist. Eberhard nannte sich zum erstenmal Landgraf von Burgund am 8. April 1326.[1] Der Grund, warum er das nicht gleich bei Beginn seiner Alleinherrschaft that, war jedenfalls die Furcht vor den Herzogen von Österreich, die ihn als Brudermörder ächteten und somit als ihren Lehensträger nicht anerkannten; am 18. Februar 1326 aber starb Herzog Leopold, sein Hauptgegner.[2]

Es ist nicht meine Absicht, hier eine ausführliche Darstellung des Gebietes und der Kompetenzen des Landgrafen von Kleinburgund zu geben, dies bildet eine Aufgabe für sich;[3] das Folgende soll nur eine allgemeine Übersicht sein.

---

[1] Fontes V, 502.

[2] Vergl. II. Teil, 51, Anm. 1.

[3] Die bis jetzt ausführlichste und beste Arbeit hierüber ist von Ed. von Wattenwyl von Diessbach verfasst: «Über das öffentliche Recht der Landgrafschaft Kleinburgund vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts» (Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 13). Einigen Aufschluss gibt daneben auch Frank: «Die Landgrafschaft des h. röm. Reiches». Braunschweig 1873. Nichtsdestoweniger wäre es wünschenswert, dass dieser Gegenstand eine erneute Bearbeitung erfahren würde.

Nach der Kundschaft,[1] die nach Übergang der Landgrafschaft Kleinburgund von den Kyburgern an die Stadt Bern 1406 aufgestellt wurde, umfasste die Landgrafschaft auf dem rechten Aarufer was jetzt zum Kanton Bern gehört mit seiner Grenze gegen Luzern und Aargau; ferner gehörte vom Kanton Solothurn der am rechten Aareufer gelegene Teil des Bucheggberges dazu. Als südliche Grenze wurde 1409 die Zull angegeben, die zwischen Thun und Steffisburg in die Aare fliesst; von da zog sie sich der Zull entlang (in einer unbestimmbaren Linie) bis gegen das Emmengebiet. An die Zull hatte die Landgrafschaft Kleinburgund weder in der Zähringischen Zeit noch im 13. Jahrhundert gereicht; sie wurde erst unter den Kyburgern so weit vorgeschoben;[2] vielleicht reichte die südliche Grenze damals bis an die Nase, einem Bergvorsprung beir Beatenbucht am Thunersee.[3] Die Landgrafschaft zerfiel in mehrere Landgerichte, und diese hatten wieder mehrere Dingstätten; als sie im Jahre 1406 an Bern kam, zerfiel sie in die drei Landgerichte: Konolfingen, Murgeten und Zollikofen.

Wenn die Landgrafschaft unter den Kyburgern ihre Grenzen vergrössert hatte, so verringerten sich dagegen ihre Kompetenzen, indem vielerorts die Twingherren den Blutbann an sich rissen und auch die Stadt Bern[4] durch Annahme von Ausburgern, die vom Landgericht befreit waren, hier und dort ein Stück desselben an sich riss.

---

[1] Dieselbe ist abgedruckt im Schweizer. Geschichtsforscher 11. Teil.

[2] Wattenwyl I, S. 284.

[3] Wattenwyl: Öffentliches Recht der Landgrafschaft Kleinburgund S. 4.

[4] «Nach allen Seiten suchten die Berner wenigstens moralische Eroberungen durch Burgrechte und Bündnisse zu machen. Die Zahl der einzelnen Ausburger, derjenigen Landleute, welche in den Landgrafschaften oder in anderer Herren Grenzen sassen, aber durch ihre Erklärung als Bürger von Bern sich unter den Schirm der Stadt

An den Dingstätten wurden durch den Landgrafen Landtage abgehalten, gewöhnlich drei im Jahr, zu denen er auch gebieten konnte. Freie und Unfreie, «*alle innerhalb der marken gesessenen Herren, Ritter, Knechte, burger, freie und eigene*» mussten an den Landtagen erscheinen.[1] Die bernischen Ausburger und die Angehörigen der Herrschaft Kyburg waren von der Verpflichtung, an Landtagen zu erscheinen, ausgenommen.[2] Die Kompetenz der Landgerichte war eine bürgerliche, eine strafrechtliche und eine gesetzgeberische.[3] In der bürgerlichen Rechtspflege gehörten vor das Landgericht die Verhandlungen über freies Eigentum freier Leute. Ursprünglich war das Landgericht eine Volksgemeinde, von der das Recht ausging. Später wurde das Landgericht nur noch nach dem üblichen Recht angefragt; es wurden nicht mehr neue Gesetze aufgestellt, sondern es war mehr eine Eröffnung des Herkommens und der Tradition (Offnung). Mit der Landtagspflicht stand auch die

---

stellten, ihr Recht und ihr Gericht annahmen, wächst in diesen Jahren (1324—1339), soweit die Namen in den Urkunden dies zeigen, auffallend stark an.» Blösch, Festschrift, S. 21. Über den Stand der Landgrafschaft im Jahre 1313 urteilt er dagegen folgendermassen: «Die landgräfliche Würde war zum Lehen Österreichs erniedrigt, hatte aber an äusserer Macht und thatsächlicher Bedeutung ausserordentlich gewonnen und wurde jetzt für Bern eine wirkliche Gefahr.» Blösch a. a. O. S. 15.

[2] Wattenwyl: Öffentl. Recht 41.

[3] Fontes V, 122. Urkunde vom 30. Juni 1319. Graf Heinrich von Buchegg, früherer Inhaber der Landgrafschaft Kleinburgund, erklärt: «*daz wir die frijen lúte in únser grafschaft von Bůchegge, die wir hatten, die uff Bernern gůtern sassen old ir ussburger waren, von dez lantgerichts wegen in unser gewer noch uns undertenig nie gewunnen; wond, waz úns die kúnge ie gnaden taten umb die selben frijen lúte, so erwúrben Berner aber balde an den kúngen ander briefe, daz wir die frijen lúte uf ir gůtern und ir ussburger liessen umbekûmbert von des lantgerichts Konolfingen* (letzteres Wort wurde erst später am Rande beigefügt) *wegen, und liessen, gerúwet von der grafschaft, die frijen lúte sitzzen in der gewonheit und umbekûmbert, als si bi únsers vatters ziten von alter har komen waren.*»

[4] Wattenwyl: Öffentl. Recht 42.

Heerbannspflicht in Verbindung. Der Landgraf hatte den Heerbann, die wertvollste Eigenschaft der damaligen Landgrafschaft. Wie die hohe Gerichtsbarkeit, so hatten die Twingherren auch den Heerbann an sich gerissen, den sie wohl auch zu ihren eigenen Fehden benutzten. «Und welcher Unterschied wäre es für Bern gewesen, wenn die landgrafschaftlichen Rechte im 13. und 14. Jahrhundert bei seinen Gegnern, den Häusern Habsburg und Kyburg, mit dem Mannschaftsrecht gewesen wären, während diesem gefährlichen Besitz dadurch die Spitze abgebrochen war, dass die darin liegende Gewalt durch Vermittlung der Twingherren den Landgrafen abhanden gekommen und der Stadt zugewendet worden war.»[1]

Das gräfliche Gebiet zur Zeit Eberhards.

In der Einleitung sind die ungefähren Grenzen der Herrschaft Kyburg angegeben worden. Hier wird es nun am Platze sein, den Territorialbestand des kyburgischen Besitzes zur Zeit des Grafen Eberhard soweit möglich etwas genauer zu bestimmen. Da uns nämlich ein vollständiges Urbar des kyburgischen Gebietes fehlt, und die vorhandenen Urkunden, welche von Besitzwechsel sprechen, manchmal ungenaue Angaben enthalten, wird die Gebietsbestimmung immer nur eine annähernd genaue sein können, und die folgende Zusammenstellung will nur ein Versuch hierzu sein.

Wir nehmen zum Ausgangspunkt das «Urbarbuch der Grafen von Kyburg», das in den Jahren 1261—1263 (spätestens 1264) über die deutschen und burgundischen Besitzungen des Hauses aufgenommen worden ist. Das Original oder vielmehr eine Kopie davon, angefertigt

---

[1] Wattenwyl: Öffentl. Recht 83.

durch Meister Heinrich von Speichingen, Stadtschreiber in Bern in den Jahren 1414—1430, befindet sich auf der Stadtbibliothek von Bern (Mss. hist. helv. VI, 75). Herausgegeben und mit einer trefflichen Einleitung versehen wurde dasselbe von Prof. G. von Wyss in Zürich im XII. Bande des Archivs für schweizerische Geschichte. Wir halten uns im Folgenden an diese Ausgabe.

Von den neun Ämtern, welche das Urbarbuch aufzählt, kommen für uns sechs in Betracht.

1. Das Amt Gutisberg, *«das Thal der Emme gegen Lenzburg gelegen», umfassend die Gegend zwischen dem rechten Ufer der grossen Emme, von Rüegsau an abwärts, der Roth und der Äsch entlang, die bei Murgenthal und auf der bernisch-solothurnischen Grenze unterhalb Deitingen sich in die Aare münden.* Dahin gehören: Güter zu Heimiswyl, Amt Burgdorf; Wirtenmos, Pfarrei Heimiswyl; Chelimanus (Hube, Schuppis?); Gutisberg, Pfr. Heimiswyl; auf dem Berg zu Gutisberg; Bickingen, Pfr. Kirchberg, Amt Burgdorf; Schwanden, Pfr. Wynigen, Amt Burgdorf; Hofern, Pfr. Heimiswyl; Solberg, Pfr. Wynigen; Kappelen, Pfr. Wynigen; Wynigen; Rüdisbach, Pfr. Wynigen; Ferrenberg, ebenda; Wäckerschwänd, Pfr. Herzogenbuchsee, Amt Wangen; Stambach, Pfr. Rohrbach, Amt Aarwangen; Walterswyl, Amt Trachselwald; Madiswyl, Amt Aarwangen; Röthenbach, Pfr. Herzogenbuchsee; Önz, ebenda; Äschi, Amt Bucheggberg, Kt. Solothurn; Hünikon, Pfr. Kriegstetten, Kt. Solothurn; Riedwyl, Amt Wangen, Pfr. Seeberg; Alchistorf, Pfr. Koppigen, Amt Burgdorf; Rumedingen, Pfr. Kirchberg; Wallachern, Pfr. Seeberg; Graswyl, ebenda; Hennolsmatte (Hemmlismatt? Pfr. Biglen, Amt Wyl, Kt. Bern. Das liegt zwar weit westwärts von der Emme, könnte aber aus dem Amt Emmenthal herübergeschrieben sein.); Herzogenbuchsee; Rüegsau, Pfarrdorf im Amt Trachselwald.

2. Das Amt Emmenthal «*diesseits des Wassers*», *enthaltend das obere Thal der Emme, von Rüegsau an aufwärts, nebst den Seitenthälern und das linksseitige Ufer der Emme von Burgdorf an aufwärts und westwärts bis zum Thal der Worb.* Dahin gehören Güter: im untern Frittenbach, Pfr. Rüderswyl, Amt Signau; Moosegg, Pfr. Lauperswyl? Amt Signau; Ried, Pfr. Rüderswyl; Hasela = Hasli? Barziberg (etwa Bar zu berg, der Berg Barhegen, Pfr. Sumiswald?); Ruotenbuol, Rütibüel (etwa Rütihubel, Pfr. Burgdorf?); Hornbachgraben, Pfr. Sumiswald; Ebnit, Pfr. Lauperswyl; Super Vrion? Knubel, Pfr. Lauperswyl oder Eggiwyl; oder Knubel, Pfr. Trachselwald? Superfluo, auf Flüelen, Pfr. Lützelflüh; Furon, Fürten, Pfr. Sumiswald? Bigiln, Pfarrdorf Biglen oder Bigel, ein Hof in der Pfr. Hasli? Baltilinpero? Schafhusen, Pfr. Hasli; Gommerkinden, ebenda; Ratolfingen, Radelfingen, Pfr. Vechigen; Utzingen, ebenda; Gruobon? Ötersberg, Otzenberg, Pfr. Hasli? Blasen, Pfr. Höchstetten, Amt Wyl; Oberburg, Pfarrdorf, Amt Burgdorf; Oschwanden, ebenda; Hasli; Weinhartsberg? Rüedlingen, Pfr. Kirchberg; Burgdorf; Ernswiler, Eriswyl? — Am Ende des Amtes Oltingen sind 11 Ortschaften aufgeführt, die aber im Amt Emmenthal liegen und die wir deshalb hier anbringen; sie heissen: Eschli (Hof), Pfr. Rüderswyl; Schwanden, ebenda; ein anderes Schwanden? Ramlou, Ranvluo, Ranflüe, in der Mundart Raufle; Scheidegg, Pfr. Rüegsau; Neuenschwanden, Pfr. Eggiwyl? Heidenschwanden? Rinderbach, Pfr. Rüegsau; Schüpbach, Pfr. Signau.

3. Das Amt Jegistorf, *von Hindelbank und Jegistorf an westwärts bis an den Lyssbach und Limpach.* Dahin gehören: Bittwyl, Pfr. Rapperswyl, Amt Aarberg; Schnottwyl, Amt Bucheggberg, Kt. Solothurn, in der bernischen Pfr. Oberwyl, Amt Büren; In dem Eiche, das Thal des Eichibachs unterhalb Schnottwyl; Raferswiler = Rappers-

wyl; Wengi, Pfarrdorf, Amt Büren; Oigeswiler, Wiggiswyl, Pfr. Münchenbuchsee; Dieterswyl, Pfr. Rapperswyl; Affoltern, Grossaffoltern, Pfarrdorf, Amt Aarberg; Urtenen, Pfr. Jegistorf; Hindelbank, Pfarrdorf, Amt Burgdorf; Münchringen, Pfr. Jegistorf; Zuzwyl, ebenda; Iffwyl, ebenda; Ried bei Grafenried; Messen, Pfarrdorf, Amt Bucheggberg, Kt. Solothurn; Sinnringen, Pfr. Vechigen.

4. Das Amt Utzenstorf, *auf beiden Ufern der Emme, von Burgdorf an abwärts, östlich bis zum Öschbach, westlich bis an den Bucheggberg.* Dahin gehören: Mülinen, ursprünglicher Name des jetzigen Amtsortes Fraubrunnen, den letzterer Name, herrührend von dem im Jahre 1246 gegründeten Kloster, später allmählich verdrängt hat. Im Ey und Eiche, bei Utzenstorf? Widen, Alt Widen oder Widenhof, ebenda; Bätterkinden, Pfarrdorf; Mühlidorf, Pfr. Ätigen, Bucheggberg, Kt. Solothurn; Kraylingen, Pfr. Bätterkinden; Guninchon, soll vielleicht heissen: Güttinchon, Küttighofen, Pfr. Ätigen; Lohn, Pfr. Biberist, Bucheggberg, Kt. Solothurn; Amelzeich, heute Ammanseich oder Ammansegg, ebenda; Bütschwyl, Pfr. Oberwyl, Bucheggberg, Kt. Solothurn; Guirzmone? Wyler, Pfr. Utzenstorf; Onze, Önz, sollte nicht eher das nahe bei Utzenstorf liegende Ösch gemeint sein, da Önz oben im officium Burgdorf erscheint? Reide, eines der Orte Zauggenried, Kernenried, Grafenried? Utzenstorf; Äffligen, Pfr. Kirchberg; Ötkingen, Pfr. Kriegstetten, Kt. Solothurn.

5. Das Amt Thun, *umfassend die Thäler der Kiesen und der Rothachen, nebst Thun selbst.* Dahin gehören: Oberdiessbach, Amt Konolfingen; Buchholterberg, Pfr. Oberdiessbach; Vilmeringen (Vilbringen), Pfr. Worb, Amt Konolfingen; Grosshöchstetten, Pfarrdorf, ebenda; Kleinhöchstetten, Pfr. Münsingen, ebenda; Tubstigon (Rubigen?) ebenda; Buscaltron? Wattenwyl, Pfr. Worb; Thun.

6. Das Amt Oltingen, *die Gegend von Nidau und vom Südwestabhange des Bucheggberges an bis Wohlen an der Aare unterhalb Bern.* Dahin gehören: Mercin, Merzlingen, Pfr. Bürglen, Amt Nidau; Brügg, Amt Nidau; Port bei Nidau; Gentherch (ob verschrieben für Jensberg bei Nidau?); Büel, Pfr. Walperswyl; Harderen, Pfr. Lyss; Büetigen, Pfr. Diessbach bei Büren; Schnottwyl, Kt. Solothurn; Grossaffoltern; Kosthofen bei Grossaffoltern; Kaltenbrünnen, Pfr. Grossaffoltern; Homberg? Ifinhenfzerit? Ammerzwyl, Pfr. Grossaffoltern; Landerswyl, Pfr. Radelfingen, Amt Aarberg; Murzelen, Pfr. Wohlen; Frieswyl, ebenda; Säriswyl, ebenda; Rumetingen, Runtingen, Pfr. Radelfingen; Wyleroltingen oder das andere Oltingen (Burgoltingen), Pfr. Radelfingen; Bettingen, Dettlingen, Pfr. Radelfingen? Gerrüti? — Die elf letzten Orte siehe beim Amt Emmenthal, diesseits des Wassers.

In dem Vorbericht zum Urbarbuch der Grafen von Kyburg bemerkt Prof. G. von Wyss, dass der Text nur als Bruchstück eines Ganzen erscheine, der immerhin den weitaus grössten Teil der gesamten kyburgischen Besitzungen enthalte. Wir haben da nicht den Text eines ausgearbeiteten, in vollendeter Redaktion vorliegenden Urbarbuches, sondern eher des Entwurfes zu einem solchen, eine blosse Zusammenstellung erster Aufnahmerödel. Er schliesst dies daraus, dass am Schlusse einiger Ämter noch Einkünfte aus Ortschaften genannt werden, die ganz ausserhalb des Kreises zu liegen scheinen, der sonst das Amt begrenzt. Es wird z. B. am Schlusse des Amtes Jegistorf die Vogtei Sinneringen erwähnt, die weit auswärts, im Kreis des Amtes Emmenthal, liegt. Elf andere Ortschaften, die ebenfalls dahin gehören, sind am Schlusse des Amtes Oltingen angeführt. Im übrigen fehlen sämtliche kyburgischen Besitzungen in Burgund (mit Ausnahme von Nidau und der Umgegend), die westlich der

Aare gelegen haben, namentlich Freiburg. Für unsern Zweck ist dies jedoch von geringer Bedeutung, da Eberhard II. westlich der Aare nichts besass. Freiburg war schon 1277 eine habsburgische Stadt geworden, und die übrigen Güter westlich der Aare, die zum Amt Oltingen gehört haben müssen, gingen an Eberhards Schwester Katharina,[1] Gemahlin des Grafen Albrecht von Werdenberg, über, wahrscheinlich als Aussteuer. Zu dieser Aussteuer gehörten ohne Zweifel auch die Ortschaften Merzlingen, Brügg, Port und Büel, die zu Anfang des Amtes Oltingen genannt werden und westlich der Aare liegen.

Wünschenswert dagegen wäre es, zu wissen, was alles zum Amte Thun gehört hat, d. h. wie weit hinauf die Besitzungen des Grafen im Oberland reichten. Indessen gingen diese sehr wahrscheinlich bis zur Nase.[2]

---

[1] Katharina verkauft mit Willen ihres Gatten dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, ihrem Oheim «*alle die lúte und allú dú güter, mit twingen und mit bennen, die wir hein von Bargen nider untz in die Are, und von des abe untz da dú Zile in die Are gat, und von des uf an den berg, dem man sprichet der Leberre, und von des uf untz an die Núwenstat, als der sne hinabe wider se smiltzet, âne daz gotzhus dem man sprichet dz Isele, daz gelegen ist in dem Bielle-sêwe, und waz dar zů hôret uswendig dien vorgenanten ziln, und âne die knechte, die un ze dem hofe ze Werde gesessen sin sint, und ze Kappelle, ob wir jemannen da hein, die han wir mit namen us behebt*». (Fontes V, 382. Urkunde vom 20. Dez. 1323.) Die Kaufsumme betrug 1000 Pfund. — Am 13. März 1325 (Fontes V, 450) erhielt diese Abtretung durch das Urteil des Gerichtes in Oltingen, dem Graf Peter von Aarberg vorgesetzt war, Rechtskraft. Kopp XI, 70, Anm. 4, datiert letztere Urkunde irrtümlich mit dem 6. März. Die 1000 Mark legte Graf Albrecht seiner Gemahlin auf die Burg zum heiligen Berg und die dazu gehörenden Leute und Güter an (s. Kopp XII, 149). — Dass Katharina auch später noch in jener Gegend Güter besass, bezeugt die Urkunde vom 10. Januar 1342 (Fontes VI, 633), wonach sie und ihre Mutter Elisabeth, Frau zu Oltingen, dem Kloster Gottstatt zwei Eigenleute samt deren Besitze zu Jens schenken.

[2] Nach Fontes VII, 74, Urkunde vom 13. Dezember 1344, besass Graf Eberhard die Hochwälder bis zur Nase. Nach Fontes V, 18, Urkunde vom 8. April 1318, übten die Grafen von Kyburg auch Vogteirecht zu Interlaken.

Immerhin ist das Urbar für uns von unschätzbarem Werte, weil es doch ziemlich genauen Aufschluss gibt über den Bestand des kyburgischen Besitzes zur Zeit Eberhards. Was darin zu wenig angegeben ist, mag sich ungefähr decken mit den Verkäufen, die von 1261—1322 stattfanden; neu hinzu kam während dieser Zeit nichts.

Diese Besitzungen waren kyburgisches Allodialgut und der Graf bezog die im Urbar angegebenen Einkünfte als Grundherr.

Graf Eberhard besass auch einen zahlreichen Dienstadel, der mit dem Erbe der Zähringer von diesen an die Kyburger übergegangen war.[1] Wir nennen da die Aarwangen,[2] die Buchsee, Eriswyl,[3] Ersigen, Friesenberg; die Halten auf dem Öschberg im Kt. Solothurn, die Kerren zwischen Burgdorf und Fraubrunnen in der Pfarrei Kirchberg, die Koppigen, Krauchthal, Mattstetten,[4] die Moser bei Seedorf, ferner die Önz, Oltigen, Rapperswyl, die Rormoos[5] bei Burgdorf, die Senn[6] in Münsingen, die Sumiswald (die spätern), die Schüpfen, Thorberg[7] und Wangen.

Das Verhältnis der Ministerialen zu ihrem Herrn war im allgemeinen dadurch bestimmt, dass sie ihn auf

---

[1] Vergl. hierzu B. Eduard Heyck: Geschichte der Herzoge von Zähringen, S. 539. Ministerialen.

[2] Fontes V, 833 (2. Oktober 1331) zählt, «*her Johans von Arwangen*» seine kyburgischen Lehen auf.

[3] Am 19. August 1336 (Fontes VI, 309) siegelt «*her Heinrich von Erolzwile ritter, schulthess ze Burgdorf*»,

[4] Fontes VI, 429 (Urkunde vom 23. September 1338) erscheint ein «*Johans von Mattstetten edelknecht*» als Zeuge.

[5] «*Johannes de Rormos domicellus*» tritt als Zeuge auf (Fontes V, 590, Urkunde vom 17. November 1327).

[6] «*Burchardus Senno domicellus*» verkauft einige Besitzungen zu Niederwichtrach, unter Vorbehalt von Twing und Bann, an Johannes Stettler, Bürger zu Bern (Fontes VI, 42, vom 20. März 1333).

[7] «*Berchtoldus de Torberg miles*» (Fontes V, 399, vom 3. März 1324).

Heereszügen zu begleiten hatten, wofür sie aber eine Löhnung erhielten, da der Herr keine unentgeltlichen Dienste von ihnen beanspruchen durfte; im fernern konnte jeder Ministerial, der ein gewisses Alter erreicht hatte, die Belehnung mit einem *beneficium* verlangen.[1]

Von seinem Allodialgut bezog der Graf eine Grundsteuer, die, wie aus dem Kyburgerurbar hervorgeht, zum grössten Teil aus Naturalien und Fabrikaten und Erzeugnissen des Tierreichs bestand; die Einkünfte an Geld waren verhältnismässig gering, da sich der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft erst im Laufe des 14. Jahrhunderts zu vollziehen begann.

Die Hörigen zahlten dem Herrn eine Heiratssteuer, meistens aber nur die Braut und nur dann, wenn nicht beide aus der gleichen Genossenschaft waren.[2] Ungenossenehen bedurften ja immer der Genehmigung des Herrn. Die Hörigen waren ausserdem ihrem Herrn zur Entrichtung eines Kopfzinses und einer Erbschaftssteuer verpflichtet.

Die Eigenleute (servi) standen im reinen Sacheigentum des Herrn, gehörten aber zum Frohnhof, was man gewöhnlich mit dem Ausdruck «an die Scholle gebunden» bezeichnet; sie wurden wie der Hausrat und andere Gegenstände ins Inventar aufgenommen. Ihr Herr konnte sie körperlich züchtigen, aber nicht töten. Die Ehe von Eigenleuten bedurfte immer der Erlaubnis des Herrn.[3]

Entwicklung der Städte Burgdorf und Thun.

Die zwei wichtigsten Orte in der kyburgischen Herrschaft, denen Eberhard seine besondere Aufmerksamkeit

---

[1] Schröder 423/24.

[2] Schröder 438.

[3] Fontes V, 541. Urkunde vom 21. Februar 1327 u. Fontes VI, 55. Urkunde vom 17. Juni 1333.

zuwandte, waren die Städte Thun und Burgdorf. Nachdem er in Thun anerkannt war, begab er sich nach Burgdorf, um auch da die Huldigung entgegen zu nehmen. Die Umstände bedingten es, dass er nicht mit Anforderungen auftrat, sondern durch Zugeständnisse an seine Unterthanen diese für sich zu gewinnen suchte.

Am 8. November 1322 bestätigte er der Stadt die verbrieften Rechte und vermehrte dieselben bald darauf mit neuen Satzungen.[1] Wer innerhalb der Stadt oder ihrer Ziele im Zorn oder mit bewaffneter Hand absichtlich einen andern verwundete, hatte künftighin das Recht, seine Hand mit 10 Pfund zu lösen. Im fernern gab Eberhard das Versprechen, Burgdorferburgern oder daselbst Wohnsitzberechtigten seine Huld und Gnade nicht entziehen zu wollen, ausser wenn es sich um Totschlag und tötliche Verwundung handelte; aber auch dann sollte es nur nach dem Urteil und der Erkenntnis der Bürger geschehen. Endlich wurde der alte Markt, der damals noch freie Raum[2] zwischen Stadt und Schloss, in die Rechte und Freiheiten der Stadt aufgenommen.

Im Februar des folgenden Jahres treffen wir den Grafen wieder in Burgdorf. In einer Urkunde vom 23. Februar bestimmte er die Burgernziele[3] der Stadt und verbot den Aufenthalt innerhalb derselben jedermann, der sich gegen die Stadt irgendwie vergangen und noch

---

[1] Fontes V, 303. — Fontes V, 306. Urkunde vom 7. Dez. 1322.

[2] Chronik von Äschlimann. Heute stehen dort die Flachsspinnereien.

[3] «*Und sint dis dú zil: am ersten von Gǒtzschis-flů har in unz an die alten walken; und von der alten walken unz an Blankenbrunnen, und von Blankenbrunnen unz an den alten Galgenbůl; und dannant uber unz an die scheitwege, da man die schedlich lúte enthotet; und dannant unz an die scheitwege, die da sint ze indrost an dem Gsteige; und dannant fúr sich uber an die Wandellon, du da lit ob der Eie enunt der Emmen: und danne von der Wandellen*

nicht ausgesöhnt hatte. Zuwiderhandelnde stunden mit Leib und Gut in der Gewalt der Burger.[1]

Diese wohlthätige Ausdehnung der richterlichen Gewalt der Burgerschaft ermutigte bald mehrere Burger, Scheunen ausser der Stadt zu errichten, weshalb nicht lange nachher der Graf im Verein mit den Burgern eine Art Scheunenverordnung erliess. Darin wird mit Ausnahme der Mühle und des Mühlehauses am Tore der Bau einer Scheune oder eines Hauses verboten von «*Růdolfs Egers schúre abe als dú straze nieder gat, fúr Růdolfs schúre von Érgowe burgers ze Burgdorf, unz an Chůn Szchéppachs schúre*».[2]

---

uf unz an die Gisnowe alweg enunt der Emmen; und danne von der Gisnowe uf wider unz an Gåtzschis-flů, alweg enunt der Emmen» (Fontes V, 323/24). — Die *Gåtzschi-flů* ist wahrscheinlich die Fluh beim Lochbach, die ihren Namen von einem mutmasslichen Besitzer eines Hauses in jener Gegend trug; der Name ist verschollen. Ihr gegenüber, links der Emme, stand die alte Walke, später Gerberei, jetzt Schreinerei, unter ersterem Namen bis vor wenigen Jahrzehnten bekannt. Blankenbrunnen ist heute unbekannt, dürfte jedoch in der Gegend des jetzigen Fankhauserschen Gutes zu suchen sein, da von der Walke bis hierher die Grenze ziemlich gerade läuft und dann gegen den Pleerwald sich wendet. Vor diesem steht nahe beim Lindenfeldgute, mitten im Felde, der einzig noch erhaltene Burgernzielstein, der Ort der alten Richtstätte. Von da zog sich die Grenze zur spätern Richtstätte, dem jetzigen Schönenbühl, das am Scheidewege der Strassen nach Krauchthal und Hindelbank liegt. Weiter lief sie ziemlich gerade zum Gsteighof, wo nahe der Wegkreuzung bis vor wenigen Jahren noch ein Burgernzielstein stand; von hier ging sie gerade hinüber wieder auf die rechte Seite der Emme zur Ey. Wandellahnacker heisst noch heute ein an der Grenze liegendes Feld zwischen Ey und Felsenegg. — Diese Stadtziele bilden noch heute die Grenzen des Gemeindegebietes von Burgdorf, ausgenommen gegen Nordosten, Südwesten und Nordwesten, nach welchen Richtungen sich das Stadtgebiet durch später erfolgte Erwerbungen (s. gedruckte Ausgabe von Aeschlimanns Chronik) erweitert hat. Die Burgernziele lassen sich auf Blatt 142—145 der topographischen Karte (Siegfried-Atlas) genau verfolgen.

[1] Fontes V, 323/24. Urkunde vom 23. Februar 1323.

[2] Fontes V, 324. Urkunde vom 23. Juni 1323. Äschlimann, S. 25, findet diese Urkunde deshalb interessant, weil an ihr zum erstenmal das Siegel der Stadt neben dem des Grafen angehängt wurde.

Sodann benutzte Eberhart seine Stellung, um der Stadt auch die Gunst der Kirche zu verschaffen. Seiner und der Burger Bitte entsprechend gestattete der Bischof von Konstanz die neue Weihe der Kirche und des Kirchhofs von Burgdorf. Das Kirchweihfest wurde vom Sonntag nach Allerheiligen auf den Sonntag nach Oktav nach Maria Geburt verlegt, und alle, welche an diesem Weihtage «devotionis causa» das Fest mitmachten, erhielten einen Ablass von 40 Tagen.[1]

Im darauf folgenden Jahr gestattete der Bischof Rudolf von Konstanz der Kapelle beim Spital in Burgdorf einen eigenen Priester. Das geschah in Rücksicht darauf, dass viele Kranke im Spital ihrer Schwäche wegen nicht in die Kirche gehen konnten und deshalb des Gottesdienstes entbehrten. Der jeweilige Kapellan sollte aber gehalten sein, alljährlich in «festo nativitatis domini nostri» dem Kirchherrn des Ortes zum Zeichen der Unterthänigkeit «10 solidi denariorum» zu entrichten.[2] Eberhard selbst gab dem Spital die Erlaubnis zur Abhaltung einer Frühmesse.[3]

Hinsichtlich der Benutzung der Allmend, die Eigentum der Herrschaft war, besassen die Burgdorfer schon früher viele Freiheiten. Sie müssen aber ihre Rechte noch überschritten und sogar Stücke der Allmend an Private veräussert haben: «*si si unz har von inen fúrkofet older hingegeben*».[4] Dessenungeachtet ging Eberhard noch weiter, indem er der Rechte auf die Allmend sich entäusserte und dieselbe der Stadt zu freiem Eigen überliess. Er behielt sich nur den Teil der Allmend mit der Walke,

---

[1] Fontes V, 466. Urkunde vom 10. Juli 1325.
[2] Fontes V, 523. Urkunde vom 15. Oktober 1326.
[3] Fontes VI, 369. Urkunde vom 27. Oktober 1337.
[4] Fontes V, 474. Urkunde vom 9. September 1325.

blöwe,[1] Schleife, Säge und den dazu gehörenden Gebäulichkeiten vor.[2]

Durch die Ehe des Grafen mit Anastasia von Signau gelangte Burgdorf in Form eines Kaufes als Leibgeding an seine Gemahlin,[3] die der Stadt ihre erworbenen Freiheiten bestätigte.[4]

Damit war es aber mit der freiheitlichen Entwicklung der Stadt nicht zu Ende. Bei Beginn des Gümminenkrieges erteilte Graf Eberhard Burgdorf das Privileg der Unzulässigkeit einer Verpfändung durch die Herrschaft,[5] welches Privileg auch die Stadt Thun besass.

Die zunehmende Verschuldung des Hauses Kyburg kam der Stadt Burgdorf zu statten. Zur Deckung von Schulden verkauften Eberhard und Anastasia der Stadt um 1000 Burgdorferpfunde den Zoll,[6] die Fleischschaal, die Brotschaal und den Jahrmarktzins. Die Stadt erwarb sich zugleich das Recht, die Brotschaal, die Fleischschaal und den Jahrmarkt dahin zu verlegen, wo es ihr am geeignetsten erschien, und die Verkäufer verpflichteten sich, an Stelle der verkauften Objekte keine neuen zu

---

[1] Das Wort *blöwe, bluwe, bliuwe* wird gewöhnlich mit Stampfe wiedergegeben; wahrscheinlicher jedoch bezeichnet es eine «Hanfreibe». s. Lexner: M. hochd. Handwörterbuch I, S. 310; Archiv für Schweizergeschichte XII, S. 143; Teutsch Spruchbuch der Statt Bern: U. G. Bd. E. E. E. 145 «*vermeinend dass ein Blöüwe und ein Kyby eben eins seyn*». Letztere Erklärung stammt aus dem Jahre 1718.

[2] Fontes V, 475. Urkunde vom 9. September 1325.

[3] Fontes V, 485. Urkunde vom 6. Januar 1326. Die Fontes geben irrig den 30. Dezember 1325 an.

[4] Fontes V, 488. Urkunde vom 16. Januar 1326.

[5] Fontes V, 794. Urkunde vom 2. Mai 1331.

[6] Unter diesem Zoll ist nur derjenige bei den Stadteingängen zu verstehen; nicht dazu gehörte der Flosszoll, was sich daraus ergibt, dass Eberhard denselben 10 Jahre später dem Edelknecht Heinrich von Eitlingen für ein Darlehen von 200 Burgdorferpfunden zum Pfand einsetzte. Aus der Urkunde ist ersichtlich, dass der Flosszoll durchschnittlich pro Jahr 26 Pfund eintrug (Fontes VII, 206, Urkunde vom 23. August 1346).

errichten, damit die Stadt an ihrem Kaufe nicht geschädigt würde.[1] Infolge dieses Verkaufes erklärte Heinrich von Eriswyl, Bürger und Schultheiss zu Burgdorf, «*das ich den zins der zů dem jarmerite uff dem kirchhofe ze Burgdorf in der stat von den watlúten und den krémern jerlich gevallen mag, der mir von dem edeln und minem genedigen herren, graf Eberharten von . . . Kyburg, ze phande stůnt, den aber nu dú egenanten stat und burger von Burgdorf gemeinlich geköffet hant, darnach als ir brief stat, von dem vorgenanten minem herren von . . . Kyburg, lidig und ler sprich und lasse, fúr mich und min erben jemerme den vorgenanten burgern von Burgdorf gemeinlich*».[2]

Die Stadt besass auch die Aufsicht über das Bauwesen und das Recht, Baubegehren zu bewilligen. So erlaubte sie ihrem Burger, dem Abt von Sels, am Turme der Stadtmauer einen Bau aufzuführen,[3] und Eberhard sagte in einer Urkunde «*dz wir in dem graben zwischent dem alten marigt und der burg ze Burgdorf, von eim orte unz an dz ander, enhein tor noch túrlin machen súllen, dz der vorgenanten unsrer stat von Burgdorf schedlich muge sin*».[4]

Noch andere Rechte räumte Eberhard Burgdorf ein. Mit seiner Erlaubnis, Geheiss und Willen bestimmten die Burger zu Burgdorf: «*Wer der ist, der únser stat ze Burgdorf nicht anhöret einen únsern burger von Burgdorf vahet, slahet oder im úbel tůt an sinem libe uswendig únsern gemúreten graben, der sol geben fúnf phunt phenn. ze einunge und ein jar von der stat ze Burgdorf sin ane alle gnâde nach dem male so er sich*

[1] Fontes VI, 228/29. Urkunde vom 22. November 1335.
[2] Fontes VI, 240. Urkunde vom 13. Januar 1336.
[3] Fontes VI, 211. Urkunde vom 21. August 1335.
[4] Fontes V, 304. Urkunde vom 8. November 1322.

mit dem gerichtet dem er den schaden getan hat.» Diese Verordnung konnte der Graf widerrufen; that er dies, so sollte sie gleichwohl noch ein Jahr in Kraft bleiben. Auch der Schultheiss und der Mehrteil der Burger waren zur Aufhebung dieser Verordnung berechtigt.[1]

Gleichzeitig erliess die Stadt Burgdorf zwei weitere Dekrete. Der Gast oder Burger, der davon spräche oder riete, heimlich oder öffentlich, dass jemand ohne Wissen des Schultheissen und Rates zum Schaden der Stadt einen Eid thäte oder Sonderbündnisse machte, so dass Streitigkeiten unter der Bevölkerung ausbrechen könnten, der sollte 100 Pfund geben «*ze einunge und ein jar von der stat sin*». «*Wir haben oŭch uf gesetzet einhelleklich wer der ist, nach dem der schultheiss der rat oder der mere teil und (er) inen sendet mit urteile und aber er das erste gebot über sitzet das im under ougen gebotten wird, der sol geben ein phunt phen. ze einunge.*» Das zweite Ausbleiben wurde mit zwei, das dritte mit drei Pfund und einem Monat Verweisung aus der Stadt bestraft.[2]

In jener Zeit hielten sich, wie anderwärts in unserm Lande, so auch in Burgdorf viele Juden auf. Sie hatten sich aber an den Stadtbewohnern vergangen, und um der Rache zu entgehen, flohen sie. Ihr zurückgelassenes Gut zogen Eberhard und Anastasia an sich.[3] Der Graf und seine Gemahlin gaben daher den Burgern zu Burgdorf das Versprechen, denjenigen, die an die flüchtigen Juden Anforderungen hatten, den erlittenen Schaden zu

---

[1] Urkunde vom 5. Dezember 1341. Stadtsatzungen von Burgdorf im Stadt-Archiv daselbst; Kopie im St.-A. Bern.

[2] Ebendaselbst.

[3] Fontes VII, 394. Urkunde vom 17. Februar 1349. «. . . *unser juden, die under uns in unser statt ze Burgdorf gesessen waren, und von ir unrechtes wegen von uns entwichen sint, und aber wir uns alles ir gůtes, so si in der selben unser statt verlassen hant hein angezogen und in unser hant genommen, und in unser nutze bekert.*»

vergüten. Sie erklärten sich auch bereit, alle, die wegen der Zurückhaltung des Gutes der Juden mit diesen in Verwicklung geraten sollten, zu schirmen und auf eigene Kosten an allen geistlichen und weltlichen Gerichten zu vertreten. Zur Gewähr ihres Versprechens setzten sie sich selbst und ihre Erben zu Bürgen ein und erlaubten ihnen «*umb den selben schaden, der si hie under und von dirre sachen wegen angiengi oder angand wurde, nach den worten, als da vor stat, unser lúte und unser gůt, usse und inne, ane ze renne, anzegriffenne, uns ze phendenne usser unser restinen und wider dar in, und von allen anderen stetten, und die phant ze verkouffenne, wa es inen fůget, untz an die stunt, dz si alle und ir jeklicher in sunders hie under und in diesen sachen von allem schaden werdent gewiset gar und gentzlich*».[1]

Das Vorangehende hat uns die freiheitliche Entwicklung Burgdorfs unter der Regierung Eberhards in ihren Hauptzügen vor Augen geführt; wir haben gesehen, wie diese Stadt allmälig eine gewisse Selbständigkeit erlangte.[2]

Das nämliche lässt sich auch von der Stadt Thun sagen, welche sich sogar noch grösserer Freiheit erfreute. Diese bestand hauptsächlich in dem Recht, von sich aus, ohne vorher die Herrschaft um Erlaubnis anfragen zu müssen, Bündnisse einzugehen.[3] Sodann war Thun berechtigt, auswärts Wohnende als sogenannte Ausburger[4] in ihr Stadtburgerrecht aufzunehmen. Das gleiche Recht

---

[1] Fontes VII, 395. Urkunde vom 17. Februar 1349.

[2] In der Stadtverwaltung, in Erlassung und Vollziehung von Gemeindeverordnungen konnte Burgdorf ziemlich selbständig vorgehen. Vergl. «Das älteste Satzungenbuch der Stadt Burgdorf». Leider befinden sich darin sehr viele Urkunden ohne Datum, weshalb nicht genau zu ermitteln ist, was alles der Zeit des Grafen Eberhard angehört.

[3] Vergl. den letzten Abschnitt des 1. Teiles.

[4] Die Ausburger sollten die Wehrkraft der Städte erhöhen. Schröder 603.

kam zwar auch Burgdorf zu, aber entweder in beschränkterem Masse oder es muss davon nicht so ausgiebigen Gebrauch gemacht haben. Wohl aber that dies Thun. Wir nennen da namentlich die Burgerrechtsaufnahme des Klosters Interlaken,[1] infolgedessen Propst und Kapitel in der Kapelle zu Thun eine tägliche Messe für alle Zeiten anordneten.[2] Am 22. August 1351 nahm Junker Johannes, Freiherr von Weissenburg, in Thun Bürgerrecht.[3] Zu welch grosser Zahl die Ausburger von Thun angewachsen waren, lässt das Udelbuch vom Jahr 1358 erkennen. Dasselbe liegt im Burgerarchiv zu Thun und trägt den Titel: *Incipit liber burgensium in thuno quod vocatur — ůdelbuch et primo burgensium qui resident infra muros ville thunensis praedictae — inchoatus XI. die mensis martii anno domini 1358.* Dann werden die Udelbesitzer in 5 Abteilungen, wie folgt, aufgeführt:

Seite 1. *Sequitur summa interiorum 162 (14).*
» 39. *Summa burgensium Interlacensium parrochianorum in lenxingen 18 (5).*
» 50. *Summa burgensium in Frutingen . . . in Sibenthal . . . in parrochia de Spietz et in Esche 45 (6).*
» 63. *Summa burgensium in Sigriswile . . . ab Goldenwile et in parrochia de Hilttorfingen 22 (2).*
» 73. *Summa de montibus hinc inde 111 (20).*

---

[1] Fontes VI, 339. Urkunde vom 25. Februar 1337.
» VII, 399. » » 23. Februar 1349.
» VII, 400. » » 23. Februar 1349.

[2] Fontes VI, 340. Urkunde vom 1. März 1337. — Schultheiss, Rat und Gemeinde von Thun versprechen, dafür sorgen zu wollen, «*daz nieman in der selben frůhen messe in der cappeln, noch dar nach untz ze der fronen messe, nach dem als ez gewanlich ist untzhar gesin, enhein messe sprechen, noch singen sol, âne dez lútpriesters urlop, gunst und willen*» (Fontes VI, 341/42, Urkunde vom 3. März 1337).

[3] Fontes VII, 591.

Aus der Datierung des Buches erhellt, dass dasselbe nur ein Jahr nach dem Tode Eberhards angelegt worden ist. Die Hand, die es angelegt hat, lässt sich an den roten Initialen erkennen, und nur sie kommt für uns in Betracht, da die Nachträge der Zeit Eberhards schon ferner stehen. Ebenso werden auch die Radierungen, bezeichnet durch die Ziffern in Klammer, einer spätern Zeit zuzuweisen sein. Es geben somit die Ziffern ausser Klammer die Anzahl der Burger an, die wahrscheinlich schon unter Eberhard in Thun Udel besassen, in der That eine ganz beträchtliche Zahl.

Das Streben der Stadt Thun, die Zahl ihrer Ausburger so viel wie möglich zu vergrössern, lässt deutlich das Ziel erkennen, dem sie in ihrer Politik zusteuerte. Thun wollte sich unabhängig machen, unabhängig von der Herrschaft und unabhängig von der Stadt Bern, um eine dieser letztern ebenbürtige Stellung im Berneroberland einnehmen zu können.

Der beste Beweis dafür, dass sich unter der zu wenig energischen Regierung Eberhards das Unterthanenverhältnis von Thun und Burgdorf mehr und mehr gelockert hatte, liefert die Thatsache, dass in dem endgültigen Aussöhnungsvertrag des Grafen mit Bern die beiden Städte angewiesen waren, bei eventuellen Streitigkeiten zwischen dem Grafen und Bern zu vermitteln,[1] da tritt an Stelle der Subordination die Koordination.

Die finanziellen Verhältnisse des Grafen.

Wohl die meisten Schwierigkeiten bereitete Eberhard der finanzielle Notstand. In der Einleitung wurde gesagt, dass das neukyburgische Grafenhaus mit Schulden

---

[1] Siehe S. 75, hiervor.

gegründet worden sei. Bedenkt man ferner, das die Einkünfte der Herrschaft zum grössten Teil aus Naturalien bestanden, während der Geldwert beständig sank, die Bodenzinse für alle Zeiten sich gleich blieben, und dass endlich Eberhard seinen Unterthanen eher noch Erleichterungen gestattete, so ist es leicht begreiflich, wie unter diesen Umständen die Schulden, anstatt amortisiert werden zu können, immer grösser und drückender wurden. Nicht wenig trugen dazu die Kriege in den Dreissigerjahren bei. · Eberhard wurde daher, wie schon seine Vorgänger und dann auch seine Nachfolger, zu Verkäufen und Verpfändungen gezwungen. «*Durch unser nott und unser geltschulden zů verschônen*» ist die gewöhnliche Motivierung für die vielen derartigen Handlungen. Allein dies Mittel wirkte jeweilen nur für den Augenblick und zog schlimme Folgen nach sich. Denn durch die Verkäufe wurden die jährlichen Einkünfte überhaupt geschmälert, und für die Pfandsumme mussten hohe Zinse entrichtet werden. Da zudem die Pfandobjekte nie eingelöst wurden, so waren die Verpfändungen im Grunde nichts Anderes als Verkäufe.

Der Übersicht wegen werden hier die Verkäufe und Verpfändungen in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Der erste Verkauf war derjenige von Thun[1] an die Stadt Bern, der insofern einzigartig dasteht, als er dem Grafen in finanzieller Hinsicht wenigstens nur zum Vorteil gereichte. Durch den darauf folgenden Erblehensvertrag verblieben ihm nämlich die früheren Einkünfte von Thun, der Verkauf hatte ihm überdies 3000 Pfund eingetragen; die jährliche Steuer an Bern betrug nur 1 Mark Silber.

---

[1] Fontes V, 349. Urkunde vom 19. September 1323.

Am 5. Dezember 1325 bestätigte Eberhard den Verkauf eines Gutes «ze Fürten» bei Sumiswald an das Deutschordenshaus, den während seiner Abwesenheit die Pfleger der Herrschaft Kyburg abgeschlossen hatten.[1]

Am 13. Februar 1333 verpfändete Eberhard den Junkern Berchtold und Petermann von Grünenberg Twing und Bann zu Gondiswyl und das Gericht zu Madiswyl mit dazu gehörendem Gut und Leuten. Die Pfandnehmer versprachen bei Zurückzahlung der Pfandsumme von 40 M. S. «*older fúr jeklich mark vier phunt phennigen gemeiner múnze ze Burgdorf*»[2] das Pfand jederzeit wieder herauszugeben. Solange sie aber im Besitze des Pfandes waren, hatten sie das Recht, von den freien Leuten «*die in die twinge und gerichte hørent*» eine jährliche Steuer von 20 Pfund zu erheben. Davon hatten sie 12 Pfund als Zins und 8 Pfund als Abschlagszahlung für die 40 Mark zu betrachten. Die 8 Pfund konnten sie dem Grafen jährlich auszahlen oder von den 40 Mark in Abrechnung bringen. Sie übernahmen ferner die Pflicht, die in die Pfandschaft gehörenden Leute zu befreien, wenn sie ihretwegen wegen Geld oder andern Dingen «*gevangen, geschetzet older bekúmert wurdi*».[3]

Am 9. August 1333 wurden um 236½ Burgdorferpfund an den Ritter Johannes von Aarwangen Twing und Bann zu Zielebach bei Utzenstorf käuflich abgetreten.[4]

---

[1] Fontes V, 483.

[2] Hier sei erwähnt, dass im Jahre 1856 in Riggenbach (Kt. Baselland) ein Brakteatenfund gemacht worden ist, worunter sich eine Münze des Grafen Eberhard von Kyburg befand. Das Stück, von dem nur die Hälfte erhalten, ist viereckig, mit hohem Rand, der Kopf ist nach links gerichtet und mit breitem Hut bedeckt. Das ist die sogenannte «Burgdorfermünz», findet sich sehr selten (s. Anzeiger f. Schweizer Gesch. und Altertumskunde 1856, No. 2, pag. 18), s. ebenda No. 2, pag. 29, Jahrgang 1863.

[3] Fontes VI, 38.

[4] Acta sti Urbani, tom. II, fol. 407 ff., St.-A. Luzern; Kopie im St.-A. Bern.

Am 10. Januar 1335 erwarb sich der nämliche Johannes von Aarwangen mehrere Güter zu Utzenstorf für die Summe von 861 Burgdorferpfunden.[1]

Am 22. November 1335 wurde der Stadt Burgdorf für 1000 Burgdorferpfund der Zoll, die Fleischschaal, die Brotschaal und der Jahrmarktzins daselbst verkauft.[2]

Am 23. Januar 1341 versetzte Eberhard die 50 Pfund Jahressteuer der Stadt Thun für acht Jahre dem Stephan von Erlenbach.[3]

Bevor aber die acht Jahre um waren, schon am 23. Februar 1344, versetzte er die nämlichen 50 Pfund für fernere neun Jahre dem Grafen Peter von Aarberg, dem Ritter Peter von Mattstetten und dem Johann von Spins, Edelknecht.[4]

Am 28. September 1345 verkaufte Eberhard die Vogtei des Gutes zu Kurzen-Weissenbach an Ulrich von Kröschenbrunnen um 35 Pfund.[5]

Am 20. Dezember 1345 verpfändete Eberhard den Zoll zu Thun um 430 Pfund an den Ritter Ulrich den Reichen.[6]

Am 2. Mai 1346 verkauften der Graf und seine Gemahlin dem Walther, Thomat, Rudolf und Hugo von Heymelsmat, ihren eigenen Knechten, drei Schuposen zu freiem Eigen, die Kaufsumme war 40 Pfund.[7]

Am 23. August 1346 verpfändete Eberhard den Flosszoll zu Burgdorf um 200 Pfund an den Edelknecht Heinz von Eitlingen.[8]

---

[1] Fontes VI, 165.
[2] Fontes VI, 228.
[3] Fontes VI, 563.
[4] Fontes VII, 88.
[5] Fontes VII, 126.
[6] Fontes VII, 152.
[7] Mss. im St.-A. Bern; Original im Stadtarchiv zu Burgdorf.
[8] Fontes VII, 206.

Am 5. Dezember 1346 verkaufte Eberhard den vierten Teil der Vogtei über das Gut zu Meisenbach an seinen Lehensmann Heinrich von Meisenbach um 9 Pfund.[1]

Am 21. April 1347 verpfändete er dem Edelknecht Rudolf von Oltingen für ein Darlehn von 8 Gulden einen Acker in Kiesen.[2]

Am 19. Juni 1349 verkaufte Eberhard an den Freien und Ritter Thüring von Brandis ein Gut zu Schwarzenbach in der Kirchhöre Huttwyl und den Zehnten zu Wyssachen, der Erlös für beides betrug 450 Pfund.[3]

Am 24. November 1354 verkauften Eberhard und Anastasia an Peter von Seedorf und dessen Frau um 200 Gulden die Vogtei zu Hettiswyl mit allen Zinsen in den Dörfern Hettiswyl, Oy und Hindelbank zu freiem Eigen.[4]

Eine grössere Verpfändung fand statt an den Grafen Rudolf von Neuenburg am 14. November 1356. Für 2000 Gulden wurden demselben zum Pfand eingesetzt «die Veste Wangen mit Graben und Mauern, ferner Walaswile, Bösenried, Gutenried, Hergenwil, Herzogenbuchsee, Wantzwil, Oberönz, Niederönz, Rötenbach, Heimenhusen etc.» Nicht zum Pfand gehörten die 220 Vierteil Korngeids von der Vogtei des Hofes Buchsee. Der Einlösungstermin war wie gewöhnlich die Zeit von Weihnacht bis Fastnacht.[5] Zwei Tage darauf gab Graf Rudolf von Neuenburg die Erklärung ab, dass, wenn er kinderlos stürbe, bevor die verpfändeten Güter von den Kyburgern wieder eingelöst wären, sie seiner Schwester Anna, der Gemahlin von Eberhards Sohn, des Grafen Hartmann

---

[1] Fontes VII, 222.
[2] Fontes VII, 256.
[3] Fontes VII, 437/38.
[4] Original St.-A. Bern.
[5] Ebendaselbst.

von Kyburg, und deren Erben zufallen sollten.[1] Die Kyburger waren aber von Rechtes wegen nicht befugt, von sich aus diese Besitzungen zu verpfänden, da sie nicht ihr Eigen waren, sondern ihnen von Österreich zu Lehen gingen. Es war daher zur vollen Rechtsgültigkeit der Verhandlung die Genehmigung des Herzogs erforderlich. Diese traf ein, aber merkwürdigerweise erst im Jahr 1372,[2] was zugleich beweist, dass die Kyburger bis dahin das Pfand nicht haben lösen können.

Die Regierung des Grafen Eberhard im allgemeinen.

Wir haben weiter oben die Regierung des Grafen Eberhard eine zu wenig energische genannt, und zwar deshalb, weil die Unterthanen auf Kosten der Herrschaft sich mehr Freiheiten zu erwerben wussten, und Eberhard wohl oder übel nachgeben musste. Dazu fällt auf, dass Eberhard, wenn er wegen Besitz mit jemandem in Streit geraten war, seine Rechte selten geltend zu machen wusste, sondern fast immer den Kürzern zog. So musste er auf den Kirchensatz von Rapperswyl zu Gunsten der Abtei Frienisberg verzichten und sich mit einer Abfindungssumme von 700 Pfund zufrieden geben.[3] So erklärte er auch, dass die Herrschaft Kyburg in Langenthal zu den Befugnissen des Klosters St. Urban nichts mitzusprechen habe, und dass er dort nur über Leib und Gut richten soll.[4]

---

[1] Urkunde vom 16. November 1356. Mss. im St.-A. Bern.

[2] Urkunde vom 17. Juli 1372. Mss. im St.-A. Bern.

[3] Fontes V, 544. Urkunde vom 9. März 1327.
» V, 546. » » 9. März 1327.
» V, 548. » » 10. März 1327.

Vergl. Fontes VI, 74. Urkunde vom 14. Oktober 1333, wonach Eberhard den Kirchensatz der Abtei aus freier Hand verkauft hätte.

[4] Fontes VI, 488. Urkunde vom 24. Juli 1339.

In einem Streite mit den Sigriswylern wegen «Wäldern, Gütern, Aufbrüchen und Gerüten» in der Parochie Sigriswyl überliess Eberhard, sich einem Schiedsgerichte fügend, die streitigen Güter den Sigriswylern um 300 Pfund zu freiem Eigen.[1] Dem Grafen verblieben daselbst nur der Wildbann und das Federspiel, d. h. landgräflichte Rechte.

In der Zeit zwischen dem Gümminen- und Laupenkrieg geben die Dorfbewohner von Oppligen die Erklärung ab, dass Leute und Güter, Gerichte, Twing und Bann des Dorfes und der Dorfmarchen zu Oppligen dem Frauenkloster Interlaken als Eigen angehören, mit Ausnahme der Gebrüder Konrad und Burkard Mülner und einer Schupose, die diese bauen; sie erklären ferner, dass die Güter der Dorfbewohner Erblehen seien und dass dieselben «*niemand anders haben, besitzen noch niessen sol ze erblehen*», als die Eigenleute des Gotteshauses und die in Oppligen sesshaft sind.[2] Ob diese Aussage auf Wahrheit beruhte, ist sehr zweifelhaft, und doch vernehmen wir nicht, dass der Graf von Kyburg Anstrengungen gemacht habe, in diesem Falle dem Kloster gegenüber seine Rechte zu wahren. Dieser Vorfall zeigt uns — was übrigens auch anderwärts eine häufige Erscheinung war — wie Eigenleute des Grafen die Herrschaft eines Klosters vorzogen, weil sie von einem solchen mehr Vorteil und ein ruhigeres Leben erwarteten, und wie die Klöster ihr Gebiet auf Kosten der Grafschaft zu erweitern verstanden. Durch Kauf und Schenkungen erwarben sich die Gotteshäuser mitten in der Herrschaft Besitz und schwächten so dieselbe. Eberhard selbst war ihnen keineswegs feindlich gesinnt; er kam ihrem Streben eher noch zu Hülfe. Dem niedern Spital in Bern schenkte er die

[1] Fontes VII, 279. Urkunde vom 30. Juli 1347.
[2] Fontes VI, 292. Urkunde vom 8. Juni 1336.

Vogtei einiger Güter zu Deisswyl, Sinneringen, Stettlen, Linden etc.[1] Stiftungen von Jahrzeiten und Verkäufen an Gotteshäuser durch seine Herrschaftsleute säumte er nicht, seine Bestätigung zu erteilen.[2]

---

[1] Fontes VII, 7. Urkunde vom 14. Februar 1344.

[2] Fontes V, 311. Am Schlusse dieses Abschnittes wollen wir noch beifügen, dass Graf Eberhard und schon seine Vorfahren Vogteirecht über das Kloster St. Peter im Schwarzwald ausgeübt haben (Original vermisst, Druck im S. W. Bl. 1816, 284). Urkunde vom 29. November 1350.

Schluss.

Fassen wir das Lebensbild des Grafen Eberhard von Kyburg in seinen Hauptzügen noch einmal zusammen.

Das zweite der drei Kinder Hartmanns I., verlor er früh schon seinen Vater. Er musste dies um so mehr empfinden, als die Mutter die ihr nun zugefallene Aufgabe der Erziehung nicht gewissenhaft erfasst zu haben scheint. Mit Hülfe ihrer buhlerischen Ratgeber wollte sie dem Erstgebornen die alleinige Herrschaft sichern und den Jüngern aus seinem Teile verdrängen. Das Schicksal entschied anders.

Die neue Stellung, in die Eberhard mit einem Schlage versetzt wurde, war für ihn ebensowenig angenehm wie die frühere. Wie vorher von den Feinden im eigenen Hause, so drohte ihm jetzt Gefahr von äussern Feinden. Österreich wollte den Erschlagenen an dem mit dem Namen des Brudermörders behafteten Eberhard rächen. Seiner bedrängten Lage nahm sich die Stadt Bern hülfreich an. Durch ihren Beistand wurde er in seiner Herrschaft befestigt und vor den Angriffen der äussern Feinde gedeckt.

Allein die Freundschaft mit Bern und die Zugeständnisse, die er in der Not dieser Stadt hatte machen müssen, wurden dem Grafen mit der Zeit lästig, weshalb er sich wieder Österreich zu nähern suchte. Der lang ersehnte

[1] Fontes VI, 79, 240, 331, 683.

Wunsch ging endlich in Erfüllung, er konnte sich mit Österreich aussöhnen. Dies brachte ihm jedoch keinen Vorteil; denn von Österreich zu wenig unterstützt, erlag er den Bernern wieder, indem sowohl der Gümminenkrieg wie die Laupenschlacht zu Gunsten Berns ausfielen. So war er froh, auch mit Bern wieder Frieden zu machen.

Das Kennzeichen der Politik Eberhards ist also dasjenige der Kyburger überhaupt: das Schwanken zwischen Bern und Österreich. Zu Österreich zogen ihn Verwandtschaft und Gemeinsamkeit der adligen Interessen, zu Bern die sichere Hoffnung auf Hülfe, während er doch wiederum fühlen musste, dass beiden seine Schwäche erwünscht kam. Daher sein Schwanken, wodurch der Zerfall der Herrschaft beschleunigt wurde. Der Keim des Untergangs lag aber schon darin, dass sie mit Schulden und in Abhängigkeit von Habsburg-Österreich begründet war. Der Zerfall war unvermeidlich. Graf Eberhard, das Schicksal seines Hauses jedenfalls erkennend, vermochte ihn aber noch zu verzögern; lavierend zwischen den Landesfürsten, den aufblühenden Städten und den geistlichen Stiften hielt er sich und sein Haus noch aufrecht und in Ehren. Allerdings brachte er die Herrschaft in immer grössere Verschuldung, so dass nach seinem Tode der aufgehaltene Untergang um so rascher hereinbrach.

Von den 11 Kindern Eberhards wurden 6 Söhne und 2 Töchter mit geistlichen Stellen ausgestattet. Der Erstgeborne, Eberhard, erhielt, obwohl noch minderjährig, 1333 die Propstei Amsoldingen. Später war er Propst in Solothurn und Domherr zu Strassburg. Die Wahl zum Propst in Amsoldingen war jedenfalls durch Beeinflussung seines Vaters zustande gekommen, obwohl er einen solchen Verdacht von sich abzulenken suchte mit der Bemerkung, die Wahl sei eine ungezwungene

gewesen.[1] Der Zweitälteste, Hartmann III., wurde der Nachfolger in der Herrschaft. Dieser war auf Verlangen seines Vaters im Jahr 1346 von Herzog Albrecht von Österreich mit der Landgrafschaft Burgund und dem Lehen von Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwyl betraut[2] und auf der Dingstatt zu Schnottwyl von seinem Vater eingesetzt worden.[3] Er starb 1378. Seine Gemahlin war Anna, die Schwester Rudolfs, des letzten Grafen von Neuenburg-Nidau. Der dritte Sohn, Eberhard der Jüngere, war Domherr zu Strassburg und Kustos zu Basel. Ego, sein vierter, war Domherr zu Strassburg. Berchtold war Mitherr seines Bruders Hartmann zu Thun und Burgdorf; 1385 wurde er Landgraf von Burgund. Johann wurde Dompropst zu Strassburg und Erzpriester zu Basel. Konrad war Spittler-Oberster des Deutschordens[4] in Preussen; er starb 1400 in Marienburg mit Hinterlassung eines Vermögens von 9268 Mark. Deutschordensritter war auch Rudolf. Susanna war Domfrau zu Säkingen, Elisabeth Klosterfrau in Eschau. Margaritha blieb unversorgt.

Hartmann III. hatte ebenfalls viele Kinder. Sein Sohn Rudolf II., Landgraf von Burgund, machte den Versuch, die zerrüttete Herrschaft wieder zu kräftigen. Ein Rechtsstreit mit Solothurn im Jahre 1382 brachte ihn auf den Gedanken, sich der Stadt durch einen nächt-

---

[1] Fontes VI, 60. Urkunde vom 30. Juli 1333. «*Et quia ex hiis aliqui occasionem habere possent, sed falso, vel erroneam opinionem, videlicet quod ad prepondituram ibidem vacantem non posset quis eligi, postulari vel assumi, nisi nostro nostrorum aut nostri domini interveniente beneplacito vel consensu . . . profitemur, quod illa que gesta sunt ut premittitur libere et sponte . . . processerunt*» (pag. 61).

[2] Fontes VII, 193. Urkunde vom 6. Juli 1346.

[3] Fontes VII, 213. Urkunde vom 8. November 1346.

[4] «Der Ritter-Orden S. Mariae des deutschen Hauses zu Jerusalem» von Johannes Voigt, S. 10.

lichen Überfall zu bemächtigen. Dieser misslang und zog den Burgdorferkrieg[1] nach sich, der damit endigte, dass die Kyburger den Bernern die Städte Thun und Burgdorf um 37,800 Gulden überlassen mussten. Damit war ihre Macht in den bernischen Landen gebrochen. Im Jahr 1406 kam auch die Landgrafschaft, ihr letzter Besitz, an Bern, und mit Berchtold erlosch zehn Jahre später das Geschlecht der Grafen von Kyburg.

[1] Dieser ist behandelt in dem Werk von J. J. Amiet, welches den Titel trägt: «Die Kyburgerkriege 1382—1384». Soviel von dem Werk überhaupt zustande kam, wurde gedruckt 1882. Da nämlich dem Verfasser wichtiges Aktenmaterial wohl bekannt, aber nicht zugänglich war, konnte er seine Arbeit nicht zu Ende führen.



Stammtafel der Gra Habsburg-Kyburg.

Eberhard, Graf von Habsburg-Lau jüngerer Sohn Graf Rudolfs u Gertrud, Freiin von Regensberg † 1284 zu Burgdorf. Gemahlin Anna, Erbtochter Hartma Jüngern von Kyburg.

Hartmann I. † 1301. Gemahlin Elisabeth, Gräfin von Freiburg im Breisgau.

d I. Starb vor 1290.

Peter, unehelicher Sohn, Vogt zu Oltingen.

Magaritha, Gemahlin Dietrich VII., Graf zu Cleve.

Hartmann II., ermordet zu Thun am 31. Oktober 1322. Gemahlin Margaritha, Gräfin von Neuenburg.

Eberhard II., genannt B mörder. † 17. April Gemahlin Anastasia, Frei Signau.

a, Frau zu Oltingen, ahlin Graf Albrechts Werdenberg.

Eberhard III. wird Propst in Amsoldingen 1333

Hartmann III., Landgraf zu Burgund, † 1378. Gemahlin Anna, Gräfin von Neuenburg-Nidau.

Eberhard IV., † 14. Juli 1395.

Ego I., Domherr zu Strassburg.

Berchto der l seines Stam † 14

I., ropst rass-

Konrad I., Spittler-Oberster d. Deutschordens.

Rudolf I., Ordensritter.

Susanna, Domfrau zu Säckingen.

Elisabeth, Klosterfrau zu Eschau.

Margaritha, unversorgt.

Rudolf II., Landgraf zu Burgund. † 1383 zu Basel.

Ego II. verkauft die Landgrafschaft 1406. † 1415 zu St. Didier.
1. Gemahlin Anna von Bechburg.
2. Gemahlin Johanna von Rapoldstein.

Rudolf, unehelicher Sohn, Pfarrer zu Oberburg.

Eberhard V., Probst zu Solothurn.

Johann II., Propst z soldingen.

n IV., nitter-

Berchtold II., Johanniterritter.

Verena, Gemahlin des Grafen Friedrich von Zolleren.

Margaritha, Gemahlin Thürings, Freiherr v. Brandis.

Anmerkung. Am 18. August 1314 (Fontes IV, No. 583. Orig. S archiv Bern, Fach Interlaken) siegelt ein Heinrich, Leutpriester von Hilterf der in seinem Siegel das Kyburgerwappen führt. Es muss dies ein unehe Sohn eines Kyburgers sein, jedenfalls von Hartmann I. oder des Peter von Olti

Beilage II.

Die Siegel des Grafen Eberhard und der Gräfin Anastasia.

Folgende Notizen sind den Arbeiten von G. Ulrich Stutz (Archives héraldiques Suisses, Jahrgang 1887, 1888 und 1889) entnommen.

Die älteren Grafen von Kyburg, eigentlich Grafen von Dillingen, erbten um 1076 die Besitzungen der ältesten Kyburger. Ihr Wappen ist in schwarz (rot), ein goldener, oben und unten von je einem goldenen Löwen begleiteter Schrägbalken. Als Helmkleinod führten sie einen schwarzen (mit goldenen ?) Lindenblättern behangenen Busch oder einen aus rotem Trichter aufsteigenden Pfauenstutz. Schrägbalken und die beiden Löwen sind fest, anders dagegen verhält es sich mit der Schildfarbe.

Die beiden Grafen, Hartmann der Ältere und Hartmann der Jüngere, führten dasselbe Kleinod und den nämlichen Schild, jedoch nicht die gleiche Schildfarbe; Hartmann der Jüngere in rot einen goldenen Schrägbalken von zwei Löwen begleitet. Von Hartmann dem Aelteren sind die Farben nicht bekannt; er wird aber wahrscheinlich die ältere Schildfarbe, schwarz, geführt haben. Die Scheidung der Farben möchte auf die zwischen beiden Grafen um die Mitte des 13. Jahrhunderts vorgenommene Güterteilung zurückzuführen sein.

Die älteren Kyburger haben also den Lindenblätterschmuck und neben ihm auch den Pfauenstutz geführt. Die jüngern Kyburger haben den Pfauenstutz nie geführt. Rudolf von Habsburg erbte denselben von Hartmann dem Älteren und gab ihn seinen Söhnen, welche ihn, um die Helmkrone vermehrt, auf den österreichischen Bindenschild setzten. Das Erscheinen des Pfauenstutzes auf dem Kremser-Stadtspiegel vom Jahr 1277 steht in Verbindung mit der Lehensübergabe dieser Stadt an Rudolfs Söhne im nämlichen Jahr.

Der Lindenblätterschmuck kommt nach dem Tode Hartmanns nur noch an einem Ort, auf dem Reitersiegel des Gottfried von Habsburg-Laufenburg vor, und zwar nur da, wo er als kyburgischer Vormund siegelt; also an dem Vertrag der Vormünder über das kyburgische Erbe vom 27. April 1271 (St. A. Zürich) und an den Urkunden betreffend den Kirchensatz von Thun vom 6. und 8. Juli 1271 (St. A. Bern).

Das Haus Habsburg-Kyburg hatte somit weder den Pfauenstutz noch den Lindenblätterschmuck. Dagegen nahm es den Schild Hartmanns des Jüngern an und bezeugte seine habsburgische Abkunft dadurch, dass es auf den Schild das habsburgische Kleinod, einen goldenen wachsenden Löwen mit rotem Kamme, setzte.



Umschrift :

† S'EBERHARDI COMITIS DE KIBVRG

Das Original hängt an einer Urkunde vom 23. März 1316, Stadtarchiv Burgdorf. Sonst kommt es nur noch einmal vor, 2. Mai 1317, Stadtarchiv Luzern.



Propstensiegel der Grafen.

Umschrift :

† S : EB'HARDI : CŌITTI' D' KIBVRG : PPOITI ĀSOLTĪGN̄

Nr. 1 des Doppels vom 1. Dezember 1320, Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken.



Dieses ist das gewöhnliche Siegel Eberhards; überall gut erhalten

Umschrift :

† ! EBERHARDI : DE : KIBVRG COMITIS

1. Dezember 1320, Staatsarchiv Bern, Fach Interlaken.



Nur in einem Exemplar erhalten.

Umschrift :

S. EBERH̄I. COMIT̄. D' KIB'G

5. Dezember 1340, Staatsarchiv Freiburg.



Landgerichtssiegel des Grafen; nur aus einem einzigen Abdruck bekannt.

Umschrift:

† ; S : EB'H : COIT : DE : KIBG : LATG'VII : B'GVD

15. Oktober 1352, Staatsarchiv Zürich, Nr. 1236.



Umschrift:

† S * ANASTASIE * COMITISSE * DE * KIBURG *

16. Januar 1326, Stadtarchiv Burgdorf.



Umschrift:

† . . ASTASIE . COITISSE . DE KIBVRG

14. Januar 1367, Staatsarchiv Bern, Fach Fraubrunnen.



Umschrift:

† ANASTA SIE : CO . . . DE KIBVRG

24. November 1354, Staatsarchiv Bern, Fach Burgdorf.



